

GERMAN



Regeln und Vorschriften

Rechtsdokument

DIAMOND RESORTS EUROPEAN COLLECTION LIMITED

 **DIAMOND.**
Resorts

TABLE OF CONTENTS

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER DIAMOND RESORTS EUROPEAN COLLECTION LIMITED.	5
1 Präliminarien	11
2 Definitionen	11
3 Auslegung	15
4 Mitglieder	16
5 Klassenrechte	18
6 Das punktesystem	19
7 Vergabe von punkten und punktrechten	21
8 Übertragung von punkten und punktrechten	22
9 Punktezuteilung	25
10 Umtausch von punkten in wohnrechte	25
11 Unterlagen der gesellschaft	26
12 Mitgliederberichte	27
13 Verwaltungsgebühr	27
14 Ladung zu generalversammlungen	29
15 Ablauf von generalversammlungen	30
16 Stimmrechte von mitgliedern	32
„Diamond Resorts European Collection Limited“	33
„Diamond Resorts European Collection Limited“	33
17 Stellvertretende direktoren	34
18 Befugnisse der direktoren	35
19 Übertragung von befugnissen der direktoren	37
20 Bestellung von direktoren	37
21 Disqualifizierung und abberufung von direktoren	39
22 Auslagen der direktoren	39
23 Bestellung und beteiligungen von direktoren	40
24 Sitzungen der direktoren	40
25 Gesellschaftssekretär	42
26 Protokoll	42
27 Das Siegel der gesellschaft	42
28 Mitteilungen	42
29 Dauer	43
30 Auflösung der gesellschaft	43
31 Haftungsfreistellung	43
32 Name und anschrift des unterzeichners	44
TREUHANDVERTRAG	45
ANHANG 1	53

ANHANG 2	55
VERWALTUNGSVERTRAG	56
1 Auslegung	56
2 Übertragung von zuständigkeiten an die verwaltungsgesellschaft	56
3 Obliegenheiten der verwaltungsgesellschaft	57
4 Vollmachten der verwaltungsgesellschaft	58
5 Verwaltungsgebühr	59
6 Einzug der Verwaltungsgebühr	60
7 Übertragung von zuständigkeiten	61
8 Beendigung	61
9 Zugänglichkeit des unterkunftsbestands	61
10 Haftungsfreistellung	61
11 Vergütung	61
12 Verbindliche vereinbarung	61
13 Urheberrecht	62
14 Schiedsverfahren	62
15 Abtretung von Rechten und Befugnissen	62
16 Salvatorische Klausel	62
17 Verzichtserklärung	62
18 Mitteilungen an die Anteilinhaber	62
19 Gerichtsstand	63
20 Geltendes Recht	63
REGELN UND VORSCHRIFTEN	64
1 Definitionen	64
2 Allgemeines	64
3 Buchungen, Abläufe und Prioritäten	66
4 Teilwochenbuchungen	69
5 Stornierungen, Änderungen und Nichtantritt	69
6 Zahlung der verwaltungsgebühren	71
7 Gästerausweise	72
8 Vermietungen	72
9 Austauschdienstleistungen in kooperation mit Interval International („Interval“)	73
10 Belegung des unterkunftsbestands	75
DATENSCHUTZHINWEIS	78
MUSTER-PUNKTEURKUNDE	79
MUSTER-MITGLIEDSURKUNDE	80

Der Companies Act 1985 (Kapitalgesellschaftsgesetz von 1985)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Stammkapital

Gesellschaftsvertrag der Diamond Resorts European Collection Limited.

- 1** Der Name der Gesellschaft lautet "Diamond Resorts European Collection Limited".
- 2** Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in England.
- 3** Gegenstand des Unternehmens ist:
 - 3.1** Der Erwerb von Wohneigentumsbeteiligungen oder die Nutzung von Liegenschaften, bestimmten Objekten und Unterkünften einschließlich des Wohnrechts bezüglich bestimmter Objekte und Unterkünfte; die Sicherung gemeinsamer Eigentumsrechte der Gesellschafter an Wohneigentumsbeteiligungen oder der Nutzung von Liegenschaften, bestimmten Objekten und Unterkünften; die in jedweder Form und Weise erfolgende Zurverfügungstellung von Wohn-, Nutzungs- und Nießbrauchrechten an bestimmten Objekten und Unterkünften; die Verwaltung oder Lenkung der Verwaltung eines Systems oder von Systemen, evt. auf Basis einer Punktezuteilung, in Bezug auf Immobilienbeteiligungen und Wohnrechte in der Form, dass die Wohn- und Nutzungsrechte der Gesellschafter in gerechter und ausgewogener Weise gewahrt werden; der Verkauf, die Verpachtung, die Überlassung, der Tausch oder die anderweitige Veräußerung bzw. Gewährung von Unterkunftsbelegungen und Nutzungsrechten in Bezug auf derartige Wohneigentumsbeteiligungen und Wohnrechte; die allgemeine Handhabung und Verwaltung von solchen Wohneigentumsbeteiligungen und Wohnrechten; die Entgegennahme sämtlicher aus solchen Wohneigentumsbeteiligungen und Wohnrechten erwachsenden Einkünfte, der Empfang von Geldern der Gesellschafter und die gelegentliche Verwendung solcher Gelder und Einkünfte gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft.
 - 3.2** Die Durchführung aller dazugehörigen oder ergänzenden und zusätzlichen Maßnahmen.
 - 3.3** Der Kauf, die Pacht, der Tausch, die Anmietung oder der sonstige Erwerb und Besitz eines Anwesens oder einer Beteiligung an Mobilien- und Immobilienvermögen oder erblichen bzw. beweglichen Gütern sowie jegliche Rechte oder Sonderrechte, welche die Gesellschaft für ihre Zwecke als notwendig und geeignet betrachtet.
 - 3.4** Die Kreditaufnahme oder sonstige Geldbeschaffung zu für zweckdienlich erachteten Bedingungen und gegen entsprechende Sicherheiten, insbesondere durch die Ausgabe oder Hinterlegung von Anleihen, Schuldverschreibungen oder Obligationen (ob unbefristet oder nicht), und die Sicherung der Rückzahlung aller Kredite, aufbrachten Gelder und Geldmittel, die aufgrund von Hypotheken, Gebühren oder Pfandverschreibungen bezüglich des

gesamten oder eines Teils des Wirtschaftsbetriebs, des Eigentums und der sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen Vermögenswerte der Gesellschaft geschuldet werden.

- 3.5** Die in Großbritannien oder anderswo erfolgende Beantragung, Registrierung, der Kauf oder sonstige Erwerb und Schutz, die Erneuerung bzw. Verlängerung von Designs, Markenzeichen, Patenten, Lizenzen, Konzessionen und dergleichen, wodurch ein ausschließliches oder nicht ausschließliches bzw. eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen oder geheime und sonstige Informationen zu Erfindungen übertragen werden, die möglicherweise für Zwecke der Gesellschaft eingesetzt oder deren Erwerb für die Gesellschaft direkt oder indirekt nutzbringend sein können; ebenso die Inanspruchnahme, Ausübung, Entwicklung und Gewährung von Lizenzen und Sonderrechten bezüglich der auf diese Weise erlangten Rechte und Informationen sowie deren sonstige Verwertung.
- 3.6** Der Kauf, die Zeichnung oder der sonstige Erwerb und Besitz, Verkauf und Handel mit Anteilen, Aktien oder anderen Wertpapieren jeglicher weiterer, irgendwo in der Welt ansässigen oder tätigen Unternehmen.
- 3.7** Der Kauf oder anderweitige Erwerb sämtlicher oder einzelner Teile des Unternehmens, des Firmenwerts, der Aktiva, Immobilien und Passiva von
- (a)** jedem Unternehmen und jeder Firma, die innerhalb des Geschäftsfelds der Gesellschaft tätig ist oder dies beabsichtigt, und
 - (b)** jeder Person, die in irgendeiner Weise innerhalb des besagten Geschäftsfelds tätig ist; außerdem die Übernahme und Weiterführung oder die Liquidierung und Abwicklung jeglicher derartiger Geschäftstätigkeit.
- 3.8** Die Bezahlung jeglicher von der Gesellschaft entsprechend den von ihr selbst bestimmten Bedingungen und Vorgehensweisen erworbenen Immobilien und Rechte.
- 3.9** Die Entgegennahme von Zahlungen für jegliche verkauften oder anderweitig veräußerten oder aufgegebenen Immobilien und Rechte und für jegliche von der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen, entweder in bar, in Raten bzw. in anderer Weise, oder in Form von Anteilen an jeglichen Unternehmen mit oder ohne Nachzugs- oder Vorzugsrechten in Bezug auf Dividenden, Kapitalrückzahlungen bzw. in anderer Weise, oder über eine Hypothek, in Form von Schuldverschreibungen oder Obligationen eines Unternehmens oder in verschiedenen Formen gleichzeitig und allgemein nach den von der Gesellschaft bestimmten Bedingungen; ebenso die Inbesitznahme, Nutzung und Veräußerung jeglicher so empfangener Gegenleistungen.
- 3.10** Die Kontrolle, Leitung, Finanzierung, finanzielle Unterstützung, Koordinierung und anderweitige Förderung jegliches Unternehmens oder jeglicher Unternehmen, an dem/denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist; die Zurverfügungstellung von Sekretariatsarbeiten, administrativen, technischen, kaufmännischen und anderen Dienstleistungen sowie von

Einrichtungen jeder Art für derartige Unternehmen; die Leistung von Zahlungen in Form von Zuschüssen oder in anderer Weise und jede sonstige Durchführung von Maßnahmen, die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit oder die betrieblichen Prozesse solcher Unternehmen oder generell für diese erstrebenswert scheinen.

- 3.11** Die Investition und Handhabung von Geldern der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für deren geschäftliche Transaktionen mit und bei derartigen Beteiligungen und Wertpapieren (einschließlich jeder Form von Landbesitz überall auf der Welt) erforderlich sind, in einer gelegentlich für zweckmäßig erachteten Weise; ebenso die Veräußerung oder Auswechslung solcher Anlagen und Wertpapiere.
- 3.12** Der Verleih und die Vorauszahlung von Geldern oder die Kreditvergabe zu jeglichen Bedingungen, mit oder ohne Sicherheit, an für geeignet befundene Personen, Firmen oder Unternehmen (einschließlich jedes mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden) und zu als zweckdienlich erachteten Bedingungen; der Empfang von Geldern als Einlage oder als Darlehen und die Vereinbarung von Garantieleistungen, Garantieverträgen und Bürgschaften jeder Art, mit oder ohne Besicherung durch Vermögenswerte der Gesellschaft; die in irgendeiner Weise und zu jeglichen Bedingungen erfolgende Sicherung oder Garantie der Zahlung von Geldbeträgen oder der Einlösung von Verbindlichkeiten durch jegliche Personen, Firmen oder Unternehmen (einschließlich jedes mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens, unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden, wie zuvor dargelegt).
- 3.13** Die Finanzierung oder Unterstützung bei der Finanzierung von Verkäufen von Waren, Artikeln und Wirtschaftsgütern jeder Art und Sorte durch Mietkauf, Ratenzahlung oder ähnliche Transaktionen; die Einrichtung, Vereinbarung, Fortführung, Bezuschussung; Finanzierung oder Unterstützung bei der Bezuschussung oder Finanzierung von Verkäufen und Verwaltung von Waren, Artikeln und Wirtschaftsgütern jeder Art und Sorte zu jedweden Bedingungen; die Vereinbarung und Gewährung von Rabatten bei Mietkauf- und anderen Verträgen und die Übernahme jeglicher Rechte daraus (sowohl Eigentums- als auch vertragliche Rechte) sowie generell die Tätigkeit von Geschäften und das Tätigwerden als Bankiers, Finanziers, Händler, Provisionsvertreter oder in jeglicher anderer Funktion; außerdem der Import, Export, Kauf, Verkauf, Tauschhandel, Austausch, die Verpfändung und Leistung von Vorschusszahlungen sowie der anderweitige Handel mit Waren, Erzeugnissen, Artikeln und Handelsgütern.
- 3.14** Der Abschluss von Vereinbarungen mit Regierungs- oder sonstigen Behörden auf lokaler, kommunaler und höchster oder sonstiger Ebene sowie mit Personen oder Unternehmen; die Erlangung sämtlicher Rechte, Konzessionen und Vergünstigungen, die dem Unternehmenszweck und den Vorgenannten förderlich scheinen könnten, von diesen Regierungs- und sonstigen Behörden, Personen und Unternehmen; außerdem die Erlangung

oder das Bemühen um die Erlangung einstweiliger Anordnungen, Gesetze oder anderer legislativer und exekutiver Akte für Zwecke der Gesellschaft oder anderer Unternehmen bzw. zur Umsetzung von Änderungen oder Modifikationen der Statuten der Gesellschaft.

- 3.15** Die Beantragung, Förderung und Erlangung von Gesetzen, Anordnungen oder Lizenzen des Handelsministeriums oder anderer Behörden, um der Gesellschaft die Verwirklichung ihrer Ziele zu ermöglichen, Modifizierungen der Statuten der Gesellschaft umzusetzen oder zu anderen Zwecken, die direkt oder indirekt dazu geeignet sein könnten, die Interessen der Gesellschaft zu befördern und jeglichen Vorgängen oder Anträgen entgegen zu wirken, die den Interessen der Gesellschaft direkt oder indirekt abträglich sein könnten.
- 3.16** Der Eintritt in eine Partnerschaft oder der Abschluss von Vereinbarungen zur geschäftlichen Zusammenarbeit, zu Gewinnbeteiligungen, zur Verbindung mit Personen oder Unternehmen, die Geschäfte betreiben, zu deren Führung die Gesellschaft befugt ist oder deren Führung ebenso wie damit zusammenhängende Transaktionen dazu geeignet sein könnten, der Gesellschaft direkt oder indirekt zugute zu kommen.
- 3.17** Die Leistung von Geldspenden oder Bürgschaften für wohltätige oder mildtätige Zwecke, für Ausstellungen oder für jegliche nützlichen öffentlichen oder allgemeinen Ziele.
- 3.18** Die Tätigkeit als Vertreter, Makler oder Treuhänder für jegliche Personen, Firmen oder Unternehmen und die unentgeltliche oder nicht unentgeltliche Begründung und Erfüllung von Treuhandverhältnissen, deren Schaffung wünschenswert erscheint.
- 3.19** Der Verkauf, Tausch, die Verpachtung, Veräußerung, Verwertung oder anderweitige Entledigung des gesamten oder eines Teils des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft gegen als vorteilhaft betrachtete Gegenleistungen, einschließlich Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere jeglicher Unternehmen, die dasselbe erwerben.
- 3.20** Die Errichtung von Gebäuden auf jeglichem Grund und die Veränderung, Erweiterung, der Umbau, die Ausbesserung, Verzierung oder anderweitige Vervollkommnung von Gebäuden, Werks- und Maschinenanlagen.
- 3.21** Die Förderung, Finanzierung oder Unterstützung eines anderen Unternehmens zum Zwecke des Erwerbs des gesamten oder eines Teils der Sachanlagen, Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu irgendeinem anderen Zweck, der für die Gesellschaft direkt oder indirekt nutzbringend erscheinen könnte.
- 3.22** Die Bezahlung aller Kosten, Gebühren und Auslagen, die getragen werden oder bei bzw. im Zusammenhang mit der Gründung oder Einrichtung der Gesellschaft angefallen sind, oder die von der Gesellschaft als vorläufige Kosten angesehen werden – dies beinhaltet auch die Kosten für Werbung,

Drucklegung, Bürobedarf und die Anwalts- und Gerichts- sowie weitere Kosten der Gründer.

- 3.23** Die Entlohnung von Personen und Unternehmen, die für die Gesellschaft, etwa bei oder in Zusammenhang mit deren Errichtung oder Gründung, in einer als vorteilhaft erachteten Weise Dienstleistungen erbringen.
- 3.24** Die Ausstellung, Anfertigung, Annahme, Billigung, Diskontierung, Aushandlung, Ausführung und Ausgabe von Schuldbriefen, Wechseln, Frachtbriefen, Interimsscheinen, Optionsscheinen und anderen übertragbaren oder begebaren Handels- bzw. handelbaren Wertpapieren.
- 3.25** Der auf Kosten der Gesellschaft erfolgende Abschluss, Kauf oder anderweitige Erwerb und die Fortführung von (einzelnen) Lebensversicherungspolice(n) zugunsten von Personen, die im Dienst der Gesellschaft Ämter ausüben oder deren Angestellte sind, sowie die Rückgabe, der Verkauf, die Löschung oder Aufgabe solcher Police(n).
- 3.26** Die Verteilung von Sachanlagen der Gesellschaft unter den Gesellschaftern oder die Ausschüttung von Erlösen aus Verkäufen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Gesellschaft.
- 3.27** Die Veranlassung der Registrierung der Gesellschaft in einzelnen Ländern oder an bestimmten Orten.
- 3.28** Die Erledigung all des zuvor Genannten in jedem Teil der Welt entweder allein oder gemeinsam mit anderen und entweder als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder Sonstiges und entweder durch Vertreter, Unterauftragnehmer, Treuhänder oder in sonstiger Funktion.
- 3.29** Die Erledigung anderer dazugehöriger Aufgaben, die als förderlich für die Erreichung der oben genannten Ziele erachtet werden. Die in den einzelnen Unterklauseln dieser Klausel dargelegten Ziele sind nicht restriktiv, sondern möglichst weit auszulegen und dürfen außer im Falle, dass dies im Kontext ausdrücklich erforderlich ist, nicht in irgendeiner Weise unter Verweis auf irgendwelche anderen in den Unterklauseln aufgeführten Ziele oder als Schlussfolgerung aus diesen bzw. aus den Bedingungen irgendwelcher anderer Unterklauseln oder im Namen der Gesellschaft begrenzt oder eingeschränkt werden. Keine dieser Unterklauseln oder die jeweiligen darin aufgeführten Ziele oder die dadurch übertragenen Vollmachten sind in Bezug auf die in anderen Unterklauseln enthaltenen Ziele oder Vollmachten als untergeordnet oder nebensächlich zu betrachten, aber die Gesellschaft ist befugt, alle oder einzelne der Vollmachten auszuüben und alle oder einzelne der vorgesehenen Ziele, die ihr in den genannten Unterklauseln aufgetragen sind, zu realisieren oder dies anzustreben.

Hiermit wird erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ in dieser Klausel, soweit es der jeweilige Kontext zulässt, so zu verstehen ist, dass damit jede Teilhaberschaft, Firma oder andere Personenmehrheit mit erfasst ist, unabhängig davon, ob

diese als Gesellschaft eingetragen ist oder ob es sich, falls dies der Fall ist, um eine Gesellschaft im Sinne des Companies Act (GmbH-Gesetz) von 1985 handelt.

- 4 Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
- 5 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, sich mit einem jeweils verlangten Betrag (von höchstens 1,00 GBP) am Gesellschaftsvermögen zu beteiligen, falls die Gesellschaft während oder innerhalb eines Jahres nach seiner Zugehörigkeit liquidiert wird, um die vor Ende seiner Zugehörigkeit vertraglich eingegangenen Schulden und Verbindlichkeiten sowie die Kosten, Gebühren und Auslagen bei der Liquidation und für die Anpassung der Rechte der nachschusspflichtigen Gesellschafter untereinander zu begleichen.
- 6 Wenn bei der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft nach Begleichung von deren sämtlichen Schulden und Verbindlichkeiten irgendwelche Vermögenswerte verbleiben, werden diese an die Gesellschafter zu gleichen Teilen ausgezahlt oder verteilt.

Wir, die Zeichner dieses Gesellschaftsvertrags, wünschen uns gemäß diesem Gesellschaftsvertrag zu einer Gesellschaft zusammenzuschließen.

- 7 Name und Anschrift des Unterzeichners.

IK GANNEY

Geschäftsführender Direktor im Namen und im Auftrag der LS Promotions Limited*

Pine Lake Resort, Carnforth, Nr. Lancaster, Lancashire, England, LA6 1JZ.

* Heute bekannt unter dem Namen Diamond Resorts (Europe) Limited of Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA.

Datiert vom 11. Mai 1994.

Zeugin der oben stehenden Unterschrift:

Name: SANDRA HEGARTY

Adresse: [zurückbehalten]

Position: Secretary

Der Companies Act 1985 (Kapitalgesellschaftsgesetz von 1985)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Stammkapital

Satzung der Diamond Resorts European Collection Limited.

(In geänderter Fassung entsprechend den Sonderbeschlüssen vom 21. Juli 1994, 18. Juni 1999, 12. Juni 2003, 7. Oktober 2003, 11. Dezember 2007 und 30. Juni 2009).

1 Präliminarien

- (a) Keine Bestimmungen, die Kapitalgesellschaften betreffen und in irgendwelchen Gesetzen dargelegt oder in irgendeiner gemäß einem Gesetz erstellten Rechtsverordnung enthalten sind, gelten als Vorschriften oder Satzungsbestimmungen der Gesellschaft.

2 Definitionen

In dieser Satzung gilt für die folgenden Ausdrücke, soweit der Kontext nichts anderes vorsieht:

„Unterkunftsbestand“ bezeichnet Komplettwohneinheiten, Club-Suiten, Standardausstattungen, Mobilien und Ferienwohnzeiten, für welche die Gesellschaft das Nießbrauchrecht hat und die bisweilen einer Eigentümergesellschaft oder Eigentümergesellschaften gehören;

„Unterkunftseinheit“ bezeichnet eine Ferienwohneinheit, Club-Suite oder eine Komplettwohneinheit;

„Gesetz“ meint den Companies Act (GmbH-Gesetz) von 1985 einschließlich diesbezüglicher Gesetzesänderungen und Wiederinkraftsetzungen bezüglich des Gültigkeitszeitraums;

„Gesamtsumme der Verwaltungskosten“ meint alle Kosten, die aus der Leitung und Verwaltung der Gesellschaft entstehen (einschließlich der gesamten Sachanlagen und des Wirtschaftsbetriebs, wo immer sich diese befinden) – dies beinhaltet sämtliche Kosten aus dem Betrieb des Punktesystems und des gesamten damit verbundenen Buchungsservice, die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verwaltung des Unterkunftsbestands (abzüglich aller Geldmittel außer der Verwaltungsgebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft eingenommen werden, einschließlich der Club-Suite-Unterhaltskosten), die aufgeteilt und gemäß **Artikel 13** von den Mitgliedern als Verwaltungsgebühren erstattet werden, einschließlich (unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden) aller mit der ordnungsgemäßen und fortlaufenden Verwaltung der Gesellschaft und der Eigentümergesellschaften einhergehenden Kosten und Aufwendungen; die Kosten der Verwaltungsgesellschaft einschließlich deren sämtlicher Mitarbeitergehälter und aller allgemeinen Geschäftskosten, Auslagen und Ausgaben, die bei der Verwaltungsgesellschaft im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Verwaltungsvertrag, nach dem sie eingesetzt wurde, angefallen sind; Produktions- und Vertriebskosten der Mitglieder-Rundschreiben; alle Steuern, Instandhaltungskosten und andere Ausgaben jeglicher Art, die in Bezug auf den Unterkunftsbestand und den Betrieb des Punktesystems anfallen; die Kosten und Vergütungen jeglicher Unterauftragnehmer der Verwaltung; die bisweilen anfallenden Honorare der Abschlussprüfer und Rechtsberater der Gesellschaft und der

Verwaltungsgesellschaft sowie die Ausgaben für von der Gesellschaft an irgendwelche Dritte gezahlten Schadensersatzleistungen;

„**Antragsteller**“ bezeichnet eine Person, die den Kauf von Punktrechten in Form einer Kaufvereinbarung beantragt hat;

„**Satzung**“ meint diese Satzung der Gesellschaft und umfasst gegebenenfalls den Gesellschaftsvertrag, wobei beide von Zeit zu Zeit abgeändert werden können;

„**Bevollmächtigter**“ bezeichnet eine Person, Gesellschaft oder Firma, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, an welche die betreffende Partei Vollmachten übertragen hat;

„**Verwaltungsrat**“ meint den jeweils konstituierten Verwaltungsrat der Gesellschaft;

„**Bonuspunkte**“ bezeichnet Vergabepunkte, die von dem Gründungsgesellschafter an ein Mitglied vergeben werden;

„**Vorsitzender**“ meint den jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats und gegebenenfalls, je nach den Umständen, den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses;

„**Club-Suite**“ bezeichnet eine Unterkunftseinheit in Form einer Hotelsuite, die Teil des Unterkunftsbestands ist, jeweils mit den dazugehörigen gemeinsamen Rechten, Ausstattungsmerkmalen, Dienstleistungen, darin enthaltenen Einbauten und Zubehör sowie anderen Unterkunftsbestandteilen, deren Nutzung für die jeweilige Unterkunftseinheit erforderlich ist;

„**Club-Suite-Punktrechte**“ bezeichnet Punktrechte, die sich auf Club-Suiten beziehen;

„**Club-Suite-Unterhaltskosten**“ bezeichnet die Kosten für den Unterhalt und die Instandhaltung sämtlicher Club-Suiten (einschließlich der gesamten Steuern, Wartungskosten, Betriebskosten und weiterer Ausgaben jeglicher Art, die diesbezüglich anfallen), die aufgeteilt werden und gemäß **Artikel 13** als Verwaltungsgebühren von den Mitgliedern erstattet werden;

„**Standardausstattung**“ meint die üblichen Einrichtungen und Ausstattungsmerkmale (sofern vorhanden) in Bezug auf Komplettwohneinheiten und Club-Suiten, die den Mitgliedern während der Nutzungszeiträume zur allgemeinen Nutzung freistehen;

„**Gesellschaft**“ bedeutet Diamond Resorts European Collection Limited;

„**Abschlussjahr**“ bezeichnet das Kalenderjahr 2054;

„**der Gründungsgesellschafter**“ bedeutet Diamond Resorts (Europe) Limited* mit Sitz in Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA oder eine andere Person oder Gesellschaft, an welche die Funktion des Gründungsgesellschafters übertragen wird;

* Heute bekannt unter dem Namen LS Promotions Limited of Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA.

„**die Gründungsgesellschafter-Verwaltungsratsmitglieder**“ meint alle Verwaltungsratsmitglieder, die von dem Gründungsgesellschafter gemäß **Artikel 20 (b)** eingesetzt werden;

„**Ferienwohnzeit**“ bezeichnet das Recht zur gelegentlichen zeitweiligen Nutzung einer Unterkunft aus dem Unterkunftsbestand – mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten;

„**Ferienwohneinheit**“ bezeichnet eine Unterkunftseinheit, auf die sich die Ferienwohnzeit bezieht und die genau festgelegt oder optional wählbar sein, sofern sich die Ferienwohnzeit nicht auf eine bestimmte Unterkunft bezieht;

„**Heimatreisort**“ bezeichnet in Bezug auf spezielle Punktrechte einen bestimmten bevorzugten Ferienort, auf den sich die Punktrechte beziehen;

„**Vergabepunkte**“ bedeutet die Punkte, die dem Gründungsgesellschafter entsprechend seinen Vergabepunktrechten nach **Artikel 9 (a)** nebst den Punkte, die dem Gründungsgesellschafter gemäß **Artikel 4(e)(ii)** oder **18(b)(vii)** zugefallen sind, abzüglich jeglicher von dem Gründungsgesellschafter ausgestellten Bonuspunkte;

„**Vergabepunktrechte**“ bezeichnet Punktrechte, die der Gründungsgesellschafter innehat und die an Mitglieder vergeben werden können;

„**Verwaltungsgebühr**“ bezeichnet die von den Mitgliedern zu zahlende Gebühr, um die Gesamtsumme der Verwaltungskosten und die Club-Suite-Unterhaltskosten (nebst etwaigen prozentualen Vergütungsanteilen) gemäß **Artikel 13** zu begleichen;

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bedeutet Diamond Resorts (Europe) Limited mit Sitz in Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA oder eine andere Partei, die jeweils von der Gesellschaft eingesetzt werden kann, um die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, die Verwaltung des Punktesystems zu übernehmen; ohne eine derartige Einsetzung sind die in dieser Satzung enthaltenen Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft als Bezugnahmen auf die Gesellschaft zu verstehen*;

*Ersetzen Diamond Resorts Management Limited von Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA13UA mit Wirkung vom 1. März 2013 nach einem Gericht sanktioniert Fusion.

„**Unterauftragnehmer der Verwaltung**“ bezeichnet Personen oder juristische Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden können, um in deren Auftrag irgendwelche Aufgaben auszuführen;

„**Mitglieder**“ bezeichnet die jeweiligen Mitglieder der Gesellschaft (Gesellschafter), gegebenenfalls einschließlich des Gründungsgesellschafters;

„**Mitgliederbericht**“ der von der Verwaltungsgesellschaft zu erstellende und nach **Artikel 12** an die Mitglieder zu sendende Jahresbericht;

„**Mitgliedschaft**“ bedeutet Mitgliedschaft in der Gesellschaft;

„**Mitgliedsurkunde**“ bezeichnet die gemäß **Artikel 4(c)** an ein Mitglied ausgestellte Urkunde;

„**Mobilien**“ bezeichnet die Einrichtungsgegenstände, Ausstattung, Geräte und das Zubehör, die sich in Komplettwohneinheiten und Club-Suiten befinden;

„**Wohnrechte**“ beinhalten Wohn- und Nutzungsrechte in Bezug auf die Unterkunftseinheiten während der Nutzungszeiträume entsprechend dem Punktesystem;

„**Sitz**“ bedeutet den eingetragenen Sitz der Gesellschaft;

„**Eigentümergeellschaften**“ bezeichnet die ausschließlich durch den Treuhänder kontrollierten, nicht geschäftstätigen Unternehmen, den der diverse Unterkunftsbestand, an dem die Gesellschaft jeweils Nutzungsrechte hat, als unbelastetes Eigentum gehört (und beinhaltet jedes Unternehmen, das als Bevollmächtigter des Treuhänders fungiert und ausschließlich durch den Treuhänder kontrolliert wird);

„**Punkte**“ bezeichnet die Einheiten, nach denen die Nutzungszeiträume gestaffelt werden und an Mitglieder vergeben werden, die sie in Wohnrechte eintauschen können;

„**Punkteurkunde**“ bezeichnet die gemäß **Artikel 7(b)(ii)** oder **8(b)(ii)** an ein Mitglied ausgestellte Urkunde;

„**Punktebewertung**“ bezeichnet die Bewertung von Unterkunftseinheiten anhand von Punkten; dadurch wird die Verteilung der Gesamtzahl der jährlichen Punkte bezüglich der einzelnen Unterkunftseinheiten zwischen deren jeweiligen Nutzungszeiträumen bestimmt, wie in den Punktetabellen dargestellt;

„**Punktanteil**“ bezeichnet die Punktzahl, über die ein Mitglied zu einem bestimmten Zeitpunkt in seinem Guthaben verfügt;

„**Punktrechte**“ bezeichnet die Punktzahl, auf deren jährliche Gutschrift jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Mitglieder einen Anspruch haben;

„**Punktesystem**“ bezeichnet das System zum Erwerb von Punktrechten, zur Punktevergabe und zu deren Umtausch in Wohnrechte in den Unterkunftseinheiten, wie in der Satzung und in den Regeln und Vorschriften dargelegt;

„**Punktetabellen**“ bezeichnet die gemäß **Artikel 12** von der Verwaltungsgesellschaft zu erstellenden Tabellen, welche nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft gemäß den **Artikeln 6(d)(iii)** und **6(i)** die Punktebewertung und die Dauer der einzelnen Nutzungszeiträume jeder Unterkunftseinheit einzeln oder gesamt betrachtet enthalten;

„**Kaufvereinbarung**“ bezeichnet eine Vereinbarung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf und die der Gründungsgesellschafter jeweils im Einzelnen festlegen kann, nach der ein Mitglied den Kauf von Punktrechten von dem Gründungsgesellschafter anmelden oder ein Bewerber die Mitgliedschaft und den Kauf von Punktrechten vorbehaltlich der Aufnahme als Mitglied beantragen kann;

„**Prozentualer Vergütungsanteil**“ bezeichnet einen zusätzlichen Vergütungsanteil eines an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden vereinbarten Honorars;

„**Ferienanlage**“ bezeichnet eine Ferienanlage an irgendeinem Ort in der Welt, die entweder vollständig oder teilweise zum Unterkunftsbestand gehört;

„**Regeln und Vorschriften**“ bezeichnet Regelungen, die der Verwaltungsrat gemäß **Artikel 18(b)(ii)** jeweils treffen kann und die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen;

„**Standardpunktrechte**“ bezeichnet Punktrechte mit Ausnahme von Club-Suite-Punktrechten;

„**Eigentumsrecht**“ bezeichnet vorbehaltlich der Bestimmungen des Treuhandvertrags die Rechte von jeglichen Eigentümerfirmen bezüglich des Unterkunftsbestands in Form von Rechten und/oder Grundbesitz, die gemäß dem Recht der zuständigen Jurisdiktion die Übertragung von unbelasteten Rechten in Bezug auf Komplettwohneinheiten, Club-Suiten und Ferienwohnzeiten an die Eigentümerfirma beinhalten; dies kann im Fall von Komplettwohneinheiten und Club-Suiten absolut unbeschränkte Grundstücksrechte frei von jeglichen Schulden bedeuten (oder das Äquivalent solcher Eigentumsrechte entsprechend dem Rechtsraum, in dem sich die Wohneinheiten befinden); im Falle von Ferienwohnzeiten kann das Recht bei dem dazugehörigen Ferienclub eingetragen bzw. beurkundet sein; der Treuhänder muss als Grundvoraussetzung dabei der Überzeugung sein, dass diese Eigentumsrechte im Endergebnis der Eigentümerfirma das alleinige Recht an Ferienwohnzeiten und die ausschließliche Belegung und Nutzung von Komplettwohneinheiten und Club-Suiten sichern; in Bezug auf Standardausstattungen und Mobilien beinhaltet das Eigentumsrecht die Rechte zu deren sachgerechter Nutzung;

„**Übertragungsvereinbarung**“ bezeichnet eine Vereinbarung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf und die der Gründungsgesellschafter jeweils im Einzelnen festlegen kann, nach der Punktrechte von einem Mitglied unter der Voraussetzung abgetreten werden können, dass der Abtretungsempfänger Mitglied ist oder, falls dies nicht der Fall ist, er die Mitgliedschaft beantragt und Mitglied wird;

„**Treuhandvertrag**“ bezeichnet im Wesentlichen einen Treuhandvertrag in der hier angefügten Form oder ein ähnliches gegenwärtig gültiges Rechtsdokument und kann unter Umständen verschiedene Treuhandverträge umfassen;

„**Treuhänder**“ meint irgendeinen unabhängigen Treuhänder, der in einem Treuhandvertrag als solcher bezeichnet wird;

„**Nicht zu vergebende Punktrechte**“ bezeichnet Punktrechte, welche die Gesellschaft für solche Zwecke innehat, wie sie in der Satzung und in den Regeln und Vorschriften vorgesehen sind; auf diese Punktrechte entfällt keine Verwaltungsgebühr;

„**Nutzungszeitraum**“ bezeichnet einen Zeitraum von aufeinander folgenden, in einer Punktabelle aufgeführten Tagen, während dessen die Wohnrechte von Mitgliedern ausgeübt werden können;

„**Nutzungsjahr**“ bedeutet ein Kalenderjahr vom 1. Januar bis (einschließlich) 31. Dezember;

„**Komplettwohneinheit**“ bezeichnet eine Wohneinheit, die Teil des Unterkunftsbestands ist, jeweils mit den dazugehörigen gemeinsamen Rechten, Ausstattungsmerkmalen, Dienstleistungen, darin enthaltenen Einbauten und Zubehör sowie anderen Unterkunftsbestandteilen, deren Nutzung für die jeweilige Wohneinheit erforderlich ist;

3 Auslegung

Bezugnahmen auf ein auszufertigendes (Vertrags-)Dokument beziehen sich auf dessen Ausfertigung sowohl als einfachen wie auch als förmlichen Vertrag oder in einer anderen gültigen Fassung. Bezugnahmen auf Schriftstücke beinhalten jede Form der Darstellung oder Reproduktion von Worten in lesbarer und dauerhafter Form. Wenn zu irgendeinem Zweck nach den Bestimmungen der Satzung ein Beschluss der Gesellschaft mit einfacher

Mehrheit erforderlich ist, so ist ein Sonderbeschluss oder ein Beschluss mit drei Viertel der Stimmen ebenso gültig, und wenn ein Beschluss mit drei Viertel der Stimmen ausdrücklich notwendig ist, so ist auch ein Sonderbeschluss wirksam. Worte oder Ausdrücke, die hier nicht definiert werden und denen durch den Companies Act oder irgendeine diesbezügliche Gesetzesänderung, die bei Verabschiedung der Satzung oder irgendeines Teils der Satzung in Kraft ist, haben in der Satzung (sofern kein Widerspruch zum Kontext besteht) beziehungsweise dem entsprechenden Teils der Satzung dieselbe Bedeutung, außer das Wort „Gesellschaft“ beinhaltet irgendeine juristische Person. Bezugnahmen auf eine Versammlung sind nicht so zu verstehen, dass die Anwesenheit von mehr als einer Person erforderlich ist, wenn die Anforderungen für eine beschlussfähige Mehrheit von einer Person erfüllt werden können. Worte im Singular beinhalten die Pluralform ebenso wie umgekehrt und Worte in der maskulinen Form umfassen ebenso die feminine Form; Worte, die natürliche Personen bezeichnen, beinhalten ebenfalls juristischen Personen und umgekehrt.

Wenn irgendwelche der Verwaltungsgesellschaft gemäß dieser Satzung angeblich überantworteten Rechte oder Pflichten nicht wirksam von oder gegen die Verwaltungsgesellschaft durchgesetzt werden können, da sie nicht rechtsgültig übertragen wurden, sind diese Rechte und Pflichten von oder gegen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einklagbar.

4 Mitglieder

(a) Der Zeichner des Gesellschaftsvertrags ist ebenso wie andere Personen, denen gemäß der Satzung die Mitgliedschaft zuerkannt wurde, Mitglied der Gesellschaft (Gesellschafter). Diamond Resorts (Europe) Limited* (oder eine Person bzw. Personen, der/denen nach **Artikel 5(d)** die Funktion des Gründungsgesellschafters übertragen wurde) ist der Gründungsgesellschafter und diese Funktion bildet eine von der einfachen Mitgliedschaft getrennte Mitgliedschaftskategorie. Alle Mitglieder (Gesellschafter) außer dem Gründungsgesellschafter sind einfache Mitglieder.

* Heute bekannt unter dem Namen LS Promotions Limited of Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA.

(b) Der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft oder ein Bevollmächtigter sind befugt, Personen als Mitglieder zuzulassen und nehmen (mit Ausnahme des Treuhänders) jede volljährige Person auf, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und zugestimmt hat, vorbehaltlich der Aufnahme als Mitglied Punktrechte zu erwerben, sofern hierzu eine rechtsgültige Kaufvereinbarung oder Übertragungsvereinbarung vorliegt. Nach der Aufnahme als Mitglied wird der jeweilige Mitgliedsname umgehend in das Mitgliederverzeichnis (Gesellschafterregister) aufgenommen.

(c) Nach der Mitgliedsaufnahme ist jedes neue Mitglied sofort dazu berechtigt, seinen Namen in das Mitgliederverzeichnis (Gesellschafterregister) eintragen zu lassen und eine von oder im Auftrag der Gesellschaft oder eines Bevollmächtigten ausgefertigte Mitgliedsurkunde zu erhalten, die einen Anscheinsbeweis seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft darstellt.

- (d) Eine Person darf nur als Mitglied aufgenommen werden, wenn sie sich zur Einhaltung der Satzung sowie der Regeln und Vorschriften verpflichtet hat.
- (e) (i) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet unter den folgenden Umständen:
- (1) Wenn das Mitglied durch Einreichung seiner schriftlichen Kündigung am Sitz der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens sieben vollen Tagen und unter Beifügung seiner Mitgliedsurkunde seine Mitgliedschaft aufgibt; oder
 - (2) Wenn die Mitgliedschaft nach **Artikel 7(d)** oder **Artikel 18(b)(vii)** annulliert wird; oder
 - (3) Wenn die Mitgliedschaft gemäß **Artikel 8(c)** endet.
- (ii) Wenn die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet, besitzt das Mitglied (oder seine persönlichen Vertreter oder ein Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter) trotz der Beendigung seiner Mitgliedschaft (und aller damit verbundenen Rechte) weiterhin seine anerkannten Punktrechte und bleibt solange für alle diesbezüglichen fortdauernden Verbindlichkeiten haftbar (einschließlich Verwaltungsgebühren und sämtliche anderen dazugehörigen Aufwendungen), bis das Mitglied (oder seine persönlichen Vertreter oder ein Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter) die Punktrechte gemäß **Artikel 8** überträgt oder diese in seinem (oder ihrem) Auftrag entsprechend **Artikel 4(e)(iii)** verkauft werden. Der andauernde Besitz dieser Punktrechte berechtigt das Mitglied jedoch nicht zur Ausübung irgendwelcher Rechte oder zum Erhalt eines diesbezüglichen Punkteguthabens (das Punkteguthabens fällt stattdessen dem Gründungsgesellschafter zu), außer im Falle des **Artikels 4(e)(i)(3)**, nach dessen Maßgabe seine persönlichen Vertreter oder ein Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter weiterhin zur Ausübung der Rechte und zum diesbezüglichen Erhalt von Punkteguthaben berechtigt sind.
- (iii) Wenn es der Besitzer von Punktrechten versäumt, diese innerhalb eines Monats nach Beendigung seiner Mitgliedschaft gemäß **Artikel 4(e)(i)(1)** oder **(2)** vollständig zu übertragen, oder wenn seine persönlichen Vertreter, ein Konkurs- oder Insolvenzverwalter eben dies gemäß **Artikel 4(e)(i)(3)** innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht realisieren, kann die Verwaltungsgesellschaft – ohne hierzu verpflichtet zu sein – jegliche dem Besitzer gehörende Punktrechte ohne vorherige Ankündigung verkaufen. Jeder solche Verkauf wird von der Verwaltungsgesellschaft in der Form durchgeführt, dass die Punktrechte allen vorhandenen Mitgliedern (einschließlich des Gründungsgesellschafters) angeboten wird und die Verwaltungsgesellschaft dazu berechtigt ist, das höchste zulässige Kaufangebot anzunehmen. Die Art und Weise, wie die Punktrechte den bestehenden Mitgliedern angeboten werden und wie der Verkauf durchgeführt wird sowie alle anderen mit dem Verkauf zusammenhängenden Belange liegen im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nach Abschluss des Verkaufs ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von den Verkaufserlösen folgende

Beträge abziehen: **(a)** die gesamten Verkaufsaufwendungen **(b)** sämtliche vor dem Kauf angefallenen Rechtsberatungskosten **(c)** einen angemessenen Betrag für die Arbeit der Verwaltungsgesellschaft, insofern dies nicht schon durch etwaige Vertreterprovisionen oder Anwaltsgebühren erfasst ist **(d)** alle Forderungen, die von dem Besitzer der Punktrechte an die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind **(e)** sämtliche offenen Forderungen des Gründungsgesellschafters an den Besitzer der Punktrechte aus der betreffenden Kaufvereinbarung und **(f)** sämtliche ausstehenden Kredite (einschließlich Zinsen und anderer Kosten) des Besitzers in Zusammenhang mit dessen Punktrechten; danach wird die Verwaltungsgesellschaft die Abzüge gegebenenfalls nachlassen und die Nettoverkaufserlöse an den Besitzer überweisen. Insofern die Verkaufserlöse nicht ausreichen, um die Abzüge zu begleichen, bleibt der Besitzer dafür haftbar. Zum Zweck eines solchen Verkaufs übergibt der Besitzer die Punkteurkunde an die Verwaltungsgesellschaft, sobald er hierzu aufgefordert wird (bei nicht erfolgter Rückgabe wird eine solche Punkteurkunde ungültig), und es wird hierbei davon ausgegangen, dass der Besitzer die Verwaltungsgesellschaft unwiderruflich als Bevollmächtigten eingesetzt hat, um den Verkauf durchzuführen und dafür alle Verträge und sonstigen Dokumente zu übereignen.

Im Falle einer Miteigentümerschaft an den Punktrechten hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, von dem erstgenannten Eigentümer oder einem anderen auszuwählenden Eigentümer sämtliche von dem Besitzer dieser Punktrechte noch zu zahlenden Beträge zu verlangen.

(iv) Artikel 4(e)(ii)(2) gilt nicht für den Gründungsgesellschafter.

5 Klassenrechte

(a) Die einfachen Mitglieder sind berechtigt, von allen Generalversammlungen der Gesellschaft benachrichtigt zu werden, an diesen teilzunehmen und zu sprechen, aber sie haben kein Stimmrecht – außer in den folgenden Fällen:

- (i)** wenn ein Beschluss vorgeschlagen wird, dessen Verabschiedung zu einer Ergänzung, Ersetzung, Außerkraftsetzung oder sonstigen Abänderung irgendwelcher Satzungsbestimmungen führen würde;
- (ii)** wenn ein Beschluss zur Einsetzung, Abberufung oder Aussetzung der Berufung eines geschäftsführenden Direktors, außer eines Gründungsgesellschafter-Direktors, vorgeschlagen wird;
- (iii)** wenn irgendein Beschluss zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen wird, dessen Verabschiedung zur Beendigung der gesamten oder eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft führen würde;
- (iv)** wenn ein Beschluss der in **Artikel 6(f)** oder **6(k)** behandelten Art vorgeschlagen wird;

wobei in diesen Fällen jedes einfache Mitglied, das (als Einzelperson) persönlich anwesend ist – oder (im Falle einer Firma oder Körperschaft) durch einen zu diesem

Zweck Bevollmächtigten, der nicht selbst ein stimmberechtigtes einfaches Mitglied ist, vertreten wird –, bei einer Handabstimmung eine Stimme besitzt und bei einer Abstimmung jedes einfache Mitglied über jeweils eine Stimme für jedes einzelne Punktrecht in seinem Besitz verfügt. Die einfachen Mitglieder sind jedoch nur berechtigt, gegen eine Resolution der in **Artikel 5(a)(i)** oder **(iii)** genannten Art zu stimmen.

- (b)** Der Gründungsgesellschafter ist berechtigt, von allen Generalversammlungen der Gesellschaft benachrichtigt zu werden, an diesen teilzunehmen und zu sprechen, und verfügt bei Abstimmungen über jeweils eine Stimme für jedes einzelne Vergabepunktrecht, das er besitzt. Die Vergabepunktrechte, über die der Gründungsgesellschafter zum Zeitpunkt der Versammlung verfügt, werden von der Verwaltungsgesellschaft durch endgültigen Bescheid bescheinigt.
- (c)** Die mit der einfachen Mitgliedschaft und der Funktion des Gründungsgesellschafters verbundenen Sonderrechte können ohne die vorherige schriftlicher Zustimmung der maßgeblichen Mitgliedsklasse nicht verändert oder aufgehoben werden – weder solange die Gesellschaft ein arbeitendes Unternehmen ist noch bei der Liquidation bzw. deren Erwägung.
- (d)** Der Gründungsgesellschafter ist berechtigt, die Mitgliedschaft als Gründungsgesellschafter nach eigenem Ermessen und zu Bedingungen, die er für angemessen hält und die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, zu übertragen, und die Gesellschaft ist verpflichtet, jede solche Übertragung zu registrieren und jedes Mitglied, an das die Mitgliedschaft als Gründungsgesellschafter übertragen wurde, unverzüglich (als Gründungsgesellschafter) aufzunehmen, ohne dass die Gesellschaft irgendein Recht hätte, eine solche Registrierung und Übertragung aus irgendwelchen Gründen abzulehnen.

6 Das punktesystem

Das Punktesystem wird in der folgenden Weise gehandhabt:

- (a)** Sofort nach der Gründung der Gesellschaft:
 - (i)** Die Gesellschaft setzt den Treuhänder und den Gründungsgesellschafter ein und die Gesellschaft schließt mit dem Treuhänder den Treuhandvertrag;
 - (ii)** Die Gesellschaft schließt mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsvertrag.
- (b)** Der Gründungsgesellschafter allein ist berechtigt, in der in **Artikel 6(c)** genannten Weise den Unterkunftsbestand an die Gesellschaft zu übertragen.
- (c)** Der Gründungsgesellschafter überträgt den Unterkunftsbestand an die Gesellschaft, indem er den Rechtstitel an diesem Eigentum an den Treuhänder übereignet bzw. übermittelt oder ihn auf Veranlassung des Treuhänders gemäß dem Treuhandvertrag zugunsten der Gesellschaft treuhänderisch verwalten lässt.
- (d)** Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt gemäß **Artikel 6(d)** nach der Übertragung jeder einzelnen Ferienwohnzeit, Club-Suite und Komplettwohneinheit an die Gesellschaft:

- (i) im Falle von Club-Suiten und Komplettwohneinheiten die Gesamtzahl der diesbezüglichen jährlichen Punkte, im Falle von Ferienwohnzeiten die Gesamtzahl der diese betreffenden jährlichen Punkte, und sofern es im Punktesystem keine Ferienwohnzeiten in Bezug auf die jeweilige Ferienwohneinheit gibt, die Gesamtzahl der jährlichen Punkte bezüglich der betreffenden Ferienwohneinheit;
 - (ii) in Bezug auf die betreffende(n) Komplettwohneinheit und Club-Suite oder Ferienwohnzeit(en) und Ferienwohneinheit (wie jeweils anwendbar) die Gesamtzahl der Vergabepunktrechte und die Gesamtzahl der nicht zu vergebenden Punktrechte;
 - (iii) die Punktebewertung der die jeweilige Unterkunftseinheit betreffenden Nutzungszeiträume.
- (e) Die Verwaltungsgesellschaft kann gelegentlich die Anzahl der Vergabepunktrechte und der nicht zu vergebenden Punktrechte in Bezug auf eine Unterkunftseinheit oder hinsichtlich sämtlicher (jeweiliger) Ferienwohnzeiten, die sich auf eine bestimmte Ferienwohneinheit bzw. eine bestimmte Art von Ferienwohneinheit beziehen, neu bestimmen, aber nur in der Weise, dass die Summe aus der Anzahl der Vergabepunktrechte und der nicht zu vergebenden Punktrechte immer der Zahl der jährlichen Punkte der Unterkunftseinheiten bzw. der Punktzahl der Ferienwohnzeiten entspricht.
- (f) Die Gesamtzahl der
 - (i) jährlichen Punkte bezüglich einer Unterkunftseinheit und
 - (ii) der Punkte bezüglich sämtlicher Ferienwohnzeiten (in angemessenen Abständen), die sich auf eine bestimmte Ferienwohneinheit oder eine bestimmte Art von Ferienwohneinheit beziehen,werden gemäß **Artikel 6(d)** nach ihrer Festlegung niemals geändert, außer mit Billigung durch einen Beschluss der einfachen Mitglieder der Gesellschaft in einer Generalversammlung.
- (g) Nicht zu vergebende Punktrechte werden von der Gesellschaft vorgehalten, um Nutzungszeiträume für die Unterhaltung, Instandhaltung und Reparatur des Unterkunftsbestands bereitzustellen und die Nachfrage im Sinne einer größeren Buchungsflexibilität zu reduzieren.
- (h) Als Gegenleistung für die Einbringung des Unterkunftsbestands in die Gesellschaft hat der Gründungsgesellschafter gemäß den Satzungsbestimmungen Anspruch auf alle sich daraus ergebenden Vergabepunktrechte und auf sämtliche entsprechend solchen Vergabepunktreden zugewiesenen Vergabepunkte. Die Ferienanlage, in der sich die Unterkunftseinheit befindet, aus der sich die Punktrechte ergeben, ist der Heimatresort in Bezug auf solche Punktrechte. Der Gründungsgesellschafter hat das alleinige Recht, solche Punktrechte und Punkte an bestehende oder potenzielle Mitglieder (vorbehaltlich ihrer Aufnahme als Mitglieder) zu von ihm jeweils nach eigenem Ermessen bestimmten Preisen und Bedingungen (die nicht im Widerspruch

zu **Artikel 7** oder irgendwelchen anderen Satzungsbestimmungen stehen dürfen) zu vergeben.

- (i) Die Punktebewertung von Unterkunftseinheiten wird von der Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des **Artikels 6(f)**, jedes Jahr vor dem 1. Oktober für das nächstfolgende Jahr neu bestimmt, um Saison- und Nachfrageschwankungen Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt den Verwaltungsrat von einer solchen Neubestimmung vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (j) Wenn später neue Unterkunftseinheiten oder Ferienwohnzeiten in derselben Ferienanlage in die Gesellschaft eingebracht werden, wird daraufhin die Gesamtzahl der jährlichen Punkte, Vergabepunktrechte und der nicht zu vergebenden Punktrechte bezüglich der betreffenden Unterkunftseinheit so festgelegt, dass die Anzahl jeweils derjenigen bestehender ähnlicher Unterkunftseinheiten in der betreffenden Ferienanlage entspricht. Wenn es in dieser Ferienanlage keine entsprechenden ähnlichen Unterkunftseinheiten gibt, werden der Relativwert der zusätzlichen Unterkunftseinheiten oder Ferienwohnzeiten und der damalige Marktwert bestehender Unterkunftseinheiten und Ferienwohnzeiten berücksichtigt.
- (k) Das Eigentumsrecht an dem Unterkunftsbestand wird von dem Treuhänder in einer von ihm nach Ermessen bestimmten Weise gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ausgeübt. Der Gründungsgesellschafter ist berechtigt dazu, den Treuhänder aufzufordern, ihm jegliche Teile des Unterkunftsbestands wieder herauszugeben, aber nur wenn:
 - (i) genügend nicht vergebene Vergabepunktrechte existieren; und
 - (ii) es nach der Veräußerung genügend Heimatresort-Unterkunftseinheiten gibt, die den Heimatresort-Punktrediten in der betreffenden Ferienanlage entsprechen; und
 - (iii) nach der Veräußerung in der Ferienanlage genügend Unterkunftseinheiten verbleiben, um in jedwedem Nutzungsjahr eine 50-wöchige Unterbringung zu gewährleisten, oder aber die Ferienanlage durch eine mindestens 50-wöchige UnterkunftsKapazität in irgendeinem Nutzungsjahr in einer ähnlichen gleichwertigen Ferienanlage ersetzt wird.

Ansonsten ist weder der Gründungsgesellschafter noch der Verwaltungsrat berechtigt, den Treuhänder zur Veräußerung irgendwelcher Nutzungsrechte oder zu anderweitigen geschäftlichen Transaktionen bezüglich des Unterkunftsbestands ohne die Genehmigung durch einen in einer Generalversammlung gefassten Beschluss der Gesellschaft aufzufordern. Sofern der Treuhänder irgendwelche Unterkunftseinheiten oder Ferienwohnzeiten an den Gründungsgesellschafter rücküberreignet, wird diejenige Anzahl von Vergabepunktrediten annulliert, die der Gesamtzahl der bezüglich dieser Unterkunftseinheiten oder Ferienwohnzeiten festgelegten Vergabepunktrechte entspricht.

7 Vergabe von Punkten und Punktrediten

- (a) Der Gründungsgesellschafter oder ein Bevollmächtigter ist zur Vergabe von Punkten und Punktrediten berechtigt und vergibt Punkte und Punktrechte nur,

soweit genügend Vergabepunkte und übertragbare Vergabepunktrechte gemäß dem Punktesystem zur Verfügung stehen. Standardpunktrechte in Bezug auf einen Heimatresort können nur insoweit vergeben werden, als genügend übertragbare Standardpunktrechte in Bezug auf diesen Heimatresort zur Verfügung stehen. Club-Suite-Punktrechte in Bezug auf einen Heimatresort können nur insoweit vergeben werden, als genügend übertragbare Club-Suite-Punktrechte in Bezug auf diesen Heimatresort zur Verfügung stehen.

- (b) Der Gründungsgesellschafter (oder ein Bevollmächtigter) kann Punktrechte in der folgenden Weise veräußern:
- (i) Erschließt mit dem Mitglied oder Bewerber, an das/den die Punktrechte vergeben werden sollen, eine Kaufvereinbarung, die angibt, inwiefern sich die Punktrechte auf Club-Suiten beziehen oder nicht, festlegt auf welchen Heimatresort sich die Punktrechte beziehen, und spezifiziert, welches Nutzungsjahr gelten soll und welche Kaufvereinbarung nach deren ordnungsgemäßer Ausfertigung gestempelt (falls erforderlich) und an die Gesellschaft zusammen mit einem Exemplar für den Treuhänder übergeben werden soll;
 - (ii) innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgefertigten Kaufvereinbarung sorgt die Gesellschaft dafür, dass die Vergabe etwaiger Punktrechte an den Bewerber in den Unterlagen der Gesellschaft vermerkt und dem Bewerber eine Punkteurkunde ausgestellt wird, die angibt, inwiefern sich die Punktrechte auf Club-Suiten beziehen oder nicht, festlegt auf welchen Heimatresort sich die Punktrechte beziehen, und die ferner einen Anscheinsbeweis der Eigentümerschaft des Bewerbers bezüglich der Punktrechte darstellt.
- (c) Diejenige Einrichtung, die auftragsgemäß die Bücher der Gesellschaft führt, kann dem Bewerber eine angemessene Gebühr für die Vergabe von Punktrediten, die in bestimmten Abständen geändert werden kann, in Rechnung stellen.
- (d) Falls es irgendein Besitzer von Punktrediten ohne Not versäumt, zum Fälligkeitstermin irgendwelche gemäß der Kaufvereinbarung oder auf anderer Grundlage zahlbaren Beträge zu zahlen oder etwaige offenen Darlehensrückzahlungen an einen Kreditgeber in Zusammenhang mit den Punktrediten zu leisten, so ist der Gründungsgesellschafter danach jederzeit berechtigt (unbeschadet irgendwelcher anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel und ungeachtet dessen, ob diese ausgeübt werden oder nicht), die Mitgliedschaft desjenigen Besitzers nach einer dreißig Tage vorher erfolgten schriftlichen Benachrichtigung über diesen beabsichtigten Schritt zu kündigen, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von **Artikel 4(e)** zur Anwendung kommen.

8 Übertragung von punkten und punktrediten

- (a) Ein Mitglied ist nicht berechtigt, irgendwelche seiner Punktrediten oder Punktanteile, auf dies einen Anspruch hat, zu übertragen, außer dies geschieht in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen dieses **Artikels 8**.

- (b)** Jedes Mitglied kann alle Punktrechte auf einer einzelnen Punkteurkunde in folgender Weise verkaufen oder anderweitig veräußern:
- (i)** Das Mitglied (beziehungsweise seine persönlichen Vertreter) übergibt der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Dokumente:
- (1)** eine von dem Mitglied beziehungsweise seinen persönlichen Vertretern und dem vorgesehenen Abtretungsempfänger rechtsgültig ausgefertigte (und falls erforderlich gestempelte) Übertragungsvereinbarung;
 - (2)** die betreffende Punkteurkunde und jegliche anderen Dokumente, welche die Verwaltungsgesellschaft sinnvollerweise verlangen kann, um den unbestreitbaren Rechtstitel des Mitglieds an den Punktrechten und die Mitgliedschaft des vorgesehenen Abtretungsempfängers zu bescheinigen; und
 - (3)** eine gemäß dem unten stehenden **Artikel 8(d)** fällige Gebühr.
- (ii)** Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt aller in **Artikel 8(b)(i)** genannten Dinge sorgt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass:
- (1)** die Mitgliedschaft des Mitglieds der Gesellschaft beendet und der Mitgliedsname aus dem Mitgliederverzeichnis (Gesellschafterregister) gestrichen wird, wenn das Mitglied alle Punktrechte, auf die es Anspruch hat, übertragen hat; und
 - (2)** in den Unterlagen der Gesellschaft die Übertragung der Punktrechte und/oder etwaige aus diesen bezogene, ungenutzte Punkte an den Abtretungsempfänger verzeichnet werden und dem Abtretungsempfänger eine Punkteurkunde ausgestellt wird.
- (iii)** Immer wenn Punktrechte übertragen werden, werden etwaige aus diesen bezogene ungenutzte Punkte automatisch mitübertragen.
- (c)** Im Falle des Todes oder der Insolvenz eines Mitglieds oder der Liquidation eines Mitglieds, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, endet dessen Mitgliedschaft. In einem Zeitraum von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes, der Insolvenz oder Liquidation können die persönlichen Vertreter des Mitglieds und der Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter noch den Verkauf der Punktrechte des Mitglieds an einen Dritten oder deren Übertragung an einen Begünstigten vereinbaren – in beiden Fällen gelten bei einer daraus folgenden Übertragung die Bestimmungen der **Artikel 8(b)** und **(d)**.
- (d)** Diejenige Einrichtung, die auftragsgemäß die Bücher der Gesellschaft führt, kann eine angemessene Gebühr, die in bestimmten Abständen geändert werden kann, für die Registrierung einer Übertragung in Rechnung stellen.
- (e)** Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Eintragung oder Ausführung einer Übertragung verweigern, wenn der Zedent die Zahlung irgendwelcher von ihm geschuldeter Beträge an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder versäumt hat.

- (f) Für den Gründungsgesellschafter gelten keine der hier genannten Begrenzungen oder Einschränkungen bezüglich der Übertragung von Punktrechten oder Punktanteilen.
- (g) Kein Mitglied ist berechtigt, irgendwelche Punktrechte zu übertragen, bevor nicht alle fälligen Zahlungen, die mit deren Kauf und einem etwaigen von dem Rechtebesitzer erhaltenen ausstehenden Kredit (einschließlich jeglicher Zinsen und sonstigen Gebühren) zusammenhängen, vollständig an den Gründungsgesellschafter geleistet wurden.

Jede intendierte Übertragung entgegen diesem **Artikel 8(g)** ist auf Veranlassung des Gründungsgesellschafters anfechtbar.

- (h) Ungeachtet irgendwelcher anderer Bestimmungen dieses **Artikels 8** unterliegen alle nach dem 18. Juni 1999 vorgenommenen Übertragungen den folgenden Bedingungen:

- (i) Vorbehaltlich des unten stehenden **Artikels 8 (h) (ii)** ist die Verwaltungsgesellschaft nur verpflichtet, eine Übertragung von Punktrechten durchzuführen, wenn der Gründungsgesellschafter der Abtretungsempfänger ist. Als Entlohnung für eine solche Übertragung ist der Gründungsgesellschafter verpflichtet, an den Zedenten eine oder mehrere Ferienwohnzeiten des den übertragenen Punktrechten entsprechenden Punktwerts abzutreten. Der Zedent der Punktrechte hat das Recht, aus mindestens drei alternativen Ferienwohnzeiten auszuwählen und der Gründungsgesellschafter ist verpflichtet, dem Zedenten mindestens drei solche Alternativen anzubieten. Der Gründungsgesellschafter überträgt die Ferienwohnzeit oder Ferienwohnzeiten im Namen des Zedenten der Punktrechte unentgeltlich und frei von jeglichen Schuldlasten sowie unter Einbeziehung jeglicher bis dahin bezahlter Verwaltungsgebühren.

- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft führt eine Übertragung von Punktrechten an einen anderen Abtretungsempfänger als den Gründungsgesellschafter durch, **(a)** wenn es sich bei dem Abtretungsempfänger um den Ehepartner, einen Bruder, eine Schwester, ein Kind oder ein Elternteil des Abtretungsempfängers handelt, oder **(b)** wenn die Übertragung aus dem Tod des Zedenten resultiert und der Abtretungsempfänger gemäß dem Testament des Zedenten einen Anspruch auf die Punktrechte hat, oder **(c)** wenn der Verkauf seitens des Zedenten an den Abtretungsempfänger durch die Dienste eines reglementierten Vermittlers ermöglicht wurde (und zum Zwecke dieses Artikels wird ein solcher reglementierter Vermittler definiert als ein Wiederverkaufsunternehmen, das der Gründungsgesellschafter gelegentlich frei und nach eigenem Ermessen dazu bestimmen kann, in dieser Funktion tätig zu werden, und das den Verhaltensrichtlinien unterliegt; die in Bezug auf den Weiterverkauf von Punkten und Mitgliedschaften der Gesellschaft gelten), oder **(d)** nach dem Ermessen der Gesellschaft bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

- (iii) Die Bestimmungen des **Artikels 8 (f)** gelten ebenso für diesen **Artikel 8 (h)**.

9 Punktezuteilung

- (a) Die Gesellschaft sorgt dafür,
- (i) dass am 1. Januar eines jeden Jahres jedem Mitglied diejenige Punktzahl zugeteilt wird, auf die es entsprechend seinen Punktrechten Anspruch hat, und
 - (ii) dass zu dem Zeitpunkt, an dem eine Unterkunftseinheit oder Ferienwohnzeit gemäß **Artikel 6** an die Gesellschaft übergeht, dem Gründungsgesellschafter diejenige Punktzahl zugeteilt wird, die in demselben Verhältnis zur Gesamtzahl der Vergabepunktrechte steht, die in Bezug auf diese Unterkunftseinheit oder Ferienwohnzeit festgelegt wurde, wie im Falle von Unterkunftseinheiten das Verhältnis zwischen der Zahl der restlichen Tage des betreffenden Nutzungsjahr und dem vollen Nutzungsjahr sowie im Falle einer Ferienwohnzeit das Verhältnis zwischen der Zahl der restlichen Tage der Ferienwohnzeit und der vollständigen Ferienwohnzeit, wobei Punktebruchteile auf den nächsten vollen Punkt abgerundet werden;
 - (iii) dass am 1. Januar jedes Jahres jedem Gründungsgesellschafter diejenige Punktzahl zugeteilt wird, auf die er entsprechend seinen Vergabepunktrechten Anspruch hat, wobei die nach den vorstehenden **Artikeln 9(a)(ii)** und **(iii)** zugeteilten Punkte als Vergabepunkte bezeichnet werden.
- (b) Im Anschluss an die Punktezuteilung gemäß **Artikel 9(a)**
- (i) ist der Gründungsgesellschafter berechtigt, jegliche Vergabepunkte entsprechend der Satzung oder in einer von der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Weise als Bonuspunkte an Mitglieder zu vergeben oder die Vergabepunkte gemäß den Bestimmungen von **Artikel 10** gegen Wohnrechte einzutauschen.
 - (ii) Wenn eine Kaufvereinbarung das laufende Jahr als erstes Nutzungsjahr festlegt, wird davon ausgegangen, dass der Gründungsgesellschafter die gleiche Anzahl an Bonuspunkten wie von verkauften Punktrechten an den Käufer vergeben hat, und dies wird in den Unterlagen der Gesellschaft entsprechend vermerkt.
 - (iii) Ein Mitglied ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen des **Artikels 10** jegliche Punkte aus seinem Punktanteil gegen Wohnrechte einzutauschen.
- (c) Soweit **Artikel 10(b)** nichts anderes bestimmt, verfallen alle Punkte am Ende des Nutzungsjahres, in dem sie zugeteilt wurden, und kein Mitglied ist berechtigt, irgendwelche verfallenen Punkte zu vergeben oder gegen Wohnrechte einzutauschen. Alle verfallenen Punkte werden umgehend aus den Unterlagen der Gesellschaft gestrichen.

10 Umtausch von punkten in wohnrechte

- (a) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit jegliche Punkte aus seinem Punktanteil oder Punkte, die entsprechend **Artikel 10(b)** geliehen wurden, in Wohnrechte während bestimmter Nutzungszeiträume von Unterkunftseinheiten gemäß den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Punktetabellen einzutauschen – aber jeweils gemäß den anzuwendenden Buchungsrichtlinien, die in den Regeln und Vorschriften enthalten sind. Der in irgendeinem Jahr durch Mitglieder erfolgende Umtausch von Punkten

in Wohnrechte unterliegt bestimmten Verfügbarkeitsbeschränkungen, die bisweilen aufgrund konkurrierender Bewerbungen um Wohnrechte durch andere Mitglieder auftreten, sodass die Rangfolge solcher konkurrierender Bewerbungen durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der jeweils gültigen Regeln und Vorschriften oder bei deren Fehlen in einer anderen fairen und angemessenen Weise bestimmt wird, wobei Mitgliedern bevorzugte Buchungsrechte für ihre jeweiligen Heimatresorts angeboten werden.

- (b)** Mitglieder sind vorbehaltlich der jeweils gültigen Regeln und Vorschriften nicht berechtigt, Punkte in nachfolgende Nutzungsjahre zu übertragen oder Punkte aus späteren Nutzungsjahren im laufenden Nutzungsjahr einzusetzen.
- (c)** Beim Umtausch von Punkten in Wohnrechte sind von den Mitgliedern stets die Regeln und Vorschriften zu befolgen.

Nachdem ein Mitglied Punkte in Wohnrechte umgetauscht hat, ist er gemäß den Bestimmungen der Regeln und Vorschriften berechtigt, diese Wohnrechte in jeder beliebigen Weise zu verwenden. Insbesondere hat das Mitglied das Recht, Dritten die Verwendung solcher Wohnrechte zu gestatten oder die Wohnrechte zur Beteiligung an irgendwelchen Austauschprogrammen zu nutzen, an denen das Mitglied jeweils teilnimmt.

- (d)** Ungeachtet irgendwelcher Bestimmungen in den Regeln und Vorschriften ist der Gründungsgesellschafter und/oder die Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung sämtlicher seiner/ihrer verfügbaren Nutzungs- und Belegungsrechte in Bezug auf Unterkunftseinheiten berechtigt, diese Unterkunftseinheiten im Einklang mit dem Betrieb des Punktesystems gewerblich zu nutzen, und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen können solche Unterkunftseinheiten als Verkaufsbüros, Büroräume, Lagerflächen oder zu allgemeinen Marketingzwecken verwendet werden.

11 Unterlagen der gesellschaft

- (a)** Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft jeweils die entsprechenden Aufzeichnungen für die Verwaltung der Gesellschaft und den Betrieb des Punktesystems führen; insbesondere sind die folgenden Unterlagen zu führen:
 - (i)** ein Gesellschafterregister bzw. Mitgliederverzeichnis,
 - (ii)** eine Auflistung der jeweiligen Punktrechte, Club-Suite-Punktrechte und Heimatresorts der einzelnen Mitglieder,
 - (iii)** ein Verzeichnis der jeweiligen Punktanteile der einzelnen Mitglieder,
 - (iv)** eine Liste aller offenen Zahlungen der einzelnen Mitglieder an die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft,
 - (v)** ein Verzeichnis der Vergabepunktrechte,
 - (vi)** ein Verzeichnis der Vergabepunkte,
 - (vii)** ein Verzeichnis des Unterkunftsbestands.

Der Treuhänder führt die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Gesellschaft, die als Anscheinsbeweis der darin enthaltenen Angelegenheiten dienen.

- (b) Jedes Mitglied ist berechtigt, bei der Gesellschaft einen Auszug dieser Unterlagen schriftlich zu beantragen, aus dem die Punktrechte und der Punktanteil sowie die Verbindlichkeiten des betreffenden Mitglieds gegenüber der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des Auszugs hervorgehen. Jede derartige Anfrage muss das gewünschte Datum des Auszugs enthalten, in der von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder jeweils vorgeschriebenen Form abgefasst sein und unter Beifügung einer angemessenen Gebühr für die Besorgung des Auszugs, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder festzulegen ist, erfolgen. Nach dem Erhalt einer solchen Anfrage mitsamt der Gebühr lässt die Verwaltungsgesellschaft dem Mitglied den angeforderten Auszug so bald wie möglich zukommen.

12 Mitgliederberichte

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr bis spätestens zum 31. Dezember einen Mitgliedsbericht erstellt und allen Mitgliedern (entweder per Post, Email oder online) zukommen lässt. Dieser enthält neben weiteren, von der Verwaltungsgesellschaft jeweils für zweckmäßig erachteten Informationen, die folgenden Angaben:

- (a) die Punktetabellen für das Folgejahr,
- (b) eine ausführliche Darstellung des Unterkunftsbestands entsprechend den Unterlagen der Gesellschaft, und
- (c) die Verwaltungsgebühr für das darauf folgende Jahr.

13 Verwaltungsgebühr

- (a) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr bis spätestens zum 31. Oktober einen Kostenrahmen erstellt, der für das folgende Nutzungsjahr die prognostizierte Gesamtsumme der Verwaltungskosten, die geplanten Club-Suite-Unterhaltskosten und die geplante von den Mitgliedern zu zahlende Verwaltungsgebühr enthält. Ein derartiger Kostenrahmen ist entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wurde, zu erstellen.
- (b) Die prognostizierte Gesamtsumme der Verwaltungskosten, die geplanten Club-Suite-Unterhaltskosten und die geplante Verwaltungsgebühr, die der Kostenrahmen jeweils enthält, sind erst nach der Billigung durch den Verwaltungsrat verbindlich. Im Falle, dass der Verwaltungsrat es in irgendeinem Jahr versäumt, die prognostizierte Gesamtsumme der Verwaltungskosten, die geplanten Club-Suite-Unterhaltskosten und die geplante Verwaltungsgebühr vor dem 1. Dezember zu genehmigen, wird die Angelegenheit an die Buchprüfer der Gesellschaft weitergeleitet, die daraufhin untersuchen, ob der Kostenrahmen entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wurde, erstellt wurde und ob die in dem Budget einzeln aufgeführten Kosten angemessen sind. Die endgültige Festlegung des Kostenrahmens ist für den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft verbindlich. Nach der Genehmigung wird den Mitgliedern bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

- (c) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass so bald wie möglich nach dem 1. Januar eines jeden Jahres der Betrag der Gesamtsumme der Verwaltungskosten und die Club-Suite-Unterhaltskosten für das vorangegangene Nutzungsjahr ermittelt werden. Der Differenzbetrag zwischen der bereits von den Mitgliedern gezahlten (oder zu zahlenden) Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Standardpunktrechte für das vorhergehende Jahr und der Gesamtsumme der Verwaltungskosten (zuzüglich eines etwaigen prozentualen Vergütungsanteils) für das vorangegangene Jahr wird jeweils der von den Mitgliedern für das nachfolgende Nutzungsjahr bezüglich der Standardpunktrechte zu zahlenden Verwaltungsgebühr hinzugefügt bzw. davon abgezogen. Der Differenzbetrag zwischen der bereits von den Mitgliedern gezahlten (oder zu zahlenden) Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Club-Suite-Punktrechte für das vorhergehende Jahr und den Club-Suite-Unterhaltskosten (zuzüglich eines etwaigen prozentualen Vergütungsanteils) für das vorangegangene Jahr wird jeweils der von den Mitgliedern für das nachfolgende Nutzungsjahr bezüglich der Club-Suite-Punktrechte zu zahlenden Verwaltungsgebühr hinzugefügt bzw. davon abgezogen. Wenn die Gesamtsumme der Verwaltungskosten und/oder die Club-Suite-Unterhaltskosten für das vorhergehende Nutzungsjahr nicht vor der Erstellung des Mitgliederberichts gemäß **Artikel 12** ermittelt worden sind, verwendet die Verwaltungsgesellschaft ihre bestmögliche Schätzung der Gesamtsumme der Verwaltungskosten und/oder der Club-Suite-Unterhaltskosten des vorangegangenen Jahres, um die Verwaltungsgebühr für das nächstfolgende Nutzungsjahr zu berechnen. Der so ermittelte Betrag wird auch bei der Berechnung der Gesamtsumme der Verwaltungskosten und/oder der Club-Suite-Unterhaltskosten für das laufende Nutzungsjahr berücksichtigt.
- (d) Die Verwaltungsgebühr ist von den Mitgliedern zu entrichten und stellt eine fällige Schuld gegenüber der Verwaltungsgesellschaft dar (außer im Falle des Gründungsgesellschafters). Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden, dem Mitglied zugehenden Zahlungsaufforderung zu leisten, sofern die Regeln und Vorschriften nichts anderes vorsehen. Im Falle des Gründungsgesellschafters ist die Verwaltungsgebühr zahlbar bei Aufforderung, aber die Verwaltungsgesellschaft ist erst dann berechtigt die Zahlung zu verlangen, wenn dies für sie erforderlich ist.
- (e) Die von allen Mitgliedern bezüglich der Standardpunktrechte zu zahlende Verwaltungsgebühr stellt einen Teil der Gesamtsumme der Verwaltungskosten (zuzüglich eines etwaigen prozentualen Vergütungsanteils) dar, der zunächst auf Basis eines gleich großen, von jedem Mitglied mit Standardpunktrechten zu zahlenden und jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Fixbetrags festgesetzt wird. Dann wird auf Grundlage der im Besitz der einzelnen Mitgliedern befindlichen Standardpunktrechte, die als der jeweilige numerische Anteil der Standardpunktrechte an der Gesamtzahl der Standardpunktrechte im Punktesystem – einschließlich der Vergabepunktrechte, aber ohne die nicht zu vergebenden Punktrechte – dargestellt werden, ein etwaiger Restbetrag ermittelt. Die von allen Mitgliedern bezüglich der Club-Suite-Punktrechte zu zahlende Verwaltungsgebühr stellt einen Teil der Club-Suite-Unterhaltskosten (zuzüglich eines etwaigen prozentualen Vergütungsanteils) dar, der auf Grundlage der im Besitz der einzelnen Mitgliedern befindlichen Club-Suite-Punktrechte ermittelt wird,

die als numerischer Anteil der jeweiligen Club-Suite-Punktrechte an der Gesamtzahl der Club-Suite-Punktrechte im Punktesystem – einschließlich der Vergabepunktrechte, aber ohne die nicht zu vergebenden Punktrechte – dargestellt werden.

- (f) Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr zahlt jedes Mitglied an die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Aufwendungen (einschließlich Verzugszinsen für die verspätete Zahlung oder die Nichtzahlung der Verwaltungsgebühr, unbeschadet der allgemeinen Regelungen), die ihm von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Regeln und Vorschriften auferlegt werden.
- (g) Ein Nachweis, der zu irgendeinem Zeitpunkt für die und im Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt wurde und irgendeinen von einem Mitglied nach der Satzung und den Regeln und Vorschriften zu zahlenden Betrag ausweist, stellt einen Anscheinsbeweis für eine derartige Forderung dar.

14 Ladung zu generalversammlungen

- (a) Alle Generalversammlungen mit Ausnahme von Jahreshauptversammlungen werden als außerordentliche Generalversammlungen bezeichnet.
- (b) Die Direktoren können Generalversammlungen einberufen und veranlassen gemäß den Vorschriften des Companies Act auf schriftlichen Antrag des Gründungsgesellschafters oder der Mitglieder unverzüglich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu einem Datum, das nicht später als acht Wochen nach dem Eingang der Aufforderung hierzu liegen darf.
- (c) Eine Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung, die zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses oder zur Berufung eines Direktors abgehalten werden soll, ist mindestens einundzwanzig volle Tage vorher anzukündigen. Alle anderen außerordentlichen Generalversammlungen sind durch eine mindestens vierzehn Tage zuvor erfolgende Bekanntmachung einzuberufen. Die Ankündigung einer Generalversammlung kann jedoch auch kurzfristiger erfolgen, wenn dies in der folgenden Weise vereinbart wird:
 - (i) im Falle einer Jahreshauptversammlung durch die Zustimmung aller Mitglieder, die teilnahme- und stimmberechtigt sind; und
 - (ii) im Falle irgendeiner anderen Versammlung durch die Zustimmung der zahlenmäßigen Mehrheit der teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder, die nicht weniger als fünfundneunzig Prozent der Gesamtzahl der Stimmrechte aller Mitglieder bei der Versammlung ausmacht.

Die Bekanntmachung muss den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung bezeichnen und braucht im Falle von besonderen Geschäftsangelegenheiten nur den allgemeinen Charakter der Tagesordnung anzugeben, im Falle einer Jahreshauptversammlung muss sie aber den Inhalt der Sitzung im Einzelnen beschreiben.

Die Bekanntgabe erfolgt an die bei der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Gründungsgesellschafters und der Verwaltungsgesellschaft sowie an die Direktoren, die Wirtschaftsprüfer und den Treuhänder. Ein Mitglied ist jedoch bei der Generalversammlung nicht teilnahme-

und stimmberechtigt, wenn innerhalb von 78 Stunden vor der Veröffentlichung der Versammlungsankündigung irgendeine fällige Verwaltungsgebühr des betreffenden Mitglieds unbezahlt ist oder wenn dessen Mitgliedschaft nach **Artikel 18(b)(vii)** annulliert oder suspendiert wurde.

- (d) Der Treuhänder hat das Recht, ebenso wie ein Vollmitglied von allen Generalversammlungen benachrichtigt zu werden, daran teilzunehmen und dort zu sprechen – allerdings mit der Maßgabe, dass er weder berechtigt ist, irgendeine Stimmrechtsvollmacht zu besitzen noch an irgendwelchen Abstimmungen teilzunehmen.
- (e) Die versehentliche Unterlassung der Versammlungsankündigung oder der Nichterhalt der Einladung durch irgendeine hierzu berechtigte Person beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Beratungen bei der betreffenden Versammlung.
- (f) Jede Ankündigung der Einberufung einer Generalversammlung muss den anwendbaren Bestimmungen des Companies Act in Bezug auf die Auskunftserteilung an Mitglieder hinsichtlich ihres Rechts zur Bestellung von Stimmrechtsvertretern entsprechen.

15 Ablauf von generalversammlungen

- (a) Sofern keine beschlussfähige Mitgliederzahl anwesend ist, dürfen bei einer Generalversammlung keine Geschäfte abgewickelt werden. Zwei Personen, die beide ein Mitglied, ein Stellvertreter eines Mitglieds oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter einer Körperschaft sein müssen und von denen mindestens eine bezüglich der vorgesehenen Tagesordnung stimmberechtigt ist, bilden eine beschlussfähige Mitgliederanzahl.
- (b) Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem geplanten Beginn der Versammlung keine beschlussfähige Mitgliederzahl vorhanden ist, oder wenn während der Versammlung ein solches Quorum unterschritten wird, ist die Generalversammlung am gleichen Ort auf die gleiche Zeit des gleichen Tages der Folgewoche zu vertagen bzw. an einen Ort, Zeitpunkt und Tag, den der Versammlungsleiter bestimmt. Sollte innerhalb von dreißig Minuten nach dem festgesetzten Beginn keine beschlussfähige Mitgliederzahl vorhanden sein, gilt die Zahl der anwesenden Mitglieder als Quorum.
- (c) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit ein anderes von den Direktoren nominiertes Board-Mitglied übernimmt gegebenenfalls die Versammlungsleitung. Wenn jedoch innerhalb von zehn Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung weder der Verwaltungsratsvorsitzende noch ein anderer Direktor zugegen und handlungswillig ist, wählen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Wenn nur ein Direktor anwesend und handlungswillig ist, fungiert dieser als Versammlungsleiter.
- (d) Wenn kein Board-Mitglied bereit ist, den Vorsitz zu führen oder wenn zehn Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung kein Direktor zugegen ist, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wer aus ihrer Mitte den Versammlungsvorsitz führt.
- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mitgliederzahl anwesend ist, die Sitzung auf einen anderen Zeitpunkt und Ort vertagen,

aber es dürfen bei einer verschobenen Zusammenkunft keine anderen geschäftlichen Angelegenheiten abgewickelt werden als bei der regulären Versammlung, falls die Vertagung nicht stattgefunden hätte. Wenn eine Sitzung um vierzehn oder mehr Tage verschoben wurde, muss der Zeitpunkt und Ort der vertagten Zusammenkunft ebenso wie der allgemeiner Charakter der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher angekündigt werden. Anderenfalls ist eine solche Benachrichtigung nicht notwendig.

- (f)** Über einen Beschluss der einer Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, ist per Handabstimmung zu entscheiden, es sei denn dass vor der Handabstimmung oder während der Verkündung von deren Ergebnis rechtzeitig eine namentliche Abstimmung verlangt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act kann eine namentliche Abstimmung in der folgenden Weise verlangt werden:
- (i)** durch den Vorsitzenden,
 - (ii)** durch den Gründungsgesellschafter oder
 - (iii)** durch mindestens zwei bei der Versammlung stimmberechtigte Mitglieder; dabei zählt das Verlangen des Stellvertreters eines Mitglieds genauso wie dasjenige eines Mitglieds.
- (g)** Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt wird, gilt die Erklärung des Versammlungsvorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst bzw. verloren oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit zustande gekommen ist, zusammen mit einem dahingehenden Eintrag im Sitzungsprotokoll als endgültiger Beweis des Abstimmungsergebnisses – ohne weiteren Nachweis der Anzahl oder des Anteils der für oder gegen den Beschluss gezählten Stimmen.
- (h)** Die Forderung nach einer namentlichen Abstimmung kann vor deren Durchführung zurückgezogen werden – aber nur mit Zustimmung des Vorsitzenden. Eine auf diese Weise zurückgezogene Forderung wird nicht als Annullierung des Ergebnisses einer Handabstimmung gewertet, das vor der Stellung der Forderung verkündet wurde.
- (i)** Namentliche Abstimmungen werden nach den Anweisungen des Vorsitzenden durchgeführt; dieser kann Wahlprüfer (die keine Mitglieder sein müssen) ernennen und einen Zeitpunkt und Ort für die Verkündung des Abstimmungsergebnisses festsetzen. Das Ergebnis der Abstimmung gilt als Beschluss derjenigen Versammlung, in der die namentliche Abstimmung verlangt wurde.
- (j)** Im Falle von Stimmgleichheit, gleichgültig ob bei einer Handabstimmung oder bei einer namentlichen Abstimmung, hat der Versammlungsvorsitzende das Recht, zusätzlich zu einem etwaigen weiteren Stimmrecht, das er besitzt, die ausschlaggebende Stimme abzugeben.
- (k)** Eine namentliche Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden oder eine Vertagung ist umgehend abzuhalten. Eine förmliche Abstimmung zu irgendeiner anderen Frage hat entweder unverzüglich stattzufinden, oder zu einem von dem Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt und Ort, aber nicht länger als dreißig Tage, nachdem die namentliche Abstimmung verlangt wurde. Der Antrag auf eine förmliche Abstimmung darf die

Fortsetzung einer Versammlung zur Erledigung anderer Geschäfte als derjenigen, die mit dem Verlangen nach einer förmlichen Abstimmung verbunden sind, nicht verhindern. Wenn eine namentliche Abstimmung vor der Verkündung des Ergebnisses einer Handabstimmung verlangt und diese Forderung ordnungsgemäß zurückgezogen wurde, wird die Versammlung fortgeführt, als ob die Forderung nicht erhoben worden wäre.

- (l) Eine namentliche Abstimmung, die nicht unverzüglich abgehalten wird, bedarf keiner weiteren Ankündigung, wenn der Zeitpunkt und der Ort, an dem sie abgehalten werden soll, bei der Versammlung bekannt gegeben werden, in der sie verlangt wird. In jedem anderen Fall muss der Zeitpunkt und Ort, an dem die Abstimmung jeweils abgehalten werden soll, mindestens sieben volle Tage zuvor angekündigt werden.
- (m) Ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Mitglieder unterzeichnet wurde, die darüber hätten abstimmen dürfen, wenn der Beschluss bei einer von ihnen besuchten Generalversammlung vorgeschlagen worden wäre, ist genauso wirksam, als wenn er bei einer ordentlich einberufenen und durchgeführten Versammlung verabschiedet worden wäre. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren bzw. in Vertretung eines oder mehrerer Mitglieder(n) unterzeichnet wurden.

16 Stimmrechte von mitgliedern

- (a) Jedes Mitglied verfügt über die in **Artikel 5** genannten Stimmrechte.
- (b) Ein Mitglied, zu dessen Person von einem zuständigen Gericht (gleichgültig ob in Großbritannien oder anderswo) eine gerichtliche Verfügung hinsichtlich einer Geistesstörung erlassen wurde, kann sein Stimmrecht sowohl bei namentlichen als auch bei Handabstimmungen durch seinen Treuhänder, Betreuer in Vermögensangelegenheiten oder eine andere hierfür bevollmächtigte und vom Gericht bestellte Person ausüben, und jeder solche Treuhänder, Betreuer in Vermögensangelegenheiten oder Sonstige votiert bei Abstimmungen als Stimmrechtsvertreter. Von den Direktoren anerkannte Nachweise bezüglich der Vollmacht der Person, welche die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, sind am Gesellschaftssitz oder an einem anderen gemäß der Satzung für die Verwahrung von schriftlichen Vollmachten vorgesehenen Ort zu hinterlegen. Diese Hinterlegung muss mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Versammlung bzw. der vertagten Sitzung, in der das Stimmrecht jeweils ausgeübt werden soll, erfolgen; bei Fristversäumnis kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.
- (c) Widerspruch gegen die Berechtigung eines Abstimmungsteilnehmers kann nur während der Versammlung oder der vertagten Versammlung erhoben werden, auf der die strittige Stimme abgegeben wurde; jede nicht verweigerte Stimme in einer solchen Versammlung ist gültig. Jeder rechtzeitig vorgebrachte Widerspruch ist an den Versammlungsvorsitzenden zu richten, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (d) Die Urkunde zur Bestimmung eines Stellvertreters muss schriftlich verfasst, von oder im Namen des Vollmachtgebers unterzeichnet sein und in der folgenden Form vorliegen (oder in einer möglichst ähnlichen Form, soweit es die Umstände erlauben oder in einer anderen üblichen bzw. von den Direktoren gebilligten Form):

„Diamond Resorts European Collection Limited“

Ich/Wir, _____ von _____ bin Mitglied/
sind Mitglieder der oben genannten Gesellschaft und ernennen hiermit

_____, oder, falls dies nicht möglich
sein sollte, _____ als meinen/unseren
Vertreter, um in meinem/unserem Namen und in meinem/unserem Auftrag bei der
Jahreshauptversammlung/außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft
abzustimmen, die am _____ 20 _____ abgehalten werden soll, und
ebenso anlässlich jeglicher Vertagung dieser Versammlung.

Unterzeichnet am _____ 20 _____.”

- (e)** Wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, den Stellvertreter
bezüglich seines Abstimmungsverhaltens zu instruieren, muss die Urkunde zur
Bestimmung eines Stellvertreters in der folgenden Form vorliegen (oder in einer
möglichst ähnlichen Form, soweit es die Umstände erlauben oder in einer anderen
üblichen bzw. von den Direktoren gebilligten Form):

„Diamond Resorts European Collection Limited“

Ich/Wir, _____ von _____ bin Mitglied/
sind Mitglieder der oben genannten Gesellschaft und ernennen hiermit

_____, oder, falls dies nicht möglich
sein sollte, _____ als meinen/unseren
Vertreter, um in meinem/unserem Namen und in meinem/unserem Auftrag bei der
Jahreshauptversammlung/außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft
abzustimmen, die am _____ 20 _____ abgehalten werden soll, und
ebenso anlässlich jeglicher Vertagung dieser Versammlung.

Dieses Formblatt ist in Bezug auf die unten genannten Beschlüsse wie folgt zu verwenden:

Beschluss Nr. 1 = *für *gegen

Beschluss Nr. 2 = *für *gegen

*Nichtzutreffendes streichen

Sofern keine entsprechende Weisung erteilt ist, kann der Stellvertreter nach eigenem
Ermessen abstimmen oder sich der Abstimmung enthalten.

Unterzeichnet am _____ 20 _____.”

Unterzeichnet am _____ 20 _____.”

- (f)** Die Urkunde zur Bestimmung eines Stellvertreters und jegliche Vollmacht, gemäß der sie ausgefertigt wurde bzw. eine notariell oder anderweitig durch die Direktoren bestätigte Kopie einer solchen Vollmacht
- (i)** kann am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort in Großbritannien hinterlegt werden, der in der Einladung zur Einberufung der Versammlung oder in irgendeiner schriftlichen Vollmacht genannt wird, die mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Beginn der Versammlung bzw. der vertagten Sitzung, in der die in dem Dokument genannte Person das Stimmrecht auszuüben beabsichtigt, versandt wurde, oder
 - (ii)** kann im Falle einer namentlichen Abstimmung, die mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde, stattfindet, wie vorstehend dargelegt hinterlegt werden, nachdem die Abstimmung eingefordert wurde, wobei dies mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Zeitpunkt der Abstimmung geschehen muss, oder
 - (iii)** kann im Falle einer namentlichen Abstimmung, die nicht sofort, aber nicht mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde, stattfindet, bei der Versammlung, in der die namentliche Abstimmung verlangt wurde, dem Versammlungsvorsitzenden oder dem Gesellschaftssekretär bzw. irgendeinem Direktor übergeben werden.

Dabei ist jegliche schriftliche Vollmacht, die nicht in der in dieser zulässigen Weise hingelegt oder übergeben wurde, unwirksam.

- (g)** Eine von einem Stimmrechtsvertreter oder dem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter einer Firma bzw. Körperschaft abgegebene Stimme oder eingeforderte Abstimmung ist gültig, ungeachtet der vorherigen Ablaufs der Vollmacht der Person, die das Stimmrecht ausgeübt oder die Abstimmung verlangt hat – es sei denn, dass die Mitteilung über das Ende der Vollmacht von der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder einem anderen Ort entgegengenommen wurde, an dem die schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung bzw. der vertagten Sitzung, bei der die Stimme abgegeben bzw. die Abstimmung verlangt wurde, ordnungsgemäß hinterlegt wurde bzw. (im Falle einer nicht am gleichen Tag wie die Versammlung bzw. die vertagte Sitzung stattfindende Abstimmung) dies vor dem geplanten Zeitpunkt der Abstimmung geschah.

17 Stellvertretende direktoren

- (a)** Jeder Gründungsgesellschafter-Direktor kann jeden anderen Gründungsgesellschafter-Direktor oder jegliche andere von dem Gründungsgesellschafter anerkannte und handlungswillige Person als stellvertretenden Direktor einsetzen und als solchen abberufen. Kein Direktor außer dem Gründungsgesellschafter-Direktor ist berechtigt, einen stellvertretenden Direktor einzusetzen.
- (b)** Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, von allen Direktoriumssitzungen und von Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrats, deren Mitglied sein Berufer ist, benachrichtigt zu werden, an jeder Sitzung, bei welcher der ihn berufende

Gründungsgesellschafter nicht selbst anwesend ist, teilzunehmen und abzustimmen sowie generell alle Funktionen des durch ihn vertretenen Gründungsgesellschafter in dessen Abwesenheit auszuüben. Er ist jedoch nicht berechtigt, für seine Dienste als stellvertretender Direktor von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten.

- (c) Ein stellvertretender Direktor verliert seine Stellvertreterfunktion, wenn sein Berufser kein Gründungsgesellschafter-Direktor mehr ist.
- (d) Jede Ernennung oder Ablösung eines stellvertretenden Direktors geschieht durch eine von dem Gründungsgesellschafter-Direktor unterzeichnete Mitteilung an die Gesellschaft, mit der die Ernennung vorgenommen oder rückgängig gemacht wird, oder in irgendeiner anderen von den Direktoren anerkannten Weise.
- (e) Soweit in der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, wird ein stellvertretender Direktor in allen Bereichen als Gründungsgesellschafter-Direktor angesehen, der für seine Handlungen und Versäumnisse allein verantwortlich ist. Er wird nicht als Beauftragter des Gründungsgesellschafter-Direktors betrachtet, der ihn eingesetzt hat.

18 Befugnisse der direktoren

- (a) Nach Maßgabe des Companies Act, des Gesellschaftsvertrages und der Satzung werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Direktoren geführt, die alle Befugnisse der Gesellschaft wahrnehmen. Keine Abänderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung macht irgendeine vorherige Maßnahme der Direktoren ungültig, die Gültigkeit besessen hätte, wenn die Änderung nicht vorgenommen bzw. die entsprechende Verfügung nicht erlassen worden wäre. Die von dieser Bestimmung verliehenen Befugnisse werden durch irgendwelche Sondervollmachten, die den Direktoren durch die Satzung übertragen werden, nicht beschränkt. Bei einer Sitzung des Verwaltungsrats, die über ein Quorum verfügt, können alle von den Direktoren wahrnehmbaren Befugnisse ausgeübt werden.
- (b) Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in **Artikel 18(a)**, sind die Direktoren berechtigt, die folgenden speziellen Befugnisse wahrzunehmen:
 - (i) Die Übertragung von Befugnissen der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft, insoweit dies angebracht ist, um der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben laut dem Verwaltungsvertrag, gemäß dem sie eingesetzt wurde, zu ermöglichen. Während der gesamten Dauer ihrer Einsetzung werden alle Befugnisse der Gesellschaft, die an die Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden, von dieser und nicht von den Direktoren wahrgenommen, die stattdessen mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung stehen und die Erfüllung von deren Aufgaben überwachen.
 - (ii) Die Erstellung und Abänderung derjenigen Regeln und Vorschriften, die sich auf Folgendes beziehen:
 - (1) die ordnungsgemäße Regelung und Verwaltung des von der Gesellschaft betriebenen Punktesystems,

- (2)** die Buchung und die durch die Mitglieder erfolgende Nutzung des Unterkunftsbestands,
 - (3)** die Ausübung der Wohnrechte durch Mitglieder,
 - (4)** die Erhebung von Verzugs- und Sollzinsen in Bezug auf verspätete oder nicht erfolgte Nichtzahlungen von Mitgliedern an die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft,
 - (5)** die Erhebung und Bezahlung von Gebühren bezüglich der Nutzung bestimmter Einrichtungen in Ferienanlagen und
 - (6)** sämtliche weiteren administrativen Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat jeweils als notwendig oder zweckmäßig betrachtet.
- (iii)** Der Abschluss von jeglichen Verträgen und Vereinbarungen, die von den Direktoren als notwendig oder ratsam in Verbindung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft gehalten werden, und der Einsatz von Mitteln der Gesellschaft für die Bezahlung der Kosten der Unternehmensführung sowie insbesondere der Verwaltung des Punktesystems.
- (iv)** Die Erledigung aller Aufgaben, die für den reibungslosen Betrieb des Punktesystems sinnvoll und notwendig sind.
- (v)** Die Genehmigung oder Ratifizierung des Treuhandvertrags im Namen der Gesellschaft, wobei der Verwaltungsrat nach oder vor dem Ablauf eines Treuhandvertrags einen weiteren oder nachfolgenden Treuhandvertrag zu vertretbaren Bedingungen abschließt, die mit der Satzung und dem Punktesystem vereinbar sind.
- (vi)** Die Direktoren kontrollieren hauptsächlich die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und sorgen dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Gründungsgesellschafter sowie die einfachen Mitglieder ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen. Außerdem gewährleisten sie einen funktionierenden Informationsaustausch zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Gründungsgesellschafter, den Direktoren und den einfachen Mitgliedern.
- (vii)** Die Direktoren bzw. die Verwaltungsgesellschaft, sofern die entsprechenden Befugnisse an diese delegiert wurden, sind berechtigt, die Punkte, Punkt- und Wohnrechte sowie die Mitgliedschaft jedes Mitglieds (mit Ausnahme des Gründungsgesellschafters) jederzeit zu annullieren, zeitweilig außer Kraft zu setzen oder umzuwandeln, wenn das jeweilige Mitglied es nach begründeter Meinung der Direktoren bzw. der Verwaltungsgesellschaft (sofern die jeweiligen Befugnisse an diese delegiert wurden) ohne Not versäumt hat, irgendwelche der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geschuldeten Zahlungen fristgerecht zu leisten, wenn das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten oder die Regeln und Vorschriften verletzt hat, wenn es sich begründeter Ansicht der Direktoren gegenüber einem anderen Mitglied ungebührlich verhalten hat, oder wenn das Mitglied auf die schriftliche Mitteilung der Direktoren bzw. der Verwaltungsgesellschaft (sofern die entsprechenden Befugnisse an Letztere delegiert wurden) hin entsprechend der dort genannten

angemessenen Frist nicht die ausstehenden Zahlungen leistet, die genannten Pflichten erfüllt bzw. den Pflichtverletzungen abhilft oder von dem besagten Verhalten ablässt. Die diesbezügliche Entscheidung der Direktoren bzw. der Verwaltungsgesellschaft, sofern die entsprechenden Befugnisse an diese delegiert wurden, ist endgültig. Falls die Punkte, Punkt- oder Wohnrechte eines Mitglieds annulliert oder zeitweilig aufgehoben bzw. seine Mitgliedschaft gemäß diesem Artikel ausgesetzt wurde, ist das Mitglied nicht berechtigt, irgendwelche Mitgliedsrechte auszuüben (einschließlich des Rechts zur Teilnahme und Abstimmung bei Generalversammlungen), bleibt aber weiterhin für alle mit seiner Mitgliedschaft und dem Besitz von Punkten und Punktrechten (sofern diese nicht aufgekündigt wurden) verbundenen Verpflichtungen haftbar. Jegliche Punkte oder Punktrechte können nach diesem Artikel nur mit der Zustimmung des Gründungsgesellschafters annulliert werden und fallen mit der Annullierung an den Gründungsgesellschafter oder dessen Bevollmächtigten zurück; daraufhin werden daraus wieder Vergabepunkte und Vergabepunktrechte. Wenn gemäß diesem Artikel eine Mitgliedschaft gekündigt wird, gilt **Artikel 4(e)(ii)**.

- (c) Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen der Regeln und Vorschriften und den Satzungsbestimmungen sind Letztere maßgebend und keinerlei Inhalte der Regeln und Vorschriften sind als Abänderung der Satzung anzusehen.

19 Übertragung von befugnissen der direktoren

Die Direktoren können (nur mit Zustimmung des Gründungsgesellschafters) jegliche ihrer Befugnisse an Ausschüsse abtreten, die aus einem oder mehreren Direktoren der Gesellschaft bestehen. Jede derartige Abtretung von Befugnissen kann nach jeglichen, durch den Gründungsgesellschafter festgesetzten Bedingungen und parallel zur Beendigung der eigenen Befugnisse der Direktoren erfolgen; ebenso kann die Abtretung von Befugnissen rückgängig gemacht oder abgeändert werden. Nach Maßgabe derartiger Bedingungen unterliegen die Sitzungen eines Ausschusses mit drei oder mehr Mitgliedern den Artikeln, die das Handeln von Direktoren regeln (einschließlich der Bestimmungen bezüglich des Quorums), soweit diese Artikel anwendbar sind.

20 Bestellung von direktoren

- (a) Die Zahl der Direktoren (mit Ausnahme von stellvertretenden Direktoren) darf nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf betragen. Der Gründungsgesellschafter ist berechtigt, gemäß **Artikel 20(b)** bis zu maximal 3 Direktoren zu bestellen und die Mitglieder sind berechtigt, gemäß **Artikel 20(d)** bis zu maximal 2 Direktoren einzusetzen.
- (b) Der Gründungsgesellschafter kann jederzeit und jeweils durch einen selbst unterzeichneten Vermerk irgendeine Person als Gründungsgesellschafter-Direktor bestellen (gleichwohl darf es zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr als 3 Gründungsgesellschafter-Direktoren geben). In derselben Weise kann der Gründungsgesellschafter jeden so eingesetzten Gründungsgesellschafter-Direktor wieder abberufen und einen anderen bestellen oder irgendeine andere Vakanz bei den

durch ihn berufenen Gründungsgesellschafter-Direktoren besetzen. Jede derartige Einsetzung oder Abberufung wird zu und ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Vermerk am Gesellschaftssitz eingereicht oder bei einer Sitzung der Direktoren vorgelegt wird.

- (c) Jeder Vermerk zur Einsetzung oder Ablösung eines Direktors, der von einem körperschaftlichen Vollmitglied der Gesellschaft zu unterzeichnen ist, kann auch in dessen Namen von irgendeinem der Direktoren unterzeichnet werden.
- (d) Vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen kann die Gesellschaft eine entsprechend handlungswillige Person durch einfachen Beschluss als Direktor bestellen – entweder als zusätzlichen Direktor oder zur Besetzung eines freien Postens.
- (e) Ein von der Gesellschaft gemäß **Artikel 20 (d)** eingesetzter Direktor muss von seinem Posten bei der dritten Jahreshauptversammlung nach seiner oder ihrer Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsrats zurücktreten. Der Zeitraum ab seiner oder ihrer Ernennung zum Direktor bis zum Zeitpunkt des Rücktritts gemäß diesem Artikel wird als „Amtszeit“ bezeichnet.
- (f) Wenn die Gesellschaft den freigewordenen Posten nicht bei der Versammlung wieder besetzt, kann der zurücktretende Direktor, sofern er entsprechend handlungswillig ist, als wieder eingesetzt gelten, es sei denn dass bei der Versammlung beschlossen wird, den freien Posten nicht zu besetzen, oder dass ein der Versammlung vorgelegter Beschluss zur Wiedereinsetzung des Direktors keine Zustimmung erhält.
- (g) Eine Person mit Ausnahme eines zurücktretenden Direktors darf bei einer Generalversammlung nur dann als Direktor eingesetzt oder wieder eingesetzt werden, wenn:
 - (i) die Person von den Direktoren empfohlen wurde, oder
 - (ii) mindestens 60 und nicht mehr als einhundertzwanzig volle Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Datum eine Anzeige durch ein bei der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied an die Gesellschaft ergangen ist, welche die Absicht darlegt, die betreffende Person zur Einsetzung oder Wiedereinsetzung vorzuschlagen, und wenn diese Mitteilung die jeweiligen Angaben zur Person enthält, die bei einer entsprechenden Einsetzung oder Wiedereinsetzung für die Eintragung in die Direktorenliste der Gesellschaft benötigt werden, ebenso wie eine Mitteilung der betreffenden Person, die deren Bereitschaft zur Einsetzung oder Wiedereinsetzung bestätigt.
- (h) Über die genannte Anzeige bezüglich einer Person (mit Ausnahme eines bei der Versammlung zurücktretenden Direktors), die von den Direktoren zur Einsetzung oder Wiedereinsetzung als Direktor bei der Versammlung empfohlen wurde oder bezüglich derer eine Mitteilung über den beabsichtigten Vorschlag zu deren Einsetzung oder Wiedereinsetzung als Direktor bei der Versammlung an die Gesellschaft ergangen ist, sind all diejenigen zu informieren, die berechtigt sind, von Generalversammlungen benachrichtigt zu werden. Diese Mitteilung muss die Angaben zur Person enthalten, die bei einer entsprechenden Einsetzung oder Wiedereinsetzung für die Eintragung in die Direktorenliste der Gesellschaft benötigt werden.

- (i) Die Direktoren können eine entsprechend handlungswillige Person als zusätzlichen Direktor einsetzen oder um den freien Posten eines Direktors zu besetzen, vorausgesetzt dass mit dieser Bestellung nicht die satzungsgemäß bestimmte Maximalzahl von Direktoren überschritten wird.
- (j) Ein Direktor, der bei einer Jahrshauptversammlung zurücktritt, kann bei entsprechender Handlungsbereitschaft wieder eingesetzt werden. Wenn er oder sie nicht wieder bestellt wird, behält er oder sie den Posten solange, bis die Versammlung jemanden an seiner oder ihrer Stelle beruft, oder falls dies nicht geschieht, bis zum Ende der Versammlung. Kein von der Gesellschaft gemäß **Artikel 20 (d)** eingesetzter Direktor darf seinen Posten länger als zwei aufeinander folgende Amtszeiten bekleiden.

21 Disqualifizierung und abberufung von direktoren

Der Posten eines Direktors wird frei, wenn

- (a) der Direktor den Posten aufgrund einer Bestimmung des Companies Act räumt oder es ihm gesetzlich verboten wird, den Posten zu bekleiden, oder
- (b) der Direktor insolvent wird oder generell irgendeine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, oder
- (c) der Direktor an einer Geistesstörung leidet bzw. möglicherweise leidet und er
 - (i) entweder aufgrund einer Einweisung gemäß dem Mental Health Act von 1983 in England oder Wales bzw. entsprechend dem schottischen Mental Health Act von 1960 in Schottland in ein Krankenhaus eingeliefert wird oder
 - (ii) von einem für Geistesstörungen zuständigen Gericht eine Verfügung zu einer Zwangseinweisung oder zur Bestellung eines Zwangsverwalters, eines Betreuers in Vermögensangelegenheiten bzw. einer anderen Person, die entsprechende Vollmachten bezüglich des Vermögens oder der persönlichen Angelegenheiten ausübt, getroffen wird, oder wenn
- (d) der Direktor von seinem Posten durch eine entsprechende Mitteilung an die Gesellschaft zurücktritt, oder
- (e) er gemäß **Artikel 20(b)** des Amtes enthoben wird, oder
- (f) wenn er seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten den während dieser Zeit abgehaltenen Verwaltungsratssitzungen ohne Genehmigung der Direktoren ferngeblieben ist und diese die Räumung seines Postens beschließen.

22 Auslagen der direktoren

Die Direktoren haben nach Ermessen des Verwaltungsrats Anspruch auf Erstattung sämtlicher Reise-, Hotel- und anderer Auslagen, die ihnen in Verbindung mit der Teilnahme an Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen der Direktoren, Generalversammlungen und getrennten Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen der Gesellschaft oder anderweitig in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Um Missverständnisse auszuschließen, werden solche Gelder von der Verwaltungsgesellschaft ausbezahlt und bei der Berechnung der Gesamtsumme der Verwaltungskosten berücksichtigt.

23 Bestellung und beteiligungen von direktoren

- (a) Nach Maßgabe des Companies Act und vorausgesetzt, dass er den anderen Direktoren die Art und das Ausmaß seiner materiellen Interessen offen gelegt hat, kann ein Direktor trotz seiner Funktion
- (i) an irgendeinem Geschäftsvorgang oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft bzw. einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft ein anderweitiges Interesse hat, beteiligt oder daran in anderer Weise interessiert sein, vorausgesetzt dass kein Direktor, der einen Dienstvertrag oder irgendeine andere Art von Vertrag mit der Gesellschaft hat, bezüglich irgendeiner mit einem solchen Vertrag oder seiner Bestellung zusammenhängenden Angelegenheit stimmberechtigt ist, und
 - (ii) bei irgendeiner von der Gesellschaft gegründeten Körperschaft oder einer Körperschaft, an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist, die Funktion eines Direktors oder eine andere Leitungsposition innehaben, angestellt sein, oder an irgendeinem Geschäftsvorgang oder einer Vereinbarung mit dieser Körperschaft beteiligt sein, und
 - (iii) nicht aufgrund seines Postens für irgendwelche Leistungen, die er aus solch einer Funktion oder Beschäftigung, einem solchen Geschäftsvorgang, einer derartigen Vereinbarung oder irgendeiner Beteiligung an einer solchen Körperschaft erlangt, der Gesellschaft gegenüber rechenschaftspflichtig sein.
- (b) Im Rahmen des **Artikels 23(a)** gilt:
- (i) Eine allgemeine, den Direktoren übergebene Mitteilung, dass ein Direktor so zu betrachten ist, dass er ein in der Mitteilung bezüglich Art und Umfang näher beschriebenes Interesse an irgendeinem Geschäftsvorgang oder einer Vereinbarung hat, an der eine bestimmte Person bzw. Gruppe von Personen materiell interessiert ist, ist als Offenlegung darüber aufzufassen, dass der Direktor ein so bezüglich Art und Umfang beschriebenes Eigeninteresse an diesen geschäftlichen Transaktionen hat.
 - (ii) Eine Beteiligung, von der ein Direktor keine Kenntnis hat oder bei der die Annahme vernunftgemäß betrachtet unwahrscheinlich ist, dass er über eine solche Kenntnis verfügt, wird nicht als solche betrachtet.

24 Sitzungen der direktoren

- (a) Vorbehaltlich der Satzungsbestimmungen können die Direktoren ihre Sitzungen in der Weise regeln, die sie für richtig halten. Ein Direktor ist berechtigt, eine Sitzung der Direktoren einberufen – und der Gesellschaftssekretär muss dies auf Verlangen eines Direktors tun. Über Fragen, die bei einer Sitzung aufkommen, wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite bzw. ausschlaggebende Stimme. Ein Direktor, der auch ein stellvertretender Direktor ist, hat bei Abwesenheit seines Berufers in dessen Namen Anrecht auf eine zweite separate Stimme zusätzlich zu seiner eigenen.
- (b) Das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Direktoren kann von diesen festgelegt werden und besteht, wenn nichts anderes festgelegt wird, aus drei Stimmen (von

denen mindestens zwei von Gründungsgesellschafter-Direktoren stammen müssen). Eine Person, die ausschließlich den Posten eines stellvertretenden Direktors innehat, wird bei Abwesenheit ihres Berufers beim Quorum mitgezählt.

- (c)** Die amtierenden Direktoren sind bzw. ein einzelner amtierender Direktor ist voll handlungsfähig, auch wenn Posten im Verwaltungsrat unbesetzt sind. Wenn jedoch die Anzahl der Direktoren unter der als Quorum festgelegten Zahl liegt, können die amtierenden Direktoren nur zum Zweck der Einberufung einer Generalversammlung tätig werden.
- (d)** Die Direktoren können einen aus ihrer Mitte zum Verwaltungsratsvorsitzenden ernennen und ihn jederzeit wieder von diesem Amt abberufen. Vorausgesetzt, er lehnt dies nicht ab, übernimmt der hierzu ernannte Direktor den Vorsitz jeder Verwaltungsratssitzung, an der er teilnimmt. Wenn es jedoch keinen amtierenden Direktor gibt oder wenn der amtierende Direktor nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem für die Sitzung festgelegten Zeitpunkt anwesend ist, können die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Sitzung wählen.
- (e)** Alle Handlungen, die im Rahmen einer Sitzung oder eines Ausschusses von Direktoren oder von einer Person, die als Direktor handelt, vorgenommen werden, haben – auch wenn später ein Mangel bei der Ernennung irgendeines Direktors entdeckt wird, oder wenn festgestellt wird, dass irgendeiner der Direktoren amtsuntauglich war oder sein Amt niedergelegt hat – dieselbe Gültigkeit wie im Falle, dass eine solche Person ordnungsgemäß ernannt, qualifiziert und weiterhin Direktor mit Stimmberechtigung gewesen wäre.
- (f)** Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Direktoren, die berechtigt sind, zu Verwaltungsrats- oder Ausschusssitzungen von Direktoren geladen zu werden, unterzeichnet wurde, ist so rechtsgültig und wirksam, als wenn er auf einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsrats- bzw. Ausschusssitzung verabschiedet worden wäre. Er kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Direktoren unterzeichnet wurden, aber ein Beschluss, der von einem stellvertretenden Direktor unterschrieben wurde, muss nicht auch von dessen Berufer unterzeichnet worden sein, und falls ein Beschluss von dem Direktor unterzeichnet wurde, der einen stellvertretenden Direktor berufen hat, wird die Unterschrift des in dieser Funktion agierenden stellvertretenden Direktors ebenfalls nicht benötigt.
- (g)** Wenn Vorschläge bezüglich der Berufung von zwei oder mehr Direktoren in Ämter oder Beschäftigungsverhältnisse bei der Gesellschaft oder einer Körperschaft, an der die Gesellschaft ein Interesse hat, geprüft werden, können diese Vorschläge geteilt und für jeden Direktor separat geprüft werden. In diesem Falle sind die jeweiligen Direktoren (sofern sie nicht von einer Stimmabgabe ausgeschlossen sind) zur Stimmabgabe bei diesen Beschlüssen berechtigt – außer bei jenem bezüglich ihrer eigenen Berufung – und sie sind bei der Bestimmung der beschlussfähigen Mehrheit mitzuzählen.

- (h) Wenn bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses von Direktoren die Frage nach der Stimmberechtigung eines Direktors aufkommt, so kann diese Frage vor Sitzungsende dem Vorsitzenden der Sitzung zur Klärung vorgelegt werden und dessen Entscheidung in Bezug auf einen anderen Direktor (d.h. mit Ausnahme der eigenen Person) ist abschließend gültig.
- (i) Eine Sitzung der Direktoren oder irgendeines ihrer Ausschüsse ist in jedem Fall vorbehaltlich ihrer satzungsgemäßen Ankündigung als abgehalten zu betrachten, wenn die Direktoren gleichzeitig miteinander per Telefon, Fax oder mithilfe irgendwelcher audiovisueller Kommunikationsmittel kommunizieren und die Zahl der an dieser Verbindung teilnehmenden Direktoren das Quorum an Direktoren, die anderenfalls bei der Sitzung persönlich anwesend sein müssten, erfüllt.

25 Gesellschaftssekretär

Nach Maßgabe des Companies Act wird der Gesellschaftssekretär von den Direktoren zu solchen Bedingungen, für eine solche Amtszeit und gegen eine solche Vergütung bestellt, wie dies die Direktoren für angemessen halten, und jeder in dieser Weise eingesetzte Gesellschaftssekretär kann von ihnen wieder abberufen werden.

26 Protokoll

Der Verwaltungsrat veranlasst, dass Folgendes in den Geschäftsbüchern protokolliert wird:

- (a) alle durch die Direktoren vorgenommenen Besetzungen von Leitungspositionen und
- (b) alle Beratungen bei Sitzungen der Gesellschaft und des Verwaltungsrats sowie von Ausschüssen der Direktoren, einschließlich der Namen der bei solchen Sitzungen anwesenden Direktoren.

27 Das Siegel der gesellschaft

Das Siegel (sofern vorhanden) darf nur mit Genehmigung der Direktoren oder eines von den Direktoren entsprechend bevollmächtigten Verwaltungsratsausschusses verwendet werden. Die Direktoren legen fest, wer eine mit dem Siegel versehene Urkunde zu unterschreiben hat, und sofern dies nicht anders festgelegt wird, sind Urkunden von einem Direktor und dem Gesellschaftssekretär bzw. einem zweiten Direktor zu unterzeichnen.

28 Mitteilungen

- (a) Jegliche Mitteilung, die gemäß der Satzung von einer Person gemacht oder dieser übermittelt wird, muss in schriftlicher Form erfolgen – mit Ausnahme der Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung, die nicht schriftlich vorliegen muss.
- (b) Die Gesellschaft kann Mitgliedern und Direktoren jegliche Mitteilungen entweder persönlich aushändigen, per Post in einem an deren eingetragene Anschrift adressierten Freiumschlag schicken, unter dieser Adresse hinterlegen oder per Email an die Emailadresse des Mitglieds oder Direktors senden.
- (c) Bei einem Mitglied, das bei irgendeiner Versammlung der Gesellschaft entweder persönlich anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten ist, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied von der Versammlung und sofern erforderlich von dem Zweck ihrer Einberufung benachrichtigt wurde.

- (d) Der Nachweis darüber, dass ein die betreffende Mitteilung enthaltender Briefumschlag korrekt adressiert, frankiert und aufgegeben wurde, gilt als zwingender Beweis dafür, dass die Benachrichtigung erfolgt ist. Die Nachricht gilt nach Ablauf von 48 Stunden nach der Aufgabe des die Benachrichtigung beinhaltenden Briefumschlags als zugegangen. Der Nachweis darüber, dass eine die Mitteilung enthaltende Email an die richtige Emailadresse geschickt wurde, gilt als zwingender Beweis dafür, dass die Benachrichtigung erfolgt ist. Die Nachricht gilt nach Ablauf von 24 Stunden ab dem Versand der Email als zugegangen.

29 Dauer

Die Gesellschaft beruft für den letzten Monat des Abschlussjahrs eine Versammlung ein, die an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort stattfindet und bei der ein Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft zur Entscheidung gestellt wird. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, für einen solchen Beschluss zu stimmen und die übrigen Mitglieder sind verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten.

30 Auflösung der gesellschaft

Wenn bei der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft nach Begleichung von deren sämtlichen Schulden und Verbindlichkeiten irgendwelche Vermögenswerte verbleiben, werden diese an die Mitglieder der Gesellschaft zu gleichen Teilen ausgezahlt oder verteilt.

31 Haftungsfreistellung

Nach Maßgabe des Companies Act, aber unbeschadet einer Haftungsfreistellung, auf die ein Direktor anderweitig Anspruch hat, ist jeder Direktor oder sonstige leitende Angestellte und jeder Abschlussprüfer der Gesellschaft berechtigt, von der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen von jeglichen Verlusten oder Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die dieser in Ausübung und Erfüllung seiner Amtspflichten oder im Zusammenhang mit selbigen erleidet bzw. die diesem dabei entstehen. Dies umfasst jegliche Haftbarkeiten, die der Genannte durch die Führung eines Zivil- oder Strafprozesses eingeht, bei dem ein Urteil zu seinen Gunsten ergeht oder er freigesprochen wird, oder die ihm im Zusammenhang mit jeglichem Antrag entstehen, im Zuge dessen ihm das Gericht die Freistellung von der Haftung wegen Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Untreue in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zubilligt. Außerdem ist kein Direktor, sonstiger leitender Angestellter oder Abschlussprüfer für irgendwelche Verluste, Schäden oder Missgeschicke haftbar, die der Gesellschaft in Ausübung seiner Amtspflichten bzw. im Zusammenhang mit selbigen zustoßen oder entstehen.

32 Name und anschrift des unterzeichners

I. K. GANNEY

Direktor im Namen und im Auftrag der LS Promotions Limited*

Pine Lake Resort, Carnforth, Nr. Lancaster, Lancashire, England, LA6 1JZ.

* Heute bekannt unter dem Namen Diamond Resorts (Europe) Limited of Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA.

Datiert vom 11. Mai 1994.

Zeugin der oben stehenden Unterschrift:

Name: SANDRA HEGARTY

Adresse: [zurückbehalten]

Position: Gesellschaftssekretärin

Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag wird am 17. Dezember Zweitausendsieben zwischen der Diamond Resorts (Europe) Limited, eingetragen im Vereinigten Königreich mit Sitz in Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA (im Folgenden „der Gründungsgesellschafter“ genannt) als erster Vertragspartei;

Diamond Resorts European Collection Limited, eingetragen im Vereinigten Königreich mit Sitz in Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA (im Folgenden „die Gesellschaft“ genannt) als zweiter Vertragspartei; und

First National Trustee Company Limited, mit Sitz in International House, Castle Hill, Victoria Road, Douglas, Isle of Man, IM2 4RB (im Folgenden „der Treuhänder“ genannt) als dritter Vertragspartei.

Präambel:

- (A) Der Gründungsgesellschafter hat die Gesellschaft gegründet. Deren Unternehmensgegenstand ist die Sicherung gemeinsamer Eigentumsrechte an exklusiven Wohnrechten für die eigenen Mitglieder in bestimmten Immobilien auf der ganzen Welt und zu verschiedenen Zeiten.
- (B) In den Statuten der Gesellschaft (von der ein Exemplar hier beigefügt ist) ist vorgesehen, dass das Eigentumsrecht am Unterkunftsbestand bei einer nicht geschäftstätigen Gesellschaft liegt, die ausschließlich von einem unabhängigen Treuhänder (oder in anderer Weise, wie durch diesen bestimmt) für die Gesellschaft treuhänderisch geleitet wird.
- (C) Das gesamte ausgegebene Gesellschaftskapital der Eigentümergesellschaften (wie nachfolgend definiert) wird von dem Treuhänder oder wie von diesem bestimmt gehalten werden (dieses gesamte Gesellschaftskapital, zusammen mit allem anderen Vermögensgegenständen, die bisweilen von dem Gründungsgesellschafter an den Treuhänder übertragen oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft gemäß den Treuhandbestimmungen dieses Vertrags verwaltet werden, wird im Folgenden „das Vermögen“ genannt) und der Treuhänder hat zugestimmt, Selbiges gemäß den nachfolgend genannten Treuhandverhältnissen und Bedingungen zu verwalten.
- (D) Das gesamte ausgegebene Gesellschaftskapital der Eigentümergesellschaft, aufgeführt im **Anhang 2** hierzu (dabei handelt es sich um die Eigentümergesellschaft, die das Eigentumsrecht an dem anfänglichen, durch den Treuhänder zu verwaltenden Unterkunftsbestand besitzt), wurde dem Treuhänder zugewiesen oder übertragen bzw. nach Maßgabe des Treuhänders anderweitig zugeteilt und der Treuhänder hat zugestimmt, dieses gemäß den nachfolgend genannten Treuhandverhältnissen und Bedingungen zu verwalten.

Hiermit wird demnach Folgendes vereinbart:

- 1.0 1.1** In diesem Treuhandvertrag gilt für die folgenden Ausdrücke, soweit der Kontext nichts anderes vorsieht:

- 1.1.1 **„Satzung“** bezeichnet den Gesellschaftsvertrag (wenn dies aus dem Kontext so hervorgeht) und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung,
- 1.1.2 **„Unterkunftsbestand“** hat die gleiche Bedeutung wie in der Satzung;
- 1.1.3 **„Anteilszuteilung“** bezeichnet die Zuteilung der Anteile an den Eigentümergesellschaften an den Treuhänder;
- 1.1.4 **„Anteile“** bezeichnet die gesamten Anteile an den Eigentümergesellschaften und „Anteilszertifikat(e)“ meint das/die von der jeweiligen Eigentümergesellschaft ausgegebene(n) Zertifikat(e) als Nachweis der Eigentümerschaft an den betreffenden Anteilen;
- 1.1.5 **„Das Vermögen“** bezeichnet die Anteile zusammen mit dem gesamten sonstigen Vermögen (Immobilien ebenso wie Mobilien), das jeweils an den Treuhänder übertragen oder anderweitig übereignet wird, damit dieser es jeweils zugunsten der Mitglieder der Gesellschaft gemäß den in diesem Vertrag dargelegten Treuhandbestimmungen verwaltet;
- 1.1.6 **„Mitglieder“** bezeichnet die jeweiligen Mitglieder der Gesellschaft (Gesellschafter) einschließlich des Gründungsgesellschafters;
- 1.1.7 **„Holdinggesellschaft“** und **„Tochtergesellschaft“** haben jeweils die in Abschnitt 1 des Companies Act von 1974 zugewiesene Bedeutung;
- 1.1.8 **„Beteiligungsgesellschaft“** bezeichnet eine Gesellschaft, deren Holdinggesellschaft dieselbe ist wie bei der besagten Gesellschaft oder die von denselben Personen geleitet wird;
- 1.1.9 **„Der Verwaltungsrat“** bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft;
- 1.1.10 **„Die Eigentümergesellschaften“** bezeichnet jegliche Gesellschaft im Besitz von Unterkunftsbeständen, deren Anteile mit Zustimmung des Gründungsgesellschafters und des Treuhänders an den Treuhänder oder dessen Bevollmächtigte ausgegeben werden und die gemäß den hier dargelegten Treuhandbestimmungen verwaltet werden – „Eigentümergeinschaft“ hat die dementsprechende Bedeutung;
- 1.1.11 **„Eigentumsrecht“** hat die gleiche Bedeutung wie in der Satzung;
- 1.2 Getroffene Nebenvereinbarungen, gegebene Garantien sowie anderweitig gemäß diesen Vertragsbestimmungen von zwei oder mehr Personen übernommene Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gelten als von diesen Personen gesamtschuldnerisch abgegeben bzw. übernommen.
- 1.3 1.3.1 Sofern hierin auf Anweisungen des Verwaltungsrats Bezug genommen wird, ist der Treuhänder berechtigt, sich auf Entscheidungen des Verwaltungsrats zu verlassen und diese zu übernehmen, sofern der Verwaltungsratsvorsitzende, unter dessen Vorsitz die jeweilige Entscheidung getroffen wurde, bekundet hat, dass dies in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Satzungsbestimmungen und Vorschriften geschehen ist, und unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet,

zu belasten, noch irgendetwas zu tun, das dem Eigentumsrecht an dem Unterkunftsbestand oder den Anteilen abträglich sein könnte.

- 4.0 4.1** Der Treuhänder haftet nicht für die Versicherung, den Umbau, die Instandsetzung, den Unterhalt, die Erneuerung, Wartung, Ausgestaltung, Verwaltung oder Geschäftsleitung bezüglich des Unterkunftsbestands oder für irgendwelche dazu gehörenden gemeinsamen Rechte oder Freizeitanlagen, er ist nicht für irgendwelche sich daraus ergebenden Schäden, Verluste oder Wertminderungen haftbar, und der Treuhänder gibt keine Garantie oder Zusicherung in Bezug auf die Rechtswirksamkeit oder anderweitige Gültigkeit des Eigentumsrechts an den Unterkunftsbeständen oder den Anteilen.
- 4.2** Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, sich in irgendeiner Weise weder mit der Verwaltung der Gesellschaft, deren Vermögenswerten oder Finanzen, den Rechten, Pflichten, Verbindlichkeiten oder sonstigen Angelegenheiten von Mitgliedern, noch mit der Ersatzbeschaffung, Wiederherstellung oder Erneuerung irgendwelcher Unterkunftsbestände zu befassen, ungeachtet dessen, ob diese nicht funktionsfähig, verloren, gestohlen, beschädigt oder anderweitig abhanden gekommen sind, und der Treuhänder haftet bezüglich solcher Belange nicht gegenüber den Mitgliedern.
- 4.3** Die Gesellschaft stellt dem Treuhänder auf Anfrage persönliche Angaben zu ihren Mitgliedern zur Verfügung.
- 5.0** Der Treuhänder ist nicht angehalten, gerichtliche oder sonstige Schritte bezüglich irgendwelcher das Vermögen betreffender Angelegenheiten zu unternehmen, sofern er von der Gesellschaft oder dem Gründungsgesellschafter nicht vollständig und zur eigenen Zufriedenheit gegen sämtliche Kosten und Haftbarkeiten sichergestellt ist, die er erleiden könnte oder die ihm zustoßen könnten.
- 6.0** Der Treuhänder ist berechtigt, einstweilen auf Kosten der Gesellschaft von deren Anwälten und/oder anderen Rechtsbeiständen Rechtsberatungen und/oder rechtsgutachtliche Stellungnahmen zu jeglichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die das Vermögen, das hiermit konstituierte Treuhandverhältnis, die Vollmacht und Rechte des Treuhänders oder die Beachtung bzw. Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben des Treuhänders gemäß diesem Vertrag betreffen.
- 7.0** Der Gründungsgesellschafter ist berechtigt, gemäß **Artikel 7** der Satzung Punkte und Punktrechte zu vergeben.
- 8.0** Die Gesellschaft und der Gründungsgesellschafter garantieren hiermit gesamtschuldnerisch, sofern durch ein sachlich zuständiges Gericht oder hierin nichts anderes bestimmt wird, dass der Treuhänder durch die vertragliche Vereinbarung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrags und sein dem gemäßes Handeln keinerlei Verpflichtung und keine Haftbarkeit gegenüber jedweden (natürlichen oder juristischen) Personen, mit Ausnahme der Gesellschaft, des Gründungsgesellschafters und der Mitgliedern der Gesellschaft übernimmt, und dass keinerlei derartige Person oder Personen berechtigt sind, von dem Treuhänder zu

verlangen oder diesen zu verpflichten, das Vermögen oder den Unterkunftsbestand zu übertragen oder damit Geschäfte zu tätigen.

- 9.0** Die Gesellschaft und der Gründungsgesellschafter garantieren hiermit gesamtschuldnerisch, dass der Name des Treuhänders nicht auf irgendwelchen Schriftstücken, Dokumenten oder Werbematerialien erscheint, die durch oder im Namen der Gesellschaft veröffentlicht werden, ohne dass hierzu vorher die schriftliche Zustimmung des Treuhänders eingeholt wurde.
- 10.0 10.1** Der Treuhänder haftet nicht für irgendwelche von der Gesellschaft oder irgendeinem ihrer Mitglieder erlittenen Schaden, die aus oder im Zusammenhang mit irgendeiner Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Treuhänders und seiner Führungskräfte, Angestellten oder Bevollmächtigten bezüglich des Vermögens entstehen, es sei denn diese gehen zurück auf Betrug oder Fahrlässigkeit seitens des Treuhänders oder dessen besagter Führungskräfte, Angestellten oder Bevollmächtigten.
- 10.2** Der Treuhänder unterliegt keinerlei Haftung in Bezug auf irgendwelche in gutem Glauben vorgenommene Handlungen oder erduldet Vorkommnisse gemäß oder in Folge irgendeines Ersuchens oder Ratschlags des Gründungsgesellschafters, der Gesellschaft oder des Verwaltungsrats.
- 11.0** Die Gesellschaft zahlt dem Treuhänder als Vergütung für dessen Erfüllung seiner Aufgaben laut diesem Vertrag (einschließlich solcher Arbeitsleistungen, die über dessen übliche Pflichten hinausgehen) Honorare, die jeweils separat zwischen dem Verwaltungsrat und dem Treuhänder vereinbart werden, und erstattet sämtliche Auslagen des Treuhänders, die diesem bei der Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag entstehen, wobei sich der Gründungsgesellschafter hiermit verpflichtet, bei Nichtleistung dieser Zahlungen dem Treuhänder alle diese Beträge zu zahlen, VORAUSGESETZT DASS im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gründungsgesellschafter die Gesellschaft für die Leistung sämtlicher derartiger Zahlungen auf eigene Rechnung primär haftbar ist.
- 12.0** In Zusammenhang mit dem Vermögen und/oder dem Unterkunftsbestand vereinbart die Gesellschaft mit dem Treuhänder,
- 12.1** auf Verlangen und auf Anweisung des Treuhänders alle Ausgaben, welcher Art auch immer, zu bezahlen (einschließlich Grundsteuer, Instandhaltungskosten, Unterhaltskosten, Zinsen, Kosten, Aufwendungen und Schadenersatz), deren Zahlung in Bezug auf das Vermögen und/oder den Unterkunftsbestand vertraglich vereinbart oder verabredet wurde (ob als bedingter Anspruch oder in anderer Weise);
- 12.2** jederzeit alle Verträge und Geschäftsbedingungen, denen die Unterkunftsbestände jeweils unterliegen, soweit es möglich ist zu beachten und zu vollziehen (und ebenso die Eigentümergesellschaften hierzu anzuhalten);
- 12.3** den Treuhänder schadlos zu halten und vollständig und wirksam gegen alle Klagen, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen sicherzustellen, die der Treuhänder aufgrund irgendeiner Verletzung,

Nichtbeachtung oder Nichterfüllung irgendwelcher Bestimmungen, die in den **Klauseln 12.1** und **12.2** enthalten sind, erleidet bzw. die ihm entstehen oder abverlangt werden.

- 13.0** Die Gesellschaft erklärt sich hiermit bereit, den Treuhänder gegen alle Schadensfälle, Zivilklagen, Gerichtsprozesse, Strafklagen (einschließlich Klagen in Steuerangelegenheiten und bei Verstößen gegen Gesetze oder Bestimmungen, die in einer bestimmten Jurisdiktion gelten, unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden), Gebühren, Kosten, Haftbarkeiten und Aufwendungen sicherzustellen und schadlos zu halten, für die er haftbar ist oder die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag entstanden sind. Der Treuhänder wird von der Gesellschaft vollständig gegen alle Verluste, Ansprüche, Forderungen, Klagen, Schäden, Kosten und Aufwendungen sichergestellt, die im Zusammenhang mit dem Vermögen und/oder dem Unterkunftsbestand oder in irgendeiner anderen Weise im Zusammenhang mit seiner gemäß diesem Vertrag erfolgten Amtsausübung als Treuhänder entstehen bzw. vorgenommen werden.
- 14.0** Der Treuhänder ist berechtigt, Rückgriff auf das Vermögen und/oder den Unterkunftsbestand oder die Erlöse aus dessen Verkauf zu nehmen und daraus für alle Beträge entschädigt zu werden, die er durch oder im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Vertrags aufwendet (einschließlich an den Treuhänder gemäß diesem Vertrag zu zahlender Vergütungen sowie der Begleichung und Abgeltung der Kosten irgendeiner Schadloshaltung, auf die dieser laut Vertrag Anspruch hat). Zu diesem Zweck hat der Treuhänder bezüglich des Verkaufs, der Vermietung, der hypothekarischen Belastung oder anderweitigen Veräußerung des Vermögens oder irgendeines Teils davon sämtliche Befugnisse eines unbeschränkten Eigentümers, ohne durch die **Klausel 3** dieses Vertrags oder durch die Satzung eingeschränkt zu sein.
- 15.0** Dieser Vertrag und die dementsprechende Bestellung des Treuhänders haben bis zum 30. November 2054 Bestand oder (falls bis zu einem früheren Zeitpunkt) bis zur Beendigung entweder durch die mit mindestens dreimonatiger Frist an den Treuhänder vorzunehmende schriftliche Kündigung der Gesellschaft oder durch die schriftliche Kündigung des Treuhänders, die mit mindestens dreimonatiger Frist an die Gesellschaft und den Gründungsgesellschafter zu erfolgen hat. Jede Kündigung, die gemäß dieser Klausel vorgenommen wird, erlischt jeweils am letzten Tag eines Kalendermonats, und eine solche Kündigung darf ab diesem Zeitpunkt ein Jahr lang nicht wieder erfolgen

Bei Beendigung dieses Vertrags zahlt die Gesellschaft an den Treuhänder sämtliche Vergütungen, die sie ihm noch schuldig ist, sowie etwaige ausstehenden Barauslagen und sämtliche Kosten, die in der nachfolgend dargelegten Weise bei der durch den Treuhänder vorgenommenen Übertragung oder anderweitigen Veräußerung des Rechtsanspruchs auf das Vermögen angefallen sind. Im Falle, dass dieser Vertrag beendet wird, überträgt der Treuhänder das Vermögen oder veranlasst dessen Übertragung (auf Kosten der Gesellschaft) an irgendeinen nachfolgenden Treuhänder oder sonstigen Übernehmer, je nach Anweisung des Verwaltungsrats. Falls es der Verwaltungsrat versäumt, eine solche Anweisung innerhalb von sechzig Tagen nach

einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung des Treuhänders zu erteilen, ist der Treuhänder berechtigt, nach eigenem Ermessen die als angemessen erachteten Maßnahmen zu ergreifen. Dazu kann der Verkauf des Vermögens und die Ausstellung eines Depotscheins bezüglich der erzielten Nettoverkaufserlöse umfassen, bis eine verbindliche Entscheidung bezüglich des Empfängers der Gelder getroffen wird.

16.0 16.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich:

- 16.1.1** dem Treuhänder die Namen und Anschriften aller leitenden Angestellten der Gesellschaft mitzuteilen,
 - 16.1.2** den Treuhänder innerhalb von 21 Tagen über Veränderungen bei irgendwelchen Leitungspositionen zu informieren und den Namen und die Anschrift jedes neuen leitenden Angestellten mitzuteilen,
 - 16.1.3** dem Treuhänder jederzeit auf Anfrage den Namen und die Anschrift jedes Mitglieds der Gesellschaft zu nennen – unter der Bedingung, dass diese Informationen ohne Zustimmung des Gründungsgesellschafters nicht an irgendwelche anderen Personen weitergegeben werden,
 - 16.1.4** dass dem Treuhänder innerhalb von sieben Tagen nach einer Sitzung des Verwaltungsrats oder nach einer Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ein von dem Vorsitzenden oder Sekretär des Verwaltungsrats ordnungsgemäß beglaubigter Auszug aus den jeweiligen Protokollen derjenigen Sitzungen übermittelt wird, in denen der Rücktritt eines geschäftsführenden Direktors oder eines anderen Verwaltungsratsmitglieds, die Wahl oder Ernennung eines neuen geschäftsführenden Direktors oder sonstigen Verwaltungsratsmitglieds, oder irgendeine von den Mitgliedern gebilligte Änderung der Satzung vorgenommen wurde,
 - 16.1.5** die Übermittlung der folgenden Dokumente an den Treuhänder zu veranlassen:
 - 16.1.5.1** eine Kopie jeder Zusammenstellung der testierten Jahresabschlüsse der Gesellschaft, sobald diese verfügbar sind,
 - 16.1.5.2** Ladungen zu sämtlichen Generalversammlungen der Gesellschaft, eine Kopie der Tagesordnung und Kopien jeglicher beantragter Beschlüsse für die Versammlungen – mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin,
 - 16.1.5.3** die Protokolle dieser Versammlungen, sobald sie verfügbar sind, und
 - 16.1.5.4** eine Kopie jedes Vertrages, der sich auf das Management der Gesellschaft bezieht.
- 16.2** Der Treuhänder hat das Recht, an allen Generalversammlungen der Mitglieder der Gesellschaft teilzunehmen und von diesen benachrichtigt zu werden, ist dort aber nicht stimmberechtigt.

- 17.0** Ungeachtet der Bestimmungen dieses Vertrags ist weder der Treuhänder noch irgendeine Holding-, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft des Treuhänders daran gehindert, als Bankier, Anlageverwalter oder Berater für den Gründungsgesellschafter und/oder die Gesellschaft tätig zu sein; ebenso wenig ist es dem Treuhänder noch irgendeiner seiner Holding-, Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften verwehrt, dem Gründungsgesellschafter und/oder der Gesellschaft zu jeglichen vereinbarten Bedingungen Gelder zu leihen, mit diesen irgendwelche Verträge abzuschließen oder mit dem Gründungsgesellschafter und/oder der Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsverkehr irgendwelche finanziellen oder sonstigen Geschäfte zu tätigen; hierbei sind die Genannten berechtigt, Zinsen für überzogene Konten sowie die üblichen Bankgebühren berechnen, und unterliegen weder gegenüber dem Gründungsgesellschafter noch gegenüber der Gesellschaft für jegliche in diesem Zusammenhang erzielten Gewinne einer Rechenschaftspflicht.
- 18.0** Jede Benachrichtigung, die gemäß irgendwelcher Bestimmungen dieses Vertrags vorzunehmen ist, muss durch portofreien Postservice erster Klasse mit Zustellungsbescheinigung bzw. per Einschreiben, per Telegramm oder per Fernschreiben übermittelt werden und je nachdem an den Geschäftssitz der Gesellschaft, des Gründungsgesellschafters oder des Treuhänders adressiert sein. Jede per Post übersendete Benachrichtigung gilt 48 Stunden nach Absendung als übermittelt bzw. zugegangen.
- 19.0** Die Vertragsparteien sind berechtigt, durch ergänzenden Vertrag die Bestimmungen der vorliegenden Vertragsurkunde in einer von ihnen für zweckdienlich erachteten Weise und im entsprechenden Umfang einzuschränken, abzuändern oder zu ergänzen.
- 20.0** Die Vertragsdauer dieses Treuhandvertrags endet am 30. November 2054 oder gegebenenfalls an einem früheren Datum, das der Treuhänder nach seinem Ermessen förmlich bestimmt.
- 21.0** Gemäß **Abschnitt 3(2)** des Isle of Man Income Tax (Exempt Companies) Act [Einkommensteuergesetz der Isle of Man für nicht steuerpflichtige Gesellschaften] von 1984 ist keinerlei Bewohner der Isle of Man berechtigt oder verpflichtet, laut diesem Treuhandverhältnis irgendein Nießbrauchsrecht (wie in dem genannten Abschnitt definiert) zu erwerben.
- 22.0** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Isle of Man und ist gemäß deren Gesetzen auszulegen. Die Vertragspartien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Isle of Man.

Anhang 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß denen der Treuhänder seine Bestellung annimmt.

- 1.0** Der Treuhänder kann sich von einem oder mehreren zuständigen Handlungsbevollmächtigten oder einem Stellvertreter vertreten lassen und jede von ihm ordnungsgemäß ermächtigte Person als seinen zuständigen Handlungsbevollmächtigten oder Stellvertreter bestimmen.
- 2.0** Die Vergütung des Treuhänders für seine Dienste ist unterliegt keinerlei Steuerbelastungen und ist somit komplett steuerfrei. Außerdem hat der Treuhänder hinsichtlich dieser Vergütung ein erstes Grundpfandrecht auf die Immobilien und das Treuhandvermögen.
- 3.0** Vorbehaltlich hier zuvor aufgeführter und ausdrücklich gegenteiliger Bestimmungen ist der Treuhänder berechtigt, nach alleinigem Ermessen zu bestimmen, wie die dem Treuhänder zustehende Vergütung von den verschiedenen Teilen des jeweiligen Grundeigentums oder Treuhandvermögens und von den Treuhandbegünstigten zu tragen ist, und jede derartige Festlegung ist für alle Beteiligten bindend.
- 4.0** Der Treuhänder kann die folgenden Handlungen vornehmen, ohne für die dabei erzielten Gewinne rechenschaftspflichtig zu sein:
 - (a)** als Bankier fungieren und Bankgeschäfte o. ä. zu üblichen Bankkonditionen tätigen,
 - (b)** den üblichen Provisionsanteil und andere Kommissionen einbehalten,
 - (c)** jegliche Dienstleistung zugunsten des Grundeigentums oder Treuhandvermögens erbringen und den geleisteten Diensten entsprechende Gebühren verlangen,
 - (d)** auf Kosten und zugunsten des Grundeigentums oder Treuhandvermögens jegliche Mutter-, Beteiligungs- oder Tochtergesellschaft als Bankier bzw. zur Tätigkeit jedweder verwandter Geschäfte einsetzen oder für irgendeinen sonstigen Einsatzzweck engagieren.
- 5.0** Der Treuhänder muss nicht allein aufgrund der allgemeinen Regel, welche die Erzielung von Gewinnen aus seinem Amt verbietet, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Grundeigentums und des Treuhandvermögens gegenüber für jeglichen Gewinn Rechenschaft ablegen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Treuhänders oder einer Holding-, Beteiligungs- bzw. Tochtergesellschaft aufgrund der Ausübung der durch diesen Treuhandvertrag in (in der nachstehend geänderten Fassung) oder per Gesetz übertragenen Ermessensfreiheit entsteht.
- 6.0** Der Treuhänder kann nach Ermessen jegliches Vermögen aus dem Grundeigentum oder dem Treuhandvermögen an irgendeine Person oder Körperschaft als seinen Bevollmächtigten übertragen.
- 7.0** Alle Gelder, Wertpapiere, Eigentumsurkunden und Dokumente, die dem Vermögen oder diesem Treuhandvermögen angehören bzw. damit in Zusammenhang stehen, befinden sich in der ausschließlichen Verwahrung und Kontrolle durch

den Treuhänder oder jeder anderen Person, die über angemessene Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten verfügt. Der Name des Treuhänders oder seiner Bevollmächtigten wird im Gesamtverzeichnis der Aktien, Anteile, Wertpapiere und Vermögensgegenstände an erster Stelle aufgeführt.

- 8.0** Soweit in diesem Treuhandvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist während der Dauer der Treuhandschaft jede Bestellung eines neuen Treuhänders, gleichgültig ob durch Verordnungsbefugnis oder Sondervollmacht, von der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders abhängig.

Anhang 2

Liste der Eigentümergesellschaften

(1) Name der Ferienanlage (2) Name der Eigentümergesellschaft

Über nähere Angaben verfügt die First National Trustee Company Limited unter der hier zuvor genannten Geschäftsadresse

ALS VERTRAG RECHTSGÜLTIG AUSGEFERTIGT UND UNTERZEICHNET von Diamond Resorts (Europe) Limited

FC Bauman Direktor

S. Crook Direktor

ALS VERTRAG RECHTSGÜLTIG AUSGEFERTIGT UND UNTERZEICHNET von Diamond Resorts European Collection Limited

C.A Bentley Direktor

S.J Hulme Direktor

Das übliche Siegel der First National Trustee Company Limited hierauf angebracht im Beisein von:

D.T Kenny Direktor

P.M Broomhead Direktor

Verwaltungsvertrag

Dieser Vertrag wurde am 17. Dezember 2007 geschlossen.

Vertrag zwischen der Diamond Resorts European Collection Limited, einer in England eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA (nachstehend „die Gesellschaft“ genannt) und der Diamond Resorts (Europe) Limited, einer in England eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Citrus House, Caton Road, Lancaster, Lancashire, England, LA1 3UA und deren Nachfolgeunternehmen und Rechtsnachfolgern (nachstehend „die Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

PRÄAMBEL:

- (A) Die Gesellschaft betreibt ein Punktesystem, um für ihre Mitglieder Wohnrechte in Unterkunftseinheiten zu sichern, wie in der Satzung beschrieben.
- (B) Im Rahmen der **Artikel 6(a)** und **18(b)** der Satzung haben die Direktoren der Gesellschaft vereinbart, der Verwaltungsgesellschaft die Gesamtgeschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft, die Unterhaltung und Verwaltung des Unterkunftsbestands sowie den Betrieb des Punktesystems und aller damit verbundenen Buchungssysteme zu übertragen.

Nun wird daher hiermit Folgendes vereinbart:

1 Auslegung

Die in der derzeit aktuellen Satzung definierten Wörter und Ausdrücke haben in diesem Vertrag und der dazugehörigen Präambel die gleiche Bedeutung, es sei denn, es besteht ein anderer Zusammenhang. Für diesen Vertrag gilt – sofern sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt:

„**Verwaltungsdauer**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem 12. Dezember 2007 bis zu dem Datum, an dem dieser Vertrag gemäß den Bestimmungen der **Klausel 8** ausläuft.

2 Übertragung von zuständigkeiten an die verwaltungsgesellschaft

Während der gesamten Verwaltungsdauer übernimmt die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft, die hiermit die entsprechenden Vollmachten erteilt, die Leitung und Verwaltung

- (a) der Gesellschaft (einschließlich sämtlichen Vermögens und des gesamten Wirtschaftsbetriebs, wo immer sich diese befinden),
- (b) des Punktesystems (einschließlich aller damit verbundenen Buchungssysteme) und
- (c) des Unterkunftsbestands.

Ohne Einschränkung der allgemeinen Gültigkeit des Vorstehenden erbringt die Verwaltungsgesellschaft die in **Klausel 3** dieses Vertrags einzeln aufgeführten Dienstleistungen und die Gesellschaft überträgt ihr hiermit alle dazu notwendigen Vollmachten. Unbeschadet des Vorstehenden delegieren die Gesellschaft und der Verwaltungsrat an die Verwaltungsgesellschaft hiermit alle in **Klausel 4** dieses Vertrags genannten Vollmachten, einschließlich – unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit des

Vorstehenden – der in den **Artikeln 18(a)** und **18(b)(ii), (iii), (iv)** und **(vii)** aufgeführten Befugnisse des Verwaltungsrats.

3 Obliegenheiten der Verwaltungsgesellschaft

Als Gegenleistung für den Erhalt der Verwaltungsgebühr direkt von den Mitgliedern gemäß **Artikel 13** der Satzung erbringt die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft die nachfolgend genannten Dienstleistungen oder unternimmt die entsprechenden Vorkehrungen zu deren Erbringung. Während der gesamten Verwaltungsdauer übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Zuständigkeiten:

- (A)** Führung derjenigen Unterlagen, zu deren Anlage die Verwaltungsgesellschaft gemäß **Artikel 11** der Satzung verpflichtet ist,
- (B)** Aufnahme von Mitglieder der Gesellschaft, sofern dies verlangt wird, sowie Ausfertigung und Vergabe von Mitgliedsurkunden und Punkteurkunden jeweils entsprechend den Satzungsbestimmungen,
- (C)** Betrieb des Punktesystems und (unbeschadet der sonstigen Bestimmungen) Wahrnehmung oder Veranlassung der Erfüllung aller Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, die in der Satzung und den Regeln und Vorschriften enthalten sind, um sicherzustellen, dass der Gründungsgesellschafter Unterkunftsbestände an die Gesellschaft übertragen und Punkte sowie Punktrechte vergeben kann; dass die Punktezuteilung an die Mitglieder entsprechend deren jeweiligen Punktrediten gewährleistet ist und dass die Möglichkeit der Mitglieder besteht, Punktrediten zu übertragen, Punkte gegen Wohnrechte einzutauschen und diese Wohnrechte zu nutzen,
- (D)** Erstellung und Herausgabe von Mitgliederberichten gemäß **Artikel 12** der Satzung,
- (E)** Erstellung eines Kostenrahmens und Übergabe desselben vor dem 1. September eines jeden Jahres an den Verwaltungsrat gemäß **Artikel 13** der Satzung, wobei dieser Kostenrahmen entsprechend den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen in Bezug auf Finanzprognosen verfasst sein und insofern Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und sonstige Aufwendungen beinhalten muss, wie dies der Gründungsgesellschafter in Absprache mit dem Verwaltungsrat angebracht hält,
- (F)** Einziehung der Verwaltungsgebühr und jeglicher anderer von den Mitgliedern an die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft zu zahlender Gelder,
- (G)** Erhebung zusätzlicher von den Mitgliedern zu leistender Gebühren sofern notwendig und nach Maßgabe des **Artikels 13(f)** der Satzung sowie der Regeln und Vorschriften,
- (H)**
 - (i)** Instandhaltung, Ausbesserung, Renovierung (soweit erforderlich), Reinigung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Struktur, der Außenbereiche - und Innenräume der Komplettwohneinheiten, Club-Suiten und der Standardausstattung (insoweit als die Gesellschaft hierfür zuständig ist), gleichgültig ob es sich um exklusiv, öffentlich oder gemeinschaftlich genutzte Bereiche handelt,
 - (ii)** Instandhaltung, Ausbesserung und bei Bedarf Austausch der Mobilien,

- (iii) Versicherung der Unterkunftsbestände mit Ausnahme von Ferienwohnzeiten zu deren Neuwert und Abschluss jeglicher weiterer Versicherungen, die der Verwaltungsrat für notwendig und angemessen hält,
- (iv) Begleichung der gesamten Ausgaben bezüglich des Unterkunftsbestands, einschließlich Grundsteuern, Steuern, Verwaltungsgebühren, Instandhaltungskosten, Eigentümergemeinschaftsbeiträge, die Kosten sämtlicher Dienstleistungen und sonstige Aufwendungen und Abgaben, gleichgültig ob diese jährlich, immer wiederkehrend oder anderweitig zu leisten sind,
- (v) regelmäßige Instandhaltung, Reinigung und Säuberung der Innenräume und Außenbereiche der Komplettwohneinheiten und Club-Suiten sowie der Standardausstattungen (insoweit die Gesellschaft hierfür zuständig ist),
- (vi) Durchführung aller Arbeiten, die zur Einhaltung irgendwelcher gesetzlicher Vorgaben oder zur Befolgung von Anordnungen oder Bescheiden irgendwelcher Regierungs- oder Kommunalbehörden oder sonstiger öffentlicher Stellen erforderlich sind,
- (vii) Begleichungsämtlicher Faktor- und Verwaltungskosten und sonstiger Aufwendungen, welcher Art auch immer, die bei der Verwaltung des Unterkunftsbestands und der Geschäftsleitung der Gesellschaft entstehen, einschließlich sämtlicher Honorare und aller Kosten, Gebühren, Steuern und Ausgaben in Zusammenhang mit den Eigentümergesellschaften sowie aller Ausgaben, die der Gesellschaft gemäß dem Treuhandvertrag mit dem Treuhänder entstehen, einschließlich der Gebühren, Auslagen und Verbindlichkeiten des Treuhänders, gleichgültig ob diese von der Gesellschaft oder von anderen zu zahlen sind,
- (viii) Unterhaltung eines Tilgungsfonds für die Ersetzung von Anlagegütern des Unterkunftsbestands; sämtliche in dieser **Klausel 3(H)** aufgeführten Aufgaben sind fachgerecht, angemessen zügig und mit der notwendigen Sorgfalt zu erledigen, dies darf aber die Inanspruchnahme der Wohnrechte durch die Mitglieder nur insoweit beeinträchtigen, als dies unvermeidlich ist;
- (I) Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Leistung aller laut der Satzung, gemäß den Regeln und Vorschriften oder anderweitig fälligen Zahlungen der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet sicherzustellen, dass die oben genannten Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten mit aller gebotenen Sorgfalt und im wohlverstandenen Interesse der Mitglieder durchgeführt werden.

4 Vollmachten der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist während der Verwaltungsdauer berechtigt, sämtliche Befugnisse der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und des Verwaltungsrats auszuüben, die in der Satzung oder in den Regelungen bezüglich der Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft, des Betriebs des Punktesystems und der Bewirtschaftung und Verwaltung des Unterkunftsbestands genannt werden – dazu gehört unbeschadet der sonstigen Bestimmungen die Befugnis, Gerichtsprozesse und andere Verfahren im Namen der Gesellschaft zu führen, die Inkassovollmacht mit der Berechtigung, von jedem Mitglied sämtliche der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Beträge einzuziehen, die gemäß **Artikel 13** der

Satzung festgelegt werden, einschließlich der in **Artikel 13** genannten Verwaltungsgebühren und jeglicher sonstiger Gebühren, die gemäß **Artikel 13(f)** erhoben werden, außerdem die Vollmacht zur Vollziehung der Regeln und Vorschriften – **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Verwaltungsgesellschaft zur Vermeidung von Missverständnissen keinerlei Befugnisse oder Verfügungsfreiheit bezüglich des Unterkunftsbestands besitzt, die Maßnahmen oder eine Mitwirkung des Treuhänders bei Handlungen erforderlich machen, zu denen allein und durchweg nur die Gesellschaft befugt ist.

5 Verwaltungsgebühr

(A) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass jedes Mitglied der Gesellschaft einen Betrag als jährliche Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft zahlt, der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$(i) \quad A = \frac{(B - F \times D)}{C} + E$$

Dabei gilt:

A = die jährliche Verwaltungsgebühr, die von den Mitgliedern in Bezug auf ihre Standardpunktrechte zu entrichten ist

B = 115% der geplanten Gesamtsumme der Verwaltungskosten

C = die Gesamtzahl der Standardpunktrechte (einschließlich der Vergabepunktrechte), die am 1. Januar des betreffenden Jahres Bestandteil des Punktesystems sind, abzüglich etwaiger nicht zu vergebender Punktrechte

D = die Standardpunktrechte des betreffenden Mitglieds (einschließlich der Vergabepunktrechte) am 1. Januar des jeweiligen Jahres

E = der jeweils gleich große Fixbetrag, der von jedem Mitglied im Besitz von Standardpunktrechten entsprechend **Artikel 13(e)** der Satzung zu zahlen ist

F = die Zahl der Mitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Jahres im Besitz von Standardpunktrechten sind, multipliziert mit E

$$(ii) \quad A = \frac{B \times D}{C}$$

Dabei gilt:

A = die jährliche Verwaltungsgebühr, die von den Mitgliedern in Bezug auf ihre Club-Suite-Punktrechte zu entrichten ist

B = 115% der Club-Suite-Unterhaltskosten

C = die Gesamtzahl der Club-Suite-Punktrechte (einschließlich der Vergabepunktrechte), die am 1. Januar des betreffenden Jahres Bestandteil des Punktesystems sind, abzüglich etwaiger nicht zu vergebender Club-Suite-Punktrechte

D = die Club-Suite-Punktrechte des betreffenden Mitglieds (einschließlich der Vergabepunktrechte) am 1. Januar des jeweiligen Jahres

- (B) Es steht generell im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Berechnungsgrundlage der Gesamtsumme der Verwaltungskosten und der Club-Suite-Unterhaltskosten, wie hier zuvor dargelegt, ebenso wie die Grundlage der Aufteilung zwischen den Mitgliedern zu verändern, wenn nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die jeweils aktuelle bzw. geltende Grundlage nicht verwendbar, verwaltungstechnisch ungünstig, unnötig kompliziert oder ungerecht bzw. unbillig im Verhältnis der Mitglieder zueinander oder im Verhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Mitgliedern ist. In solch einem Fall teilt die Verwaltungsgesellschaft die geplante Veränderung dem Verwaltungsrat mit, woraufhin dieser innerhalb von dreißig Tagen die Veränderung durch schriftliche Nachricht an die Verwaltungsgesellschaft billigt oder ablehnt. Wenn der Verwaltungsrat den Änderungsvorschlag ablehnt, wird der Streitfall zur Klärung an einen Sachverständigen gemäß **Klausel 14** dieses Vertrags weiterverwiesen.

6 Einzug der Verwaltungsgebühr

- (A) Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst den pünktlichen Einzug der Verwaltungsgebühr, die von jedem Mitglied einschließlich des Gründungsgesellschafters gemäß **Artikel 13** der Satzung zu zahlen ist, und bezahlt bzw. begleicht aus diesen von den Mitgliedern (einschließlich des Gründungsgesellschafters) kassierten Geldern ordnungsgemäß sämtliche Aufwendungen, bezüglich derer die jeweiligen Beträge erhoben worden sind. Außerdem gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass in Bezug auf die Vermögensverwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft sowie bezüglich des Punktesystems stets ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Geschäftsbücher geführt werden.
- (B) Die Verwaltungsgesellschaft entwirft während der Verwaltungsdauer jedes Jahr gemäß den Bestimmungen des **Artikels 13** der Satzung einen Kostenrahmen, und nach Billigung dieses Kostenrahmens durch den Verwaltungsrat bzw. dessen Festsetzung durch die Abschlussprüfer gemäß den Bestimmungen des **Artikels 13** der Satzung erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Mitgliederbericht für jedes einzelne Mitglied, aus dem der für das jeweilige Jahr fällige Betrag der Verwaltungsgebühr hervorgeht, den die einzelnen Mitglieder unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Gesamtsumme der Verwaltungskosten und der Gesamtbetrag der Club-Suite-Unterhaltskosten für das jeweilige Jahr so schnell wie irgend möglich nach Ende des betreffenden Jahres ermittelt wird. Der Differenzbetrag zwischen der bereits von den Mitgliedern gezahlten (oder zu zahlenden) Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Standardpunktrechte für das betreffende Jahr und 115 Prozent der ermittelten Gesamtsumme der Verwaltungskosten wird jeweils der von den Mitgliedern für das Folgejahr bezüglich der Standardpunktrechte zu zahlenden Verwaltungsgebühr hinzugefügt bzw. davon abgezogen. Der Differenzbetrag zwischen der bereits von den Mitgliedern gezahlten (oder zu zahlenden) Verwaltungsgebühr in Bezug auf die Club-Suite-Punktrechte für das betreffende Jahr und 115 Prozent der Club-Suite-Unterhaltskosten wird jeweils der von den Mitgliedern für das Folgejahr bezüglich der Club-Suite-Punktrechte zu zahlenden Verwaltungsgebühr hinzugefügt bzw. davon abgezogen, jeweils gemäß **Artikel 13** der Satzung.

7 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche oder einzelne ihrer Zuständigkeiten und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag an irgendeine Person oder irgendwelche Personen, eine Gesellschaft oder Gesellschaften oder an andere Unternehmen bzw. Rechtspersonen und zu freien Marktbedingungen zu delegieren, wie es ihr jeweils passend erscheint, und die diesbezüglichen Gesamtkosten sind und werden Bestandteil der Gesamtsumme der Verwaltungskosten.

8 Beendigung

Dieser Vertrag und die Verwaltungsdauer enden sofort, wenn

- (A) die Gesellschaft liquidiert wird oder aus irgendeinem Grund aufhört zu existieren, oder
- (B) wenn die Verwaltungsgesellschaft sich einen erheblichen Bruch dieses Vertrags zuschulden kommen lässt und es versäumt oder anderweitig unterlässt, einen solchen Vertragsbruch (gleichgültig ob dieser geheilt werden kann oder nicht) innerhalb eines Monats nach der diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft zu beheben, woraufhin die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche Benachrichtigung über die fristlose Kündigung der Verwaltungsdauer zustellen lässt.

9 Zugänglichkeit des unterkunftsbestands

- (A) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Verwaltungsgesellschaft sämtliche nicht zu vergebende Punktrechte zur Verfügung stehen, damit diese Zugang zum Unterkunftsbestand hat und ihre Pflichten gemäß diesem Vertrag erfüllen kann.
- (B) Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, mit Mitgliedern den Kauf zusätzlicher Wohnrechte auszuhandeln, um diese für laufende Reparaturen und Renovierungen zu nutzen, wobei solche Anmietungen zum jeweils aktuellen Marktpreis erfolgen und der jeweilige Betrag zur Gesamtsumme der Verwaltungskosten hinzukommt.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zugang zum Unterkunftsbestand zu erhalten, um daran Notfallreparaturen vornehmen zu können.

10 Haftungsfreistellung

Die Gesellschaft hält die Verwaltungsgesellschaft schadlos und stellt diese gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen sicher, die sich aus deren ordnungsgemäßer und angemessener Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

11 Vergütung

Der in den **Klauseln 6** und **7** dieses Vertrags genannte 15-prozentige Aufschlag stellt die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende vereinbarte Vergütung für die laut diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft dar.

12 Verbindliche Vereinbarung

Die durch diesen Vertrag bewirkte Übertragung von Befugnissen und Bestellung der Verwaltungsgesellschaft soll nach dem Willen der Vertragsparteien unwiderruflich

und rechtsverbindlich vereinbart werden und im Falle dass irgendwelche an die Verwaltungsgesellschaft delegierten Befugnisse von der Gesellschaft widerrufen werden, gilt dieser Widerruf als ein unheilbarer Verstoß der Gesellschaft gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags.

13 Urheberrecht

Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf das Punktesystem, einschließlich, ohne Einschränkung, der Methodik zum Betrieb des Punktesystems, der Verfahrensweisen, Fachkenntnisse, Technologien, Systeme, Computer- und Softwareprogramme sowie jeglicher patentierbarer Rechte oder Urheber- bzw. Musterrechte verbleiben bei der Verwaltungsgesellschaft. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf diese Rechte und hält bzw. erwirbt weder durch diesen Vertrag noch in anderer Weise eine Beteiligung an diesen Rechten.

14 Schiedsverfahren

Jeglicher Streitfall oder jedwede Meinungsverschiedenheit, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird zur Klärung an einen einzelnen Sachverständigen verwiesen, auf den sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gemeinsam verständigen; in Ermangelung einer solchen Abmachung wird dieser Sachverständige auf schriftlichen Antrag von einer der Vertragsparteien durch den Treuhänder bestimmt.

15 Abtretung von Rechten und Befugnissen

Dieser Vertrag und die Bestellung sowie die Rechte, Befugnisse, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft gemäß diesem Vertrag können von dieser übertragen werden, aber dieser Vertrag ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, welche diese nach freiem Ermessen verweigern kann, durch die Gesellschaft nicht übertragbar.

16 Salvatorische Klausel

Falls irgendeine Bestimmung dieses Vertrages für ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten wird, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages abtrennbar und bleiben weiterhin gültig und wirksam; die verbleibenden Bestimmungen sind im Sinne ihrer Wirksamkeit sinngemäß auszulegen.

17 Verzichterklärung

Kein Versäumnis oder Verzug einer Person bei der Wahrnehmung von irgendwelchen gemäß diesem Vertrag bestehenden oder in Folge dieses Vertrags entstehenden Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen bewirkt einen Verzicht auf diese; und keine einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts, einer solchen Befugnis oder eines derartigen Rechtsbehelfs schließt dessen zukünftige Inanspruchnahme oder die Wahrnehmung irgendwelcher sonstiger Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe aus.

18 Mitteilungen an die Anteilinhaber

Jegliche Mitteilungen oder sonstige Unterlagen, deren Aushändigung oder Zustellung gemäß irgendeiner Bestimmung dieses Vertrags erforderlich ist, können durch portofreien Postservice erster Klasse, per Telegramm oder per Fernschreiben an die Geschäftsanschrift des Adressaten (oder im Falle eines Mitglieds der Gesellschaft an die in den Unterlagen

der Gesellschaft registrierte Adresse des Mitglieds) übermittelt oder zugestellt werden, und jegliche wie vorstehend per Post übersandte Mitteilung oder Unterlage gilt 7 Tage nach Absendung als zugestellt bzw. zugegangen. Als Nachweis der Zustellung oder Übermittlung einer solchen Mitteilung oder Unterlage genügt der Beweis, dass diese jeweils korrekt adressiert, frankiert und aufgegeben wurde.

19 Gerichtsstand

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft unterwerfen sich unwiderruflich

- (A) der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte und
- (B) stimmen der Zustellung von Gerichtsurkunden per Post oder irgendeiner anderen im englischen Recht erlaubten Weise zu.

20 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem englischen Recht und ist gemäß den englischen Gesetzen auszulegen.

In diesem Sinne haben die Vertragsparteien diesen Vertrag ordnungsgemäß unterzeichnet und absichtsgemäß an dem oben zuerst genannten Datum übergeben.

Als Vertrag rechtsgültig ausgefertigt von Diamond Resorts European Collection Limited

C.A. Bentley Direktor
 S.J. Hulme Direktor

Als Vertrag rechtsgültig ausgefertigt von Diamond Resorts (Europe) Limited

C.F. Bauman Direktor
 S. Crook Direktor

Regeln und Vorschriften

1 Definitionen

- 1.1** Diese Regeln und Vorschriften werden gemäß **Artikel 18(b)(ii)** der Satzung von Diamond Resorts European Collection Ltd („der Collection-Satzung“) erstellt. Die hier verwendeten Wörter und Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie die entsprechenden Ausdrücke in den Definitionen der Collection-Satzung bzw. der Satzung von THE Club[®] („Club-Satzung“).

2 Allgemeines

- 2.1** Diese Regeln und Vorschriften beziehen sich auf die bezüglich der Diamond Resorts European Collection Ltd („die European Collection“) vergebenen Ferienpunktrechte und sollen die Inanspruchnahme von Urlaubsleistungen durch Mitglieder regeln.
- 2.2** Die European Collection wird von der Diamond Resorts Management Ltd („die Verwaltungsgesellschaft“) gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags betrieben und geleitet. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr gesetzlicher Vertreter ist ausdrücklich ermächtigt, die nach eigenem Dafürhalten zum Betrieb des European Collection-Punktesystems notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen; inklusive aber nicht beschränkt auf die mit dem Management des Buchungssystems zusammenhängenden Aufgaben. Die European Collection ist an einem Unternehmensvertrag („Club-Unternehmensvertrag“) mit der Diamond Resorts International Club, Inc. („Club-Betreibergesellschaft“) beteiligt; diese hat THE Club[®] begründet. Gemäß **Klausel 7** des Verwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft den Betrieb des European Collection-Punktesystems an die Club-Betreibergesellschaft weiterübertragen.
- 2.3** Diese Regeln und Vorschriften gelten für die European Collection-Ferienanlagen, die in der aktuellen, von der Verwaltungsgesellschaft herausgegebenen European Collection-Ferienanlagenkollektion präsentiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Buchungsserviceleistungen für andere Ferienanlagen zu erbringen. Mitglieder der European Collection sind an die Bedingungen dieser Regeln und Vorschriften gebunden.
- 2.4** Diese Regeln und Vorschriften enthalten ausführliche Informationen zum Betrieb des European Collection-Punktesystems, inklusive aber nicht beschränkt auf:
- 2.4.1** das Verfahren, nach dem eine Buchung vorgenommen und bestätigt werden muss,
 - 2.4.2** die Vorgehensweise für die Stornierung von bestätigten Buchungen sowie Einschränkungen der Buchungsrücknahme,
 - 2.4.3** die Regeln und Vorschriften bezüglich des Austauschprogramms von Interval International,
 - 2.4.4** die Ferienpunktwerte, die während des Saisonbereichs jedem Unterkunftstyp in den einzelnen Unterkunftseinheiten zugewiesen werden,
 - 2.4.5** etwaige sonstige Regeln und Bestimmungen, welche die Verwaltungsgesellschaft oder (insofern diese Funktionsbereiche an

die Club-Betreibergesellschaft weiterübertragen wurden) die Club-Betreibergesellschaft (nachfolgend gemeinsam als „die Betreibergesellschaft“ bezeichnet) nach eigenem Ermessen jeweils als notwendige oder wünschenswerte Regelungen festlegt, um die Regeln und Vorschriften des Punktesystems der European Collection so vollziehen zu können, dass die Qualität und der Betrieb des Punktesystems nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Betreibergesellschaft generell verbessert werden und die Nutzung des Unterkunftsbestands den gegenwärtigen ebenso wie zukünftigen Mitgliedern insgesamt möglichst viel Freude bereitet.

- 2.5** Die Regeln und Vorschriften können von der Betreibergesellschaft jeweils nach freiem Ermessen modifiziert werden, wenn diese eine derartige Veränderung für geboten hält, um die Qualität und der Betrieb des Punktesystems generell zu verbessern und darauf hinzuwirken, dass die Nutzung des Unterkunftsbestands den gegenwärtigen ebenso wie zukünftigen Mitgliedern insgesamt möglichst viel Freude bereitet. Sämtliche derartigen Abänderungen sind für alle Mitglieder ab dem Zeitpunkt verbindlich, an dem sie eine Mitteilung über die Veränderungen erhalten. Diese wird den Mitgliedern vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen an deren jeweils letzte bekannte Post- oder Emailadresse übersandt.
- 2.6** Die den Mitgliedern zustehenden Urlaubsleistungen werden anhand der Anzahl der jährlichen Ferienpunkte berechnet, auf welche die Mitglieder jeweils Anspruch haben. Die Betreibergesellschaft gibt regelmäßig Ferienanlagenkollektionen heraus, die detaillierte Angaben zu den Ferienanlagen, die zur Belegung durch Mitglieder verfügbar sind, sowie Punktetabellen enthalten, aus denen hervorgeht, welche Anzahl von Ferienpunkten jeweils für die Belegung der einzelnen Unterkunftseinheiten in jeder Woche des Nutzungsjahrs benötigt wird.
- 2.7**
- 2.7.1** Die Punktetabelle kann von der Betreibergesellschaft mitunter zum Wohle der Mitglieder verändert werden, wenn die Veränderung für notwendig erachtet wird, um die Qualität und den Betrieb des Punktesystems zu verbessern.
- 2.7.2** Die Betreibergesellschaft kann die den Unterkunftseinheiten beigemessenen Punkte innerhalb der Saisons des Jahres neu bewerten. Jegliche saisonale Neuzuteilung von Punkten kann bis zu einem Gesamtbetrag von zuzüglich oder abzüglich 20% des saisonalen Punktwerts einer bestimmten saisonalen Kategorie der European Collection ohne Genehmigung der Mitglieder vorgenommen werden. Eine Veränderung über 20% hinaus bedarf der Bestätigung durch einen Beschluss der European Collection in einer Generalversammlung, bei der einfache Mitglieder stimmberechtigt sind.
- 2.7.3** Die Betreibergesellschaft kann die Punktebewertung irgendeines bestimmten Nutzungszeitraums jederzeit ändern, immer vorausgesetzt in einem solchen Fall, dass die bestehenden Mitglieder daraufhin zu einer proportionalen Anhebung oder Absenkung der Punktebewertung anderer Nutzungszeiträume berechtigt sind, damit ihr Gesamtanspruch auf Wohnrechte nicht beeinträchtigt wird.

3 Buchungen, Abläufe und Prioritäten

- 3.1** Buchungsanfragen für einen Nutzungszeitraum in einer Unterkunftseinheit werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ob eine Buchungsbestätigung durch die Betreibergesellschaft erfolgen kann, hängt von der Verfügbarkeit der gewünschten Nutzungszeiträume und Unterkunftseinheiten ab. Es kann nicht garantiert werden, dass individuellen Buchungsanfragen von Mitgliedern entsprochen wird. Sämtliche Buchungsanfragen unterliegen den Fristen für Austausch- bzw. Umbuchungsanfragen und weiteren Verfahrensabläufen, die in diesen Regeln und Vorschriften und im Rahmen des jeweils geltenden Buchungsheimvorteils (wie in den **Regeln 3.5 bis 3.6** definiert) erläutert werden.
- 3.2** Sofern in diesen Regeln und Vorschriften im speziellen Fall nichts anderes vorgesehen ist, muss die Nutzung und Belegung der Unterkunftseinheiten, die ein Mitglied mit seinen regelmäßigen Punktezahlungen bucht, während desjenigen Nutzungsjahrs erfolgen, für das diese Punkte zugewiesen wurden.
- 3.3** Alle Buchungsanfragen und -aufträge müssen per Telefon oder online im Internet vorgenommen werden – oder in anderer Weise, etwa per Fax oder Email, entsprechend den jeweils von der Betreibergesellschaft an die Reservierungsabteilung („die Club-Buchungsabteilung“) gerichteten Anweisungen. Die Betreibergesellschaft wird die Mitglieder mit diesbezüglichen von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien über die Adressen, Telefonnummern und andere Zugangsinformationen für Club-Reservierungen entsprechend dem Wohnort der Mitglieder informieren. Um die Erfolgswahrscheinlichkeit ihrer beabsichtigten Buchungen zu erhöhen, sollten die Mitglieder nach Möglichkeit Buchungsanfragen so weit wie möglich im Voraus stellen und mehrere gewünschte Orte und Nutzungszeiträume angeben.
- 3.4** Die Club-Buchungsabteilung kann die Bestätigung einer bestimmten Buchungsanfrage nach freiem Ermessen ablehnen, wenn die Einschätzung besteht, dass die Buchung gegen diese Regeln und Vorschriften verstoßen oder allgemein nicht im besten Interesse der Mitglieder liegen würde.
- 3.5** Jedes Mitglied, dem ein Heimatresortvorteil gewährt wurde, kann per Kontaktaufnahme mit der Club-Buchungsabteilung eine Umbuchung an seinen Heimatresort entsprechend diesem Heimatresortvorteil und den Bedingungen, die in den jeweils zu dem Heimatresort gehörenden Dokumenten enthalten sind, beauftragen.
- 3.6** Ein Collection-Heimvorteil oder ein Collection-Heimatresortvorteil, der einem Mitglied oder einer Gruppe von Mitgliedern der European Collection gewährt wurde, lässt sich entsprechend den Bedingungen nutzen, die in den Mitgliedschaftsdokumenten des betreffenden Mitglieds oder der Mitglieder der European Collection enthalten sind.
- 3.7** Wenn ein Mitglied es versäumt, die Club-Buchungsabteilung innerhalb der Prioritätsfrist des betreffenden Heimatresortvorteils, Collection-Heimvorteils oder Collection-Heimatresortvorteils oder irgendeines anderen Buchungsheimvorteils, auf den das Mitglied für einen bestimmten Nutzungszeitraum Anspruch hat, zu

kontaktieren, verliert dieses Mitglied das Recht, eine Vorzugsbuchung entsprechend einem solchen Buchungsheimvorteil vorzunehmen. Das besagte Mitglied kann jedoch in diesem Fall immer noch eine Buchungsanfrage ohne Vorzugsberücksichtigung für den gewünschten Nutzungszeitraum an seinem Heimatresort oder Collection-Heimatresort stellen, die dann in Konkurrenz mit den entsprechenden Anfragen anderer Mitglieder von THE Club[®] bearbeitet wird.

- 3.8** Mit Ausnahme von Buchungsanfragen für Nutzungszeiträume in Unterkunftseinheiten einer Ferienanlage, die in Bezug auf einen Heimatresortvorteil, Collection-Heimvorteil, Collection-Heimatresortvorteil oder einen anderen Buchungsheimvorteil, der laut diesen Regeln und Vorschriften besteht, gestellt werden, können Buchungsanfragen für einen Nutzungszeitraum in einer Ferienanlage nicht früher als zehn Monate vor dem ersten Tag des gewünschten Nutzungszeitraums (oder vor dem letzten Tag des gewünschten Nutzungszeitraums, falls die Betreibergesellschaft dies so nach freiem Ermessen bestimmt) vorgenommen werden.
- 3.9** In bestimmten Ferienanlagen können den Mitgliedern Nutzungszeiträume von weniger als 7 Tagen zur Verfügung gestellt werden, sofern ein solches Vorgehen in Einklang mit der effizienten Verwaltung des Bestands steht und den Vorschriften der einzelnen Ferienanlagen entspricht.
- 3.10** Ein Mitglied kann so viele Buchungen wie nötig vornehmen, um alle ihm zur Verfügung stehenden Punkte in dem jeweiligen Nutzungsjahr in Anspruch zu nehmen. Für European Collection-Buchungen, gleichgültig in welchem Nutzungsjahr, müssen Mitglieder keine Buchungstransaktionsgebühren zahlen. Die Betreibergesellschaft behält sich das Recht vor, begrenzte Transaktionsgebühren zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben, wenn sie dies für das gemeinsame Wohl der Mehrheit der Mitglieder für notwendig hält. Insbesondere kann die Betreibergesellschaft eine Stornierungsgebühr, eine Gebühr für Gästerausweise und andere Gebühren bezüglich weiterer von einem Mitglied vorgenommener Buchungen erheben.
- 3.11** Auch wenn eine Buchungsanfrage während der in den Regeln und Vorschriften spezifizierten Zeitintervalle möglich ist, kann eine solche Buchung nur bestätigt werden, wenn das die Anfrage stellende Mitglied über genügend Punkte für dasjenige Nutzungsjahr verfügt, in dem die gewünschte Nutzung und Belegung der Unterkunftseinheit erfolgen soll. Wenn sich die Buchungsanfrage auf die Nutzung und Belegung einer Unterkunftseinheit in einem anderen Nutzungsjahr als dem jeweils aktuellen bezieht, oder wenn das Mitglied nicht über genügend Punkte verfügt, um die Buchung im laufenden Nutzungsjahr vorzunehmen, muss das Mitglied die in dem gewünschten Nutzungsjahr nötige Verfügbarkeit von Punkten dadurch realisieren, dass es entweder gemäß diesen Regeln und Vorschriften eine entsprechende Transaktion zum Sparen oder Leihen von Punkten vornimmt oder – sofern diese Option verfügbar ist – die nötigen Punkte mietet oder kauft.
- 3.12** Punkte werden immer für ein bestimmtes Nutzungsjahr zugeteilt und ungenutzte Punkte laufen gemäß der **Regel 3.14** am Ende des betreffenden Nutzungsjahrs ab. Durch das Ansparen und Leihen von Punkten kann ein Mitglied das Nutzungsjahr wechseln, mit dem bestimmte Punkte jeweils zu Buchungszwecken verbunden sind.

- 3.13** Ein Mitglied kann einen Teil oder alle seiner zukünftigen Punktezuweisungen aus demjenigen Nutzungsjahr leihen, das auf das Nutzungsjahr folgt, für das die geliehenen Punkte verwendet werden sollen. Die dem Mitglied für Buchungen in dem gewünschten Nutzungsjahr zur Verfügung stehenden Punkte steigen daraufhin um die Anzahl der geliehenen Punkte. Nachdem der Leihvorgang erfolgt ist, reduziert sich entsprechend die Anzahl der verfügbaren Punkte für das unmittelbar nachfolgende Nutzungsjahr um die Anzahl der geliehenen Punkte. Um eine solche Punkte-Leihtransaktion vornehmen zu können, muss das betreffende Mitglied eine Vorschusszahlung für zukünftige Clubgebühren und Umlagebeträge leisten, die von dem entsprechenden Verband in Bezug auf die zu leihenden Punkte erhoben werden, und eine von der Betreibergesellschaft in Rechnung gestellte Leihgebühr bezahlen. Sobald ein Mitglied der Betreibergesellschaft seine Absicht mitgeteilt hat, Punkte leihen zu wollen, kann diese Anweisung nicht mehr storniert werden. Geliehene Punkte verfallen, wenn sie nicht für eine Buchung in dem Nutzungsjahr eingesetzt werden, für das die Leihtransaktion erfolgt ist. Geliehene Punkte müssen in dem Jahr, für welches sie geliehen wurden, verwendet werden und können nicht auf ein nachfolgendes Jahr übertragen werden.
- 3.14** Die Betreibergesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf ihrer Webseite die jeweils aktuellen Vorgehensweisen zum Ansparen von Punkten veröffentlichen, ebenso wie die jeweiligen Stichtage für das Punktesparen und die Prozentzahl an Punkten, die bis zu einem bestimmten Stichtag gespart werden können. In Ermangelung einer solchen (Webseite-)Veröffentlichung durch die Betreibergesellschaft können Mitglieder diese Informationen auch durch den Anruf eines automatisierten Mitteilungsdienstes erhalten. Bei Mitgliedern, welche die Clubgebühren für ein bestimmtes Nutzungsjahr vollständig bezahlt haben, wird ein jeweils ungenutzter Anteil von zugeteilten Punkten für dieses Nutzungsjahr als gespart betrachtet und automatisch im nächstfolgenden Nutzungsjahr erneut zugeteilt. Die für Buchungszwecke im nächstfolgenden Nutzungsjahr verfügbaren Punkte des Mitglieds werden so um die Anzahl der Punkte, die durch das Ansparen gemäß dieser Regel übertragen wurden, erhöht. Die in das nächstfolgenden Nutzungsjahr übertragenen Punkte müssen in diesem nächstfolgenden Nutzungsjahr verwendet werden und können nicht in nachfolgende Nutzungsjahre übertragen werden.
- 3.15** Die Betreibergesellschaft kann eine vorübergehende Aussetzung des Sparens, Leihens oder beider Transaktionen veranlassen, wenn sie dies für notwendig hält, um die allgemeine Integrität des Punkte- und Buchungssystems zu bewahren. Die Betreibergesellschaft reaktiviert diese Transaktionsmöglichkeiten wieder, wenn und sobald sie dies nach eigenem Ermessen für angemessen hält.
- 3.16** Im Falle, dass das ungenutzte Guthaben der jährlichen Punktezuweisung eines Mitglieds nicht für eine Buchung ausreicht, können die ungenutzten Punkte als Mietguthaben für die Begleichung der Kosten einer Anmietung von Unterkunftseinheiten der European Collection verwendet werden. Die Betreibergesellschaft veröffentlicht den jeweils zulässigen Wert von solchen Mietguthaben für ungenutzte Punkte und die jeweiligen Mietkosten von Unterkunftseinheiten der European Collection. Ein Höchstwert von 1000 ungenutzten Punkten kann pro Jahr als Mietguthaben

verwendet werden und diese Punkte sind nur für dasjenige Nutzungsjahr gültig, in dem sie zugeteilt wurden.

- 3.17 Wenn die Buchungsabteilung weniger als 59 Tage vor Beginn eines bestimmten Nutzungszeitraums noch keine Buchungsanfrage erhalten hat, wird ein solcher Nutzungszeitraum als „kurzfristig verfügbarer Nutzungszeitraum“ behandelt und den Mitgliedern je nach Verfügbarkeit für 50% des ursprünglich vorgesehenen Punktwerts für diesen Nutzungszeitraum angeboten. Buchungen für solche kurzfristig verfügbaren Nutzungszeiträume können nicht bei jedem Ferientauschanbieter vorgenommen werden.

4 Teilwochenbuchungen

- 4.1 Teilwochenbuchungen sind nur nach Ermessen der Betreibergesellschaft in bestimmten Ferienanlagen der European Collection und in bestimmten Arten von Unterkunftseinheiten verfügbar. Die Betreibergesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen andere Kategorien von Unterkunftseinheiten für Teilwochenbuchungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Teilwochenbuchungen können für einen Mindestzeitraum von zwei Nächten – oder nach Ermessen der Betreibergesellschaft für einen anderen Zeitraum – vorgenommen werden. Anhängig von einer gelegentlich erfolgenden Überprüfung durch die Betreibergesellschaft können Teilwochenbuchungen an einwöchige Buchungen gekoppelt sein.
- 4.3 Wenn Teilwochenbuchungen verfügbar sind, sind nähere Angaben zu den Teilwochen, den Einchecktagen und der für Teilwochenbuchungen notwendigen Punktzahl, die als ein Prozentsatz der nötigen Punktzahl für eine siebentägige Buchung berechnet wird, der Ferienanlagenkollektion der European Collection zu entnehmen.

5 Stornierungen, Änderungen und Nichtantritt

- 5.1 Sofern keine Abdeckung durch eine von dem betreffenden Mitglied abgeschlossene Rücktrittsversicherung besteht, führt die Stornierung einer bestätigten Buchung zu einem prozentualen Verlust von Punkten, die für diese Buchung verwendet wurden, wie nachfolgend dargestellt, und kann außerdem eine zu zahlende Stornierungsgebühr nach sich ziehen:

Stornierungsmitteilung	Ihrem konto gutgeschriebener punktwert
91-365 Tage vor dem Beginn des Nutzungszeitraums oder dem vorgesehenen Termin für die Inanspruchnahme der sonstigen Rücknahmemöglichkeit („Anfangsdatum“)	100%
61-90 Tage vor dem Anfangsdatum	75%
31-60 Tage vor dem Anfangsdatum	50%
0-30 Tage vor dem Anfangsdatum	None

Ungeachtet des Vorstehenden kann die Betreibergesellschaft diese **Regel 5.1** abändern, um zusätzliche Stornierungsfristen mit einer mehr oder weniger abgestuften Prozentskala hinzuzufügen oder bestehende Stornierungsfristen zu streichen.

- 5.2** Wenn ein Mitglied eine bestätigte Buchung storniert, kann eine ähnliche Buchung später nicht mehr als eine neue Buchung für einen kurzfristig verfügbaren Nutzungszeitraum mit dem betreffenden Rabatt im Vergleich zu dem sonst üblichen Punktwert für den Nutzungszeitraum einer solchen Unterkunft vorgenommen werden. Als eine solche ähnliche Buchung einer Unterkunftseinheit gilt hierbei eine Buchung in derselben geographischen Region wie diejenige der stornierten Buchung und mit einem gebuchten Nutzungszeitraum, der innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des stornierten Nutzungszeitraums liegt. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt wird, dass ein Mitglied diese Regel nicht eingehalten hat, wird von der Betreibergesellschaft eine Anpassung des Punkteguthabens des betreffenden Mitglieds (entweder im selben Nutzungsjahr oder in einem nachfolgenden) vorgenommen, so dass dem Mitglied die vollen Punktekosten der Buchung berechnet werden.
- 5.3** Ein Mitglied kann, immer vorbehaltlich der **Regel 5.2**, nach der Stornierung einer bestätigten Buchung im Anschluss eine neue Buchungsanfrage stellen, aber es kann nicht garantiert werden, dass die alternative gewünschte Buchung für das Mitglied verfügbar ist.
- 5.4** Ein Mitglied, das die Absicht hat, nach dem auf der bestätigten Buchung vorgesehenen Ankunftstag in einer Ferienanlage einzuchecken, muss die Rezeption der Ferienanlage vor dem Beginn des Nutzungszeitraums kontaktieren, um die beabsichtigte Ankunft nach dem vorgesehenen Ankunftstag mitzuteilen, sonst besteht das Risiko, dass die Buchung verfällt.
- 5.5** Wenn Mitglieder es versäumen, während des Nutzungszeitraums einzuchecken, für den sie eine Buchungsbestätigung erhalten haben (oder wenn sie zu spät ankommen und **Regel 5.4** nicht einhalten), büßen sie jeweils 100% der für die Buchung in diesem Nutzungszeitraum verwendeten Punkte ein und müssen unter Umständen eine Nichtantrittsbüße zahlen.
- 5.6** **5.6.1** Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, Buchungen für jegliche Ferienanlagen zu stornieren, die keine Ferienanlage der European Collection mehr sind bzw. absehbar als solche nicht weiterbestehen. In diesem Fall benachrichtigt die Betreibergesellschaft die betroffenen Mitglieder so früh wie möglich und unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um geeignete alternative Buchungen anbieten.
- 5.6.2** Wenn eine solche Stornierung während desselben Nutzungsjahrs wie bei dem betroffenen bestätigten Nutzungszeitraum erfolgt, kann das Mitglied ohne vorherige Genehmigung der Betreibergesellschaft seine gesamten Punktezuweisungen für dieses Nutzungsjahr in das nachfolgende Nutzungsjahr übertragen – ungeachtet der Saison, in welche die Punkte übertragen werden.

5.6.3 Wenn die Betreibergesellschaft die Buchung eines Mitglieds bestätigt hat und die betreffende Unterkunft aufgrund irgendeiner Katastrophe, höherer Gewalt oder aus irgendeinem anderen Grund außerhalb des Einflussbereichs der Betreibergesellschaft nicht genutzt werden kann oder belegt ist, verzichtet das betreffende Mitglied auf jegliche und sämtliche Ansprüche gegen die Betreibergesellschaft und European Collection, und keine der Parteien ist in irgendeiner Weise verpflichtet, dem Mitglied eine alternative Buchung für das jeweilige Nutzungsjahr zur Verfügung zu stellen.

6 Zahlung der verwaltungsgebühren

- 6.1** Die Verwaltungsgebühren werden den Mitgliedern regelmäßig in Rechnung gestellt.
- 6.2** Verwaltungsgebühren beinhalten direkt oder indirekt die folgenden Bestandteile, ohne auf diese beschränkt zu sein:
- (a)** Instandhaltung der Innenräume und Außenbereiche, Reinigung und Instandsetzung sämtlicher Unterkunftseinheiten der European Collection.
 - (b)** Bereitstellung eines Tilgungsfonds für größere Modernisierungsmaßnahmen.
 - (c)** Management vor Ort und Rezeptions-/Anmeldungsdienste.
 - (d)** Haushaltungs- und Wäschedienstleistungen.
 - (e)** Sämtliche Betriebskosten (ausgenommen Strom, der den Mitgliedern nach ihrem Verbrauch am Ende jedes belegten Nutzungszeitraum in Rechnung gestellt wird).
 - (f)** Sämtliche Steuern sowie Gebäude- und Hausratversicherungen.
 - (g)** Mitgliederbuchungsservice.
 - (h)** Kundenserviceabteilung.
 - (i)** Rechnungsstellung und Inkasso-Service bezüglich der Verwaltungsgebühren.
- 6.3** Mitglieder müssen die Zahlungen ihrer Verwaltungsgebühren pünktlich leisten, um in irgendeinem Nutzungsjahr eine Buchungsanfrage stellen zu können.
- 6.4** Sofern ein Mitglied eine Buchung für das nächstfolgende Nutzungsjahr vornehmen möchte, fordert ihn die Betreibergesellschaft zur Leistung einer Anzahlung auf die Verwaltungsgebühr für das darauf folgende Nutzungsjahr auf, bevor sie eine Buchungsbestätigung ausstellt. Der Anzahlungsbetrag wird Mitgliedern, die eine Buchungsanfrage stellen, mitgeteilt und kann von der Betreibergesellschaft zuweilen geändert werden.

Um Punkte aus dem folgenden Nutzungsjahr leihen und im laufenden Nutzungsjahr einsetzen zu können, müssen die Mitglieder eine Anzahlung auf die Verwaltungsgebühr bezüglich der geliehenen Punkte leisten. Der Anzahlungsbetrag wird Mitgliedern, die eine Anfrage bezüglich des Leihens von Punkten stellen, mitgeteilt und kann von der Betreibergesellschaft zuweilen geändert werden.

- 6.5** Für den Fall, dass die dem Mitglied gemäß **Regel 6.4** berechnete Anzahlung niedriger oder höher ist als die von der Betreibergesellschaft veröffentlichte tatsächliche Verwaltungsgebühr, wird der Differenzbetrag dem jeweiligen Mitgliedskonto bei

der nächsten Rechnungsstellung der Verwaltungsgebühr gutgeschrieben oder das Konto wird entsprechend belastet.

- 6.6** Wenn ein Mitglied sich mit seinen Zahlungen der Verwaltungsgebühr im Rückstand befindet, werden seine Mitgliedsrechte ausgesetzt. Ein Mitglied kann nur dann eine Buchungsanfrage stellen, wenn es sich mit seinen Zahlungen der Verwaltungsgebühr nicht in Verzug befindet.
- 6.7** Auf offene Zahlungsbeträge, die ein Mitglied der Betreibergesellschaft schuldet, werden kumulierte Zinsen von 1% pro Monat erhoben. Zusätzlich kann eine Verzugsgebühr berechnet werden.

7 Gästeausweise

- 7.1** Buchungsbestätigungen können nur von dem Mitglied, dass die Bestätigung erhält, oder von dessen engster Familie verwendet werden, es sei denn, die Nutzung der Buchungsbestätigung ist durch die Ausstellung eines Gästeausweises einer anderen Person überlassen worden. Eine solche Person wird als Lizenznehmer des Mitglieds betrachtet, wobei das Mitglied weiterhin für deren Handlungen oder Unterlassungen haftet.
- 7.2** Ein Gästeausweis kann nur von einem Mitglied angefordert werden, das entweder schon eine Buchungsbestätigung erhalten oder eine Buchungsanfrage gestellt hat. Die Betreibergesellschaft behält sich das Recht vor, die Anzahl der pro Mitglied und Nutzungsjahr ausgestellten Gästeausweise zu begrenzen.
- 7.3** Personen unter achtzehn (18) Jahren, mit Ausnahme von Familienangehörigen, dürfen Gästeausweise nicht benutzen.
- 7.4** Für jeden Gästeausweis wird entsprechend den von der Betreibergesellschaft jeweils festgesetzten Gebührensätzen eine Gebühr berechnet.
- 7.5** Das Mitglied, das einen Gästeausweis beantragt, ist für die Begleichung aller angefallenen Kosten ebenso wie für die Bezahlung etwaiger Schäden, die von seinem/ seinen in der Unterkunftseinheit wohnenden Gast/Gästen verursacht werden, sowie für die Ersetzung von aus der Unterkunftseinheit abhanden gekommenen Gegenständen verantwortlich.
- 7.6** Der Empfänger des Gästeausweises kann von weiteren Personen begleitet werden, sofern die Personenzahl nicht die auf der Buchungsbestätigung genannte maximale Belegungsgrenze für den bestätigten Unterkunftstyp überschreitet.
- 7.7** Die Nutzung von Gästeausweisen unterliegt zudem zusätzlichen Bedingungen oder Beschränkungen, die von der Betreibergesellschaft jeweils festgesetzt werden.
- 7.8** Die European Collection behält sich das Recht vor, den Mitgliedsstatus jedes Mitglieds und jeglicher Mitglieder zu kündigen und (einen) ausgestellte(n) Gästeausweis(e) zu entziehen, falls irgendeine der oben genannten Bestimmungen verletzt wird.

8 Vermietungen

- 8.1** Es ist Mitgliedern erlaubt, für bestimmte Nutzungszeiträume gebuchte Unterkunftseinheiten zu vermieten, sofern diese Regeln und Vorschriften strikt

eingehalten werden. Es ist jedoch nicht zulässig, Punkte für die Buchung von Unterkunftseinheiten für gewerbliche Zwecke oder für irgendwelche anderen Zwecke als die persönliche Nutzung durch das Mitglied, dessen engste Familie oder die Nutzung gemäß einem redlich erworbenen Gästerausweis oder im Rahmen des internen Mietprogramms der Betreibergesellschaft zu verwenden. Die Verwendung öffentlicher Werbeanzeigen oder einer Internetseite für die Suche nach Mietinteressenten gilt als unzulässige gewerbliche Nutzung. Mitglieder, bei denen es sich primär um Erschließungsunternehmen der Ferienanlagen handelt (d. h. Partner der Diamond Resorts International Unternehmensgruppe) sind ausdrücklich von dieser Einschränkung ausgenommen und dazu berechtigt, die von ihnen gebuchten Unterkunftseinheiten für verkaufsfördernde Maßnahmen sowie für Vermietungen und andere gewerbliche Zwecke zu verwenden.

- 8.2** Vorbehaltlich der Beschränkungen in den **Regeln 8.1** und **7.1** bis **7.8** benötigt ein Mitglied keine vorherige Genehmigung der Betreibergesellschaft, um eine Unterkunftseinheit nach dem Erhalt einer Buchungsbestätigung zu nutzen oder einer anderen Partei zur Nutzung zu überlassen. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, die Club-Buchungsabteilung beziehungsweise die Rezeption der Ferienanlage vor dem Tag der Ankunft über die Namen von Gästen, Familienangehörigen oder Mietern zu informieren. Zudem haftet das Mitglied weiterhin für die Handlungen oder Unterlassungen solcher Dritter, einschließlich der Nichtzahlung von in der Ferienanlage angefallenen Kosten.

9 Austauschdienstleistungen in Kooperation mit Interval International („Interval“)

- 9.1** In dieser Richtlinie sind die nachstehenden Ausdrücke wie folgt definiert:

„**Ursprüngliche Mitglieder**“ sind jene Mitglieder, welche der European Collection bis einschließlich 29. Juni 1999 beigetreten sind;

„**Neue Mitglieder**“ sind jene Mitglieder, welche der European Collection ab und inklusive dem 30. Juni 1999 beigetreten sind;

- 9.2** Die European Collection profitiert von einem gemeinsamen Unternehmensvertrag mit Interval (Interval-Unternehmensvertrag), durch den Vermittlungs- und Austauschdienste für alle Mitglieder geschaffen werden.
- 9.3** Ab dem 30. Juni 1999 haben alle Mitglieder Zugriff auf die Ferienanlagenkollektion von Interval gemäß den folgenden Regelungen.
- 9.3.1** Mitglieder müssen Buchungen für eine Interval-Ferienanlage über die Club-Buchungsabteilung oder die Interval-Webseite vornehmen.
- 9.3.2** Nähere Angaben zu Interval-Ferienanlagen sind in dem aktuellen Interval-Verzeichnis enthalten. Diese Ferienanlagen wurden in Gruppen eingeteilt und mit Punktwerten versehen. Die Club-Buchungsabteilung berät Mitglieder zu der Punktzahl, die für den Erhalt von Aufenthalten per Tausch in einer einzelnen Ferienanlage notwendig ist.

- 9.3.3** Mitglieder, die ihre Punkte gegen Urlaubswochen bei Interval eintauschen wollen, müssen über die nötige sofort verwendbare Punktzahl verfügen.
- 9.3.4** Das Mitglied kann dann eine Buchungsanfrage stellen und aus den in Interval-Ferienanlagen verfügbaren Urlaubswochen wählen. Die Club-Buchungsabteilung prüft die Verfügbarkeit, und wenn die Unterkunft frei ist, wird die Buchung sofort vorgenommen und mündlich bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung folgt. Es wird eine Buchungsgebühr mit dem jeweils geltenden Satz erhoben.
- 9.3.5** Die Verfügbarkeit von Unterkünften im Rahmen des Interval-Programms hängt gänzlich davon ab, dass Urlaubswochen von mit Interval verbundenen Ferienanlagen durch andere Interval-Mitglieder über das Interval-Programm zum Tausch angeboten werden. Bezüglich der attraktivsten Orte und Ferienzentren besteht voraussichtlich eine starke Konkurrenz unter den Mitgliedern. Es gibt daher keine Garantie dafür, dass genau die gewünschte Unterkunft auch zur Verfügung gestellt werden kann.
- 9.3.6** Sobald eine Buchung vorgenommen wurde, kann diese nicht mehr zurückgezogen oder storniert werden. Sofern ein Mitglied seine erste Buchung ändern möchte, unternimmt die Club-Buchungsabteilung alle notwendigen Anstrengungen, um Ersatzunterkünfte zu finden – jeweils gemäß den diesbezüglichen, in den Geschäftsbedingungen des Interval-Unternehmensvertrags enthaltenen Bestimmungen, auf die unten in **Regel 9.4** eingegangen wird. Zusätzlich zu der ersten Buchungsgebühr wird auch eine Buchungsgebühr für eine solche Ersatzunterkunft erhoben.
- 9.3.7** Mitglieder können ihre Punkte des laufenden Jahres eintauschen, um eine Buchung mit einem Belegungsdatum (wie definiert in den Geschäftsbedingungen) entweder im laufenden Nutzungsjahr oder im darauf folgenden Nutzungsjahr vorzunehmen. Nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres können die Punkte des laufenden Jahres jedoch nicht mehr in dieser Weise verwendet werden.
- 9.3.8** Sowohl neue Mitglieder als auch ursprüngliche Mitglieder müssen Buchungen von Interval-Ferienanlagen mithilfe der Club-Buchungsabteilung tätigen. Die Jahresgebühr wird auf der Rechnung der Verwaltungsgebühr von European Collection aufgeführt. Ursprüngliche Mitglieder, die privat oder durch den vorherigen Unternehmensvertrag der European Collection über eine Interval-Mitgliedschaft verfügen, die am 30. Juni 1999 besteht, zahlen die erhöhte Gebühr nicht, bis die ursprüngliche Laufzeit dieser bestehenden Mitgliedschaft endet. Alle Mitglieder müssen für jeden gebuchten Urlaub in einer Interval-Ferienanlage eine zusätzliche Gebühr entrichten – ebenso wie zusätzliche Gebühren zum jeweils aktuellen Satz für andere Dienstleistungen, wie z. B. Getaways. Diese Gebühren können mitunter abgeändert werden. Buchungen werden nur dann anerkannt, wenn alle fälligen Gebühren bezahlt worden sind.
- 9.4** Nähere Erläuterungen sowie die geltenden Geschäftsbedingungen sind dem aktuellen Interval-Verzeichnis und den Geschäftsbedingungen des Interval-

Unternehmensvertrags zu entnehmen – beides wird in bestimmten Abständen veröffentlicht. Außerdem kann der Geschäftsführer der Betreibergesellschaft weitere Geschäftsbedingungen oder Regeln und Vorschriften in Bezug auf Interval veröffentlichen oder die bestehenden wenn erforderlich abändern.

10 Belegung des unterkunftbestands

- 10.1** Jeder Bewohner einer Unterkunftseinheit muss die Bestimmungen aller internen Regularien und örtlichen Vorschriften der Ferienanlage stets befolgen – ebenso wie alle Gesetze, Ausführungsbestimmungen und Verordnungen der Jurisdiktionen auf lokaler, Kreis-, Länder- und nationaler Ebene, zu denen die Unterkunftseinheit jeweils gehört.
- 10.2** Die Nutzung und Belegung jeder Unterkunftseinheit muss unbedingt entsprechend den Satzungsbestimmungen der European Collection und gemäß diesen Regeln und Vorschriften erfolgen.
- 10.3** Jede Unterkunftseinheit muss von den Bewohnern am Ende des jeweiligen Nutzungszeitraums geräumt werden und alle persönlichen Gegenstände, die den Bewohnern gehören, müssen entfernt werden. Die Unterkunftseinheiten sind in einem aufgeräumten, sauberen und hygienischen Zustand zu verlassen.
- 10.4** Jeder Bewohner muss die entsprechenden Abläufe zur Meldung der Abreise von Bewohnern jeglicher Unterkunftseinheiten und zur Begleichung sämtlicher während der Dauer der Belegung angefallenen Rechnungen befolgen.
- 10.5** Kein Bewohner darf irgendeine Unterkunftseinheit beschädigen, daran irgendwelche Eingriffe oder Handlungen vornehmen, die deren Wert, Attraktivität oder äußerliches Erscheinungsbild beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für alle Gemeinschaftsbereiche, sämtliches Mobiliar, jegliche Einbauten und die gesamte Ausstattung der Unterkunftseinheit. Jegliche Beschädigungen werden als sonstige Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 10.6** Keine Unterkunftseinheit und deren Gemeinschaftsbereiche, Inventar, Einrichtung, Mobiliar und sonstige Ausstattungen oder die Versorgungsdienste von Unterkunftseinheiten und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen dürfen verändert oder beschädigt werden. Jegliche Beschädigungen werden als sonstige Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 10.7** Kein Bewohner darf irgendwelche Handlungen in einer Unterkunftseinheit vornehmen oder gestatten, die für irgendeine andere Person, die einen rechtmäßigen Anspruch auf die dauerhafte Nutzung der jeweiligen Ferienanlage hat, eine Beeinträchtigung oder Störung bedeuten oder tendenziell bewirken können. Zudem ist jegliches Verhalten untersagt, das nach Auffassung der Betreibergesellschaft für ein Mitglied der European Collection unpassend ist, ebenso wie die Vornahme irgendwelcher wertmindernder Veränderungen oder Handlungen, einschließlich der Einführung von Substanzen oder Gegenständen, die irgendeinen Versicherungsvertrag verletzen oder die Zahlung einer erhöhten Prämie für diesen erforderlich machen könnten.

- 10.8** Kein Bewohner/Nutzer darf irgendwelche Tiere wie etwa Vögel, Fische oder anderes lebendes Inventar in oder bei irgendeiner Unterkunftseinheit halten, außer wenn es sich um Tiere handelt, die Menschen mit Behinderungen unterstützen, wie etwa Blindenhunde, oder wenn die Tierhaltung von den Regeln und Vorschriften der einzelnen Ferienanlagen ausdrücklich erlaubt wird.
- 10.9** Kein Bewohner darf eine Unterkunftseinheit für irgendeinen anderen Zweck nutzen (oder eine solche Nutzung gestatten) als den eines zeitweiligen privaten Ferienhauses, das von nicht mehr als der publizierten Maximalzahl von Personen belegt werden darf. Die Bewohner von Unterkunftseinheiten dürfen diese nicht für irgendwelche Zwecke verwenden, die für andere Bewohner/Nutzer benachbarter Unterkünfte eine Belästigung darstellen können, oder die illegal oder unmoralisch sind. Ebenso unzulässig sind irgendwelche gewerblichen, geschäftlichen, beruflichen oder produktiven Nutzungszwecke einschließlich gewerblicher Vermietungen. Außerdem ist es Mitgliedern ohne die ausdrückliche Zustimmung der Betreibergesellschaft nicht erlaubt, eine Webseite zu besitzen oder zu betreiben, deren Inhalt sich auf die European Collection, die Ferienanlagen, THE Club[®], die Betreibergesellschaft oder irgendein Mitglied der Diamond Resorts International[®]-Unternehmensgruppe bezieht.
- 10.10** Für Unterkunftseinheiten gelten die folgenden zusätzlichen Regeln:
- (a)** Die Fenster von Unterkunftseinheiten dürfen ausschließlich mittels der zur Ausstattung gehörenden Vorhangstoffe und Jalousien verdunkelt bzw. verdeckt werden.
 - (b)** Außer bei Unterkunftseinheiten, wo dies ausdrücklich erlaubt ist, dürfen Kleidungsstücke oder andere Gegenstände nicht irgendwo im Außenbereich von Unterkunftseinheiten oder an irgendeiner Stelle, die von einer außerhalb des Unterkunftsgebäudes befindlichen Position einsehbar ist, aufgehängt oder anderweitig exponiert werden
 - (c)** Keinem Bewohner ist es gestattet, Schmutz, Abfälle, Lappen, Öl oder irgendwelche gesundheitsschädlichen Stoffe aus den Fenstern oder von den Balkonen einer Unterkunftseinheit zu werfen oder solche Gegenstände in Spülen, Badewannen, Toiletten oder sonstigen Leitungs- bzw. Abflussrohren einer Unterkunftseinheit zu entsorgen.
 - (d)** Bewohner dürfen durch irgendwelche Musik oder Gesänge in den Unterkunftseinheiten – gleichgültig ob mit Gesangsstimmen oder über Radio, Fernsehen oder in anderer Übertragungsweise – keinerlei Belästigungen oder Beeinträchtigungen von Bewohnern benachbarter Unterkünfte verursachen. Insbesondere muss zwischen 23.00 Uhr und 9.00 oder zu anderen Zeiten, die von der jeweiligen Ferienanlage oder der Betreibergesellschaft festgelegt werden können, außerhalb der Unterkunftseinheiten Ruhe herrschen.
 - (e)** Bewohner dürfen die Privatstraßen, Gänge, Fußgängerwege und Behindertenzugänge der Unterkunftseinheiten nicht versperrern oder für andere Zwecke benutzen als für den Zugang zu den von den Bewohnern berechtigterweise genutzten Unterkunftseinheiten und für deren Verlassen.

- (f)** Keinem Bewohner ist es erlaubt, in den Unterkunftseinheiten oder in deren Nähe irgendwelche feuergefährlichen oder explosiven Stoffe zu lagern.
- (g)** Kein Bewohner darf irgendwelche Schilder, Werbematerialien, Transparente, Flaggen oder ähnliches ausstellen.

Datenschutzhinweis

Eine Kopie unserer Datenschutzrichtlinie finden Sie unter DiamondResorts.com/Privacy-Policy. Wenn Sie eine Kopie unserer Datenschutzerklärung wünschen, schreiben Sie bitte an unsere Kundendienstabteilung im Citrus House, Caton Road, Lancaster, LA1 3UA, England.

Muster-Mitgliedsurkunde

		
<p>Diamond Resorts European Collection Limited Registered number 2830367</p> <p>Diamond Resorts Management Limited, having been appointed and authorized by the above named company ("the Company") to admit applications to membership of the Company and to issue Membership Certificates, HEREBY CERTIFIES that the person(s) named opposite herein is/are registered as a Member subject to the Memorandum and Articles of Association for the time being of the Company and any Rules and Regulations made pursuant thereto.</p> <p>Signed for and on behalf of the Company by Diamond Resorts Management Limited</p> <p>Director:</p> <p>Date: <i>25/01/2011</i></p>	<p>Member(s) Name and Address:</p> <p>Certificate Number/Club Membership Number:</p> <p>Date of Registration:</p> <p>Amount of Guarantee: £1.00</p>	

Diamond Resorts (Europe) Limited

Citrus House, Caton Road, Lancaster, LA1 3UA, UK

Eingetragener Sitz: Siehe oben. In England und Wales unter folgender Nummer registriert: 2353649. Treuhänder: First National Trustee Company Limited, International House, Castle Hill, Victoria Road, Douglas, Isle of Man, IM2

4RB

© 2017 Diamond Resorts Holdings, LLC. Alle Rechte vorbehalten. Jede unerlaubte Vervielfältigung stellt eine Verletzung des Urheberrechts sowie der geltenden Landes-, Bundes- und internationalen Gesetze dar.

